

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Mag. Mathias Grandosek und Univ. Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über Antrag der Tele2 Telecommunication GmbH, ARES Tower, Donau-City-Straße 11, A-1220 Wien gegenüber Hutchison 3G Austria GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. Bertram Burtscher, Seilergasse 16, 1010 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß §§ 48 Abs 1, 50 Abs 1 iVm § 117 Z 7 TKG 2003, in der Sitzung vom 20.4.2009 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß §§ 48 Abs 1, 50 Abs 1 iVm §§ 117 Z 7, 121 Abs 3 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr 70/2003 idgF (im Folgenden „TKG 2003“), wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Kommunikationsnetzes der Tele2 Telecommunication GmbH („Tele2“) mit dem öffentlichen Kommunikationsnetz der Hutchison 3G Austria GmbH („Hutchison“, „H3G“) Folgendes angeordnet:

A. „Anordnung über die Zusammenschaltung (Mobil- und Festnetz)

Präambel

Hutchison 3G schaltet im Sinne des geltenden Telekommunikationsgesetzes 2003 (BGBl I Nr 70/2003 idgF, im Folgenden „TKG 2003“) und der geltenden Zusammenschaltungsverordnung (BGBl II Nr 14/1998, in der Folge „ZVO“) ihr selbst betriebenes Telekommunikationsnetz mit dem Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieser Zusammenschaltungsanordnung zusammen. Der Hauptteil enthält die für diese Leistungen geltenden allgemeinen Bestimmungen. Technische, betriebliche und organisatorische Detailregelungen sind als Anhänge beigefügt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Zusammenschaltungsanordnung.

Hutchison 3G ist Bereitstellerin von Kommunikationsnetzen und Anbieterin von Telekommunikationsdiensten im Sinne des dritten Abschnittes iVm § 133 Abs 4 TKG 2003. Der Zusammenschaltungspartner ist Bereitsteller von Kommunikationsnetzen und Anbieterin von Telekommunikationsdiensten im Sinne des dritten Abschnittes iVm § 133 Abs 4 TKG 2003.

1. Definitionen und Abkürzungen

Die für diese Anordnung relevanten Definitionen sowie die verwendeten Abkürzungen sind in Anhang 1 dieser Anordnung enthalten.

2. Gegenstand

2.1. Allgemeines

Hutchison 3G und der Zusammenschaltungspartner führen gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung die Zusammenschaltung des Kommunikationsnetzes des Zusammenschaltungspartners mit dem Kommunikationsnetz der Hutchison 3G in Übereinstimmung mit den Normen des TKG 2003 und der ZVO und den auf deren Basis auferlegten spezifischen Verpflichtungen gegen Entgelt durch.

Die Zusammenschaltung erfolgt entweder im Wege des Transits über das Netz der TA (bei terminierenden Verbindungen: terminierender Transit; bei originierenden Verbindungen: originierender Transit; sogenannte "indirekte Zusammenschaltung") oder im Wege der direkten Zusammenschaltung gemäß Anhang 2 dieser Anordnung.

Tele2 ermöglicht den Teilnehmern der Hutchison 3G im Rahmen der anordnungsgegenständlichen Regelungen den unbeschränkten Zugang zu den Teilnehmern und Diensten der Tele2. Hutchison 3G ermöglicht den Teilnehmern der Tele2 im Rahmen der anordnungsgegenständlichen Regelungen den unbeschränkten Zugang zu den Teilnehmern und Diensten der Hutchison 3G.

Die Bedingungen, zu denen die Parteien einander Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, werden in dieser Anordnung geregelt. Die Bedingungen, zu denen die Parteien gegenüber der TA Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, sind in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw -anordnungen zwischen den Parteien und der TA geregelt.

Die Parteien verpflichten sich, alle Änderungen ihrer jeweiligen Zusammenschaltungsbeziehungen mit der TA, welche Auswirkungen auf die andere Partei nach sich ziehen oder erwarten lassen, einander wechselseitig unverzüglich mitzuteilen und offenzulegen.

Die Verrechnung und weitere Betreuung der Forderungen von Entgelten aus dieser Zusammenschaltungsanordnung erfolgt direkt zwischen den Parteien.

Die Bestimmungen, zu denen die Zusammenschaltungspartner einander die Zusammenschaltungsleistungen erbringen, sind teils im Hauptteil dieser Zusammenschaltungsanordnung und teils in dessen spezifischen Anhängen geregelt.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieser Zusammenschaltungsanordnung haben die Regelungen des jeweiligen Anhanges Vorrang.

2.2. Verkehrsarten und Dienste

Anhang 6 enthält die Verrechnungsgrundsätze für die einzelnen Verkehrsarten. Die Anhänge 6a bis 6f enthalten die den Verkehrsarten entsprechenden Entgelte.

Anhang 6a enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Terminierung in Festnetze basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN 64kbit/s unrestricted

zur Anwendung kommen.

Anhang 6b enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio

zur Anwendung kommen.

Anhang 6c enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf dem Trägerdienst

- ISDN 64kbit/s unrestricted

zur Anwendung kommen.

Anhang 6d enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Originierung in Festnetzen basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN 64kbit/s unrestricted

zur Anwendung kommen.

Anhang 6e enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Originierung in Mobilnetzen basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio

zur Anwendung kommen.

Anhang 6f enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Originierung in Mobilnetzen basierend auf dem Trägerdienst

- ISDN 64kbit/s unrestricted

zur Anwendung kommen.

Die kommerziellen und sonstigen Bedingungen der Zusammenschaltung des Netzes der Hutchison 3G mit dem Netz des Zusammenschaltungspartners finden, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt,

- auf den Telefondienst POTS (Übertragung von Sprache und Ton in der Bandbreite von 3,1 kHz),
- auf den ISDN-Dienst 3,1 kHz audio (3,1 kHz „Speech“ bzw 3,1 kHz „Audio“) und
- auf den ISDN-Dienst 64kbit/s unrestricted, gleichgültig ob Video- oder Datenapplikation

in gleicher Weise Anwendung.

Ebenso werden grundsätzlich alle auf ITU- oder ETSI-Ebene spezifizierten *Supplementary Services* ohne kommerzielle Unterschiede von den Parteien einander gegenseitig angeboten, soweit diese die entsprechenden Services eigenen Kunden anbieten. Beschränkungen können sich im Rahmen der Festnetz-Mobilnetzzusammenschaltung jedoch insofern ergeben, als dass im Einzelfall bestimmte Services aus technischen Gründen nicht verfügbar sind.

2.3. Verkehrsübergabe und NÜPs

Die Übergabe von Zusammenschaltungsverkehr hat ausschließlich im Wege der direkten Zusammenschaltung gemäß Punkt 2.3.1 oder im Wege der indirekten Zusammenschaltung gemäß Punkt 2.3.2 zu erfolgen.

Stellt ein Zusammenschaltungspartner seinen Verkehr in das Netz des jeweils anderen Partners nachweislich nicht als Zusammenschaltungsverkehr, sondern über die Endkundenschnittstelle (zB als "netzinternen" Hutchison 3G-Verkehr über Hutchison 3G SIM-Karten) zu, so gilt dies als schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung im Sinne von Punkt 11.3 des Hauptteiles und berechtigt den anderen Zusammenschaltungspartner zur außerordentlichen Kündigung.

2.3.1. Grundsätze für die direkte Zusammenschaltung

Die Regelungen zur direkten Zusammenschaltungen, insbesondere die Kostentragung für die Herstellung des NÜPs, die erforderlichen Tests, die laufenden Kosten für die Instandhaltung und die Wartung des NÜPs etc, werden im Anhang 2 festgelegt.

2.3.2. Grundsätze für die indirekte Zusammenschaltung

Die Übergabe des Verkehrs und der Transit erfolgt über die von der TA angebotenen und bestehenden Netzübergangspunkte der Parteien an den TA-Vermittlungsstellen gemäß Anhang 4.

Die Verkehrsübergabe der Parteien an diesem und die damit verbundenen Regelungen betreffend der Kostentragung richtet sich ebenfalls nach den Festlegungen im Anhang 4. Das Routing und der NÜP des terminierenden bzw originierenden Transits in das Netz der TA wird von der Partei bestimmt, die die Netzkosten für den Verkehr zu tragen hat. (bei quellnetztarifiziertem Verkehr zu geographischen Rufnummern und Sonderrufnummern ist dies der Quellnetzbetreiber; bei zielnetztarifiziertem Verkehr zu Sonderrufnummern ist es der Dienstenetzbetreiber).

Jede Partei ist für die Planung ihrer NÜP-Kapazitäten zur TA selbst verantwortlich und trägt auch die Kosten der Realisierung selbst.

2.3.3. Geographische Rufnummern

Alle 1. Stellen einer ONKZ (1-7) sind entsprechend Anhang 4 einer TA-HVSt zugeordnet.

Eine Partei hat als Quellnetzbetreiber bezüglich eines von der anderen Partei zu terminierenden Gespräches dann Anspruch auf die Verrechnung von Single Tandem Terminierung und Single Tandem Transit, wenn sie dieses Gespräch am NÜP (zwischen Quellnetzbetreiber und TA) jener HVSt übergibt, die durch die entsprechende 1. Ziffer der ONKZ des gerufenen Teilnehmers gemäß Anhang 4 bestimmt wird.

Hat eine Partei an einer HVSt keinen NÜP, jedoch Teilnehmer, deren ONKZ entsprechend obiger Zuordnung dieser HVSt zugeteilt sind, so kann daher die andere Partei die Differenz zwischen dem (vereinbarten) Single Tandem Transitentgelt und dem von der TA verrechneten Double Tandem Transitentgelt ersterer in Rechnung stellen.

2.3.4. Dienste- und Sonderrufnummern

Spezielle Regelungen bezüglich der Übergabe von Gesprächen zu Sonderrufnummern sind in den jeweiligen Anhängen festgelegt.

Hat eine Partei an einer HVSt keinen NÜP und wäre jedoch der Verkehr gemäß Anhang 4 an diesem NÜP zu übergeben, so kann die andere Partei bei quellnetztarifizierten Dienstrufnummern die Differenz zwischen dem (vereinbarten) Single Tandem Transitentgelt und dem von der TA verrechneten Double Tandem Transitentgelt ersterer in Rechnung stellen.

Wird der Verkehr abweichend von einer festgelegten Zuordnung übergeben, können Double Tandem Transitentgelte dann weiterverrechnet werden, wenn die von der rechnungsstellenden Partei erbrachte Mehrleistung nicht von der rechnungsstellenden Partei verursacht wurde.

2.3.5. Mobile Rufnummern

Spezielle Regelungen bezüglich der Übergabe von Gesprächen zu mobilen Rufnummern sind in den jeweiligen Anhängen festgelegt.

Hat eine Partei an einer HVSt keinen NÜP und wäre jedoch der Verkehr gemäß Anhang 4 an diesem NÜP zu übergeben, so kann die andere Partei die Differenz zwischen dem (vereinbarten) Single Tandem Transitentgelt und dem von der TA verrechneten Double Tandem Transitentgelt ersterer in Rechnung stellen.

2.4. Verrechnung

Die Zusammenschaltungspartner verrechnen sämtliche Leistungen, die nicht direkt zwischen den Zusammenschaltungspartnern erbracht werden, direkt mit den jeweiligen Netzbetreibern gegenüber denen die Leistung erbracht wird. Die Bezahlung und weitere Betreuung der Forderung erfolgt ebenfalls direkt zwischen dem jeweiligen Zusammenschaltungspartner und den jeweiligen Netzbetreibern.

Die Verrechnung von Transitverkehr erfolgt entsprechend dem jeweiligen Zusammenschaltungsvertrag/-anordnung mit der TA direkt mit der TA.

2.5. CLI

Die Parteien sind verpflichtet, für in ihren Netzen originierenden Verkehr die korrekte CLI des rufenden Teilnehmers zu übergeben sowie bei transitierendem Verkehr die CLI – sofern vorhanden - nicht zu unterdrücken.

Weist eine Partei der anderen Partei nach, dass diese entgegen dieser Verpflichtung bei einem signifikanten Anteil des von ihr übergebenen Verkehrs die CLI vorsätzlich manipuliert hat und führen weder ein Koordinations- (vgl. Punkt 6.3) noch in weiterer Folge ein Eskalationsverfahren (vgl. Punkt 10) zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung (insbesondere weil sich die andere Partei weigert, entsprechende Abhilfemaßnahmen zu setzen), so ist die fortgesetzte Übertragung manipulierter oder nicht korrekter CLIs als außerordentlicher Kündigungsgrund zu betrachten.

2.6. Nebenleistungen

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Beide Parteien sorgen selbst für eine angemessene Schulung ihres Personals.

2.7. Änderungen und Ergänzungen des Anordnungsgegenstandes

2.7.1. Änderungen

Die Parteien können einander auch ohne Kündigung der Gesamtanordnung oder einzelner Anhänge dieser Anordnung begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von einzelnen Bestimmungen dieser Anordnung schriftlich übermitteln und Verhandlungen darüber führen. Jene Regelungen, auf die sich Änderungswünsche eines der Zusammenschaltungspartner beziehen, bleiben bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden privatrechtlich vereinbarten Nachfolgeregelung oder einer getroffenen Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde aufrecht.

Unbeschadet des Rechts zur Kündigung einzelner Anhänge gemäß Punkt 11.2 können die Entgeltfestsetzungen der Anhänge 6a bis 6f („Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte“) nicht gemäß diesem Punkt 2.7.1 geändert werden.

Das Recht auf ordentliche Kündigung der Gesamtanordnung oder einzelner Anhänge gemäß Punkt 11.2 wird dadurch nicht berührt.

2.7.2. Ergänzungen

Wünscht eine Partei Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten oder zu in dieser Anordnung nicht geregelten Sonder-, Hilfs-, oder Zusatzdiensten bzw innovativen Dienstleistungen, so sind darüber gemäß § 48 TKG 2003 Verhandlungen zu führen. Im Fall einer Nichteinigung über derartige Verkehrsarten bzw Dienste kann jede Partei die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 und der ZVO anrufen.

2.8. Technische Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

3. Technische Umsetzung der Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung

3.1. Technische Spezifikationen

Die durch die Parteien jedenfalls einzuhaltenden technischen Spezifikationen sind in Anhang 3 festgelegt.

3.2. Fristen und Kosten für Routing und Routing-Änderungen

Das erstmalige Einrichten sowie Änderungen (bei Änderung der Zusammenschaltungsverhältnisse) von geografischen Rufnummernblöcken, von Bereichskennzahlen und von Rufnummernblöcken für öffentliche mobile Dienste im Kommunikationsnetz eines der beiden Parteien sind kostenfrei. Die Einrichtung und Änderung von Diensterufnummern bzw Bereichskennzahlen erfolgt gemäß den Regelungen in den maßgeblichen Anhängen dieser Anordnung.

Für das erstmalige Einrichten von geografischen Rufnummernblöcken, von Bereichskennzahlen, und von Rufnummernblöcken für öffentliche mobile Dienste gilt eine Frist von zwei Wochen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung der jeweils anderen Partei. Die erfolgte Einrichtung ist unverzüglich per Fax oder e-mail an die bearbeitende Stelle der beauftragenden Partei zu bestätigen.

Ist eine Partei mit der Einrichtung von Rufnummernblöcken in Verzug, so hat sie der anderen Partei einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von Euro 75,00 pro Tag des Verzugs und pro beantragtem Rufnummernblock zu bezahlen. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, den von der jeweils anderen Partei gewünschten Routing-Änderungen zuzustimmen, soweit sie technisch nicht durchführbar sind, die Integrität des Netzes nachteilig beeinflussen oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären. Falls eine Routing-Änderung aus einem dieser Gründe nicht durchgeführt werden

kann, hat die mit der Durchführung beauftragte Partei die beauftragende Partei unverzüglich und schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Kosten für Routing-Änderungen, die nicht von der oben angeführten Regelung umfasst sind, trägt die jeweils verursachende Partei entsprechend dem nachgewiesenen angemessenen Aufwand. Derartige Entgelte werden als einmalig anfallende Entgelte für sonstige Leistungen gemäß Punkt 5.8 in Rechnung gestellt.

3.3. Außergewöhnliche Netzbelastung

Bei besonderen Ereignissen, die eine außergewöhnliche Netzbelastung erwarten lassen, werden die Parteien einvernehmlich angemessene Network-Management-Maßnahmen treffen.

Es wird vereinbart, dass sich die Parteien unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit über zu erwartende Masscalldienste informieren. Diesbezüglich geben die Parteien – wenn nicht ohnehin schon bekannt – entsprechende Verteiler wie folgt bekannt:

Hutchison 3G: mass.call@drei.com

Zusammenschaltungspartner: operewsd@uta.at

Des Weiteren ist jeder Zusammenschaltungspartner zur Sicherung der Funktionsfähigkeit seines Telekommunikationsnetzes nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt bei Masscall- bzw. Gewinnspieldiensten, kurzfristig den Zugang zu den betroffenen Diensterufnummern einzuschränken. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen, um das Problem so rasch wie möglich beheben zu können.

4. Zusatzregelungen für die direkte Zusammenschaltung

4.1. Änderung des Leistungsumfangs (Leistungshübe)

Wünscht eine Partei Änderungen des Leistungsumfanges (wie Aufrüstungen, Auflösungen, Ergänzungen u.ä.) sowie insbesondere Änderungen der technischen Zugangsspezifikationen, so hat sie dies der anderen Partei in einem angemessenen Zeitraum, spätestens aber drei Monate vor dem gewünschten Realisierungstermin schriftlich bekannt zu geben. Die angesprochene Partei ist verpflichtet, sich unverzüglich, längstens aber binnen 6 Wochen, zu den Realisierungsmöglichkeiten, insbesondere in technischer Hinsicht, zu äußern sowie in jenen Fällen, in denen die Realisierung rechtlich von einem Entgelt abhängig gemacht werden darf, auch zum Entgelt. Punkt 2 des Anhangs 2 bleibt davon unberührt.

4.2. Qualitätssicherung

4.2.1. Qualitätsfestlegung technischer Parameter

Die Parteien werden die Werte für die folgenden Qualitätsparameter ermitteln und austauschen.

Im Fall signifikanter Abweichungen vom Zielwert werden die Parteien versuchen, gemeinsam die Ursache zu ermitteln.

Die Parteien haben für Verbindungen über ihre Netzgrenzen zu der oder von der anderen Partei folgende Qualitätsparameter zu ermitteln und einzuhalten.

Parameter	Zielwert	Grundlage für Messungen	Messzeitraum
Operational ASR (Operational Answer/Seizure Ratio Range)	60 % –75 %	Gemäß ITU-T-Empfehlung E.411	Mittelwert pro NÜP und Verkehrsart über ein Monat
Zeit für den Aufbau der Fernsprechverbindung (Call set-up time)	< 3 Sekunden bei Implementierung von early ACM, ansonsten < 9 Sekunden	Zeit zwischen C7 IAM und Rückgabe des bei der VSt/MSK des Link gemessenen ACM, auf Basis einer Stichprobe von Datensätzen. (Zielwert gilt nur für durchgehende #7 Signalisierung)	Messung für einen Zeitraum von einem Werktag pro Monat für jeden Monat des Jahres gemittelt für alle Verkehrsarten und Netzübergangspunkte

4.2.2. Verfügbarkeit

Die Verpflichtung zur Einhaltung der nachfolgenden Qualitätsparameter beschränkt sich ausschließlich auf den jeweiligen Verantwortungsbereich des joining Links der Parteien.

Verfügbarkeit des C7 Route Set zwischen den Parteien	99,96% oder mehr	Bestimmt durch das Produkt der Verfügbarkeit einzelner Komponenten des Signalisierungsnetzes (Signalling Links und Signalling Points) und die Struktur des Signalisierungsnetzes	Kontinuierlich als Mittel über 1 Jahr für jedes Route Set gemessen
--	------------------	--	--

Als Grundlage für die Beurteilung des Übertragungssystems (Performance of the Transmission System) zwischen den Endpunkten des joining links sind anzuwenden:

- Für HDSL Kupfer System: ITU-T G.821
- Für Übertragungssysteme ≥ 34 Mb: ITUT-G.826, ITU-T M. 2100

Die durchschnittliche Verfügbarkeit der Verbindung, über alle 2 Mb/s-Verbindungsleitungen (Transmission Path) hat mindestens 99% zu betragen. Dieser Verfügbarkeitsparameter ist auf jede 2 Mb/s-Verbindungsleitung (Joining Link) und die jeweilig angeschlossenen Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der Parteien anzuwenden.

Jede Partei hat zu gewährleisten, dass der geforderte Verfügbarkeitswert in ihrem Teil des Netzwerks erreicht wird. Erfolgt die Bereitstellung der Verbindungsleitung durch Dritte, so hat die Partei, die für die Bereitstellung im Rahmen dieser Vereinbarung verantwortlich ist, dafür Sorge zu tragen, daß der die Verbindungsleitung bereitstellende Dritte den genannten Verfügbarkeitswert garantiert.

Über den garantierten Verfügbarkeitswert hinaus streben die Parteien einen Verfügbarkeitswert von 99,5% je Verbindungsleitung (durch eigene Maßnahmen oder durch entsprechende Vereinbarung mit die Verbindungsleitung bereitstellenden Dritten) an.

Der Zeitraum für die Messung der Verfügbarkeit für jede 2 Mb/s-Verbindungsleitung (Joining Link) und die jeweils angeschlossenen Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der Parteien beträgt ein Jahr.

4.2.3. Netzdurchlasswahrscheinlichkeit

Unter Netzdurchlasswahrscheinlichkeit wird die Wahrscheinlichkeit verstanden, dass ein Belegungsversuch von einem beliebigen Quellpunkt am Eingang eines Telefonnetzes zu einem beliebigen Zielpunkt am Ausgang dieses Telefonnetzes durchgeschaltet werden kann.

Als nicht durchgeschaltet werden nur jene Belegungsversuche gezählt, die auf Grund fehlender Netzressourcen zwischen Quell- und Zielpunkt abgebrochen werden müssen.

Mess- und Garantiewerte für die Netzdurchlasswahrscheinlichkeit werden in Analogie zur Hauptverkehrsstunde auf eine Stunde bezogen. Dabei werden die vier aufeinander folgenden, verkehrsreichsten Viertelstunden eines über fünf Einzeltage gemittelten Tages betrachtet, bei denen das Verhältnis „durchgeschaltete zu allen Belegungsversuchen“ festgestellt wurde.

Die durchschnittliche Netzdurchlasswahrscheinlichkeit pro Einzugsgebiet einer Vermittlungsstelle zu jeder einzelnen Stunde entspricht auf Seiten des Festnetzbetreibers internationalen Gepflogenheiten, mindestens jedoch 97%. Auf Seiten des Mobilfunkbetreibers entspricht die durchschnittliche Netzdurchlasswahrscheinlichkeit pro Einzugsgebiet einer Vermittlungsstelle zu jeder einzelnen Stunde mindestens 88%.

4.2.4. Maßnahmen und Rechtsfolge

Stellt eine der Parteien fest, dass der festgelegte Standard der Call set-up time, der Verfügbarkeit des C7 Route Set oder der Netzdurchlasswahrscheinlichkeit nicht erreicht wird, so kann sie über die Koordinatorenregelung (Punkt 6.3 der Zusammenschaltungsanordnung) die einvernehmliche Festlegung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen initiieren. In weiterer Folge kann eine der Parteien das Eskalationsverfahren gemäß Punkt 10 der Zusammenschaltungsanordnung aktivieren.

5. Entgelte

5.1. Verrechnung der Entgelte

Die zur Verrechnung gelangenden Entgelte gliedern sich in verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte und Entgelte für sonstige Leistungen

5.1.1. Grundsätze für die indirekte Zusammenschaltung

Die Inrechnungstellung der Verkehrsentgelte (verkehrsabhängige Entgelte einschließlich der Entgelte im Rahmen von Verkehr zu Diensten) für den über die TA im Wege des Transits (indirekt) abgewickelten wechselseitigen Verkehr erfolgt durch die leistungserbringende Partei selbst (in ihrem Namen und auf ihre Rechnung):

- Im Falle von terminierendem Transitverkehr stellt der Zielnetzbetreiber in seinem Namen und auf seine Rechnung dem Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber das vereinbarte Terminierungsentgelt in Rechnung.

- Im Falle von originierendem Transitverkehr stellt der Dienstenetzbetreiber in seinem Namen und auf seine Rechnung dem Quellnetzbetreiber das Endkundenentgelt abzüglich Inkasso und Billingaufwand in Rechnung. Der Quellnetzbetreiber stellt dem Dienstenetzbetreiber in seinem Namen und auf seine Rechnung das Originierungsentgelt in Rechnung.

5.2. Abrechnungszeitraum

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat (vom Monatsersten 0:00 Uhr bis zum Monatsletzten 24:00 Uhr). Soweit in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte mit Ausnahme einmalig anfallende Entgelte für sonstige Leistungen (siehe Punkt 5.11.2).

Tarifänderungen treten jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau in Kraft.

5.3. Umsatzsteuer

Alle Entgelte verstehen sich (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte, exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer im gesetzlich festgelegten Ausmaß in Rechnung gestellt.

5.4. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die Inanspruchnahme der Netze sind in den Anhängen geregelt. Sie richten sich grundsätzlich nach dem NÜP, der Tageszeit, der Verbindungsdauer und bei indirektem Verkehr nach der Anzahl der VSt-Durchgänge sowie den Übergabebedingungen in Anhang 4; teilweise ergeben sich aufgrund Routing- oder NÜP-spezifischer Regelungen abweichende Festlegungen in den Anhängen.

5.5. Kosten für Transit

Die Kosten für Transit trägt bei Verkehr zu Teilnehmernummern und zu quellnetztarifierten Diensterufnummern das Quellnetz, bei Verkehr zu zielnetztarifierten Diensterufnummern das Zielnetz. Die Höhe der Entgelte ist in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen zwischen den Parteien und der TA geregelt.

5.6. Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr

Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr (das ist jeder Signalisierungsverkehr außer MTP und ISUP, der nicht zum Aufbau, Aufrechterhaltung und Abbau von Sprachverbindungen benötigt wird) kann gegen gesonderte Vereinbarung übergeben werden. Die beabsichtigte Aufnahme des nicht nutzkanalbezogenen Signalisierungsverkehrs muss der jeweils anderen Partei mitgeteilt werden. Vor Aufnahme des Verkehrs hat eine Einigung über die Art und Höhe der Entgelte zu erfolgen.

5.7. Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht

5.7.1. Abrechnungsprinzipien

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt sowohl bei direkter als auch bei indirekter Verkehrsübergabe im Wege der direkten Abrechnung zwischen den Parteien. Im Fall der indirekten Verkehrsübergabe auf der Grundlage der zwischen den Parteien und der TA bestehenden Zusammenschaltungsvereinbarungen bzw –anordnungen. Die Parteien werden – soweit nicht ohnedies bereits gegeben – mit der TA erforderliche Vereinbarungen treffen, damit eine direkte Abrechnung erfolgen kann.

Bei der direkten Abrechnung wird von der TA bei Transit durch ihr Netz ein Entgelt für die Datenbereitstellung eingehoben. Dieses Entgelt stellt die TA im Falle von terminierendem Transitverkehr dem Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber und im Falle von originierendem Verkehr dem Dienstenetzbetreiber in Rechnung.

5.7.2. Registrierungsverantwortlichkeit

Jede Partei registriert zumindest den von ihr abgehenden Verkehr einschließlich des jeweiligen Zieles und der Verkehrsführung sowie jenen Verkehr, für den die betreffende Partei eine Forderung geltend machen kann.

5.7.3. Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter

Die zu registrierenden Verkehrsdaten ergeben sich aus Punkt 5.7.4, sofern in der gegenständlichen Anordnung nichts Anderes bestimmt wird.

Die Parteien teilen einander jeweils ihre Registrierungsparameter mit; Änderungen werden im Vorhinein mitgeteilt.

Die Messung des Verkehrsvolumens beginnt mit dem Ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr.

Stellen die Parteien Abweichungen in den jeweiligen Registrierungen von mehr als 2 % im registrierten Verkehrsvolumen fest, so wird eine Vorgangsweise nach Punkt 6.3 eingeleitet.

Die Parteien kumulieren die Zeitspanne zwischen „Answer“ und „Release“.

Basis für die wechselseitige Abrechnungskontrolle und die Abrechnungen ist die kumulierte Zeitspanne zwischen „Answer“ und „Release“.

Tarifänderungen erfolgen jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau.

5.7.4. Registrierungsparameter

Je Gesprächsverbindung zu registrierende Verkehrsdaten:

- Datum Gesprächsende
- Uhrzeit Gesprächsende
- Art (incoming/outgoing)
- Bündelbezeichnung
- Nummer des gerufenen Anschlusses (Called Party Address)
- Nature of Address
- Dauer der Gesprächsverbindung

Die Zuordnung zu den Gesprächsklassen und Akkumulierung erfolgt aufgrund obiger Parameter.

Die Verrechnungsparameter sind die kumulierten Zeiten jeweils aller erfassten Gesprächsklassen.

5.7.5. Abrechnungsfähige Gespräche; Zahlungs- und Abrechnungspflichten

5.7.5.1. Abrechnungsfähige Gespräche

Es werden nur zustande gekommene Gespräche (completed calls) abgerechnet.

Die Verkehrsentgelte sowie gegebenenfalls Dienstentgelte bemessen sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindungen.

5.7.5.2. Zahlungs- und Abrechnungspflichten

Die Abrechnung der von den Teilnehmern der jeweiligen Partei zu bezahlenden Gesprächsentgelte erfolgt durch die jeweilige Partei des Teilnehmers. Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung der Zusammenschaltungsentgelte.

5.8. Entgelte für sonstige Leistungen (Aufwandsersatz)

Soweit eine Partei sonstige Leistungen der anderen Partei in Anspruch nimmt, die zu speziell festgelegten Entgelten (zB physische Netzverbindungen) gesondert zu erbringen sind (insbesondere auf Basis „Aufwandsersatz“ oder „Kostenersatz“) und nicht als entgeltfrei bezeichnet werden, gilt Folgendes:

Sonstige Leistungen werden als einmalig anfallende Entgelte (siehe Punkt 5.11.2) gemäß den gültigen Verrechnungssätzen der Zusammenschaltungspartner verrechnet.

Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze für Leistungen der Hutchison 3G sind im Anhang 8 aufgelistet. Anhang 8 gilt, sofern der Zusammenschaltungspartner keine Verrechnungssätze bekannt gibt, auch für Leistungen des Zusammenschaltungspartners.

Änderungen der Verrechnungssätze werden der jeweils anderen Partei einen Monat vor deren Inkrafttreten bekannt gegeben.

5.9. Rechnungsinhalt

5.9.1. Verrechnungs-/Kundennummern

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die Parteien vergebene Verrechnungs-/Kundennummern von den Parteien anzugeben.

5.9.2. Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt

Die Parteien weisen die Verkehrsentgelte und sonstige Entgelte (gemäß Punkt 5.8) in ihren Rechnungen gesondert aus.

Sowohl Rechnungen für Verkehrsentgelte als auch für sonstige Entgelte (gemäß Punkt 5.8) haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer sowie
- die jeweilige Rechnungsnummer.

Rechnungen über Verkehrsentgelte haben darüber hinaus für den Abrechnungszeitraum Folgendes zu enthalten:

- Verkehrsvolumen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),

- Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Entgelt je Minute pro Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak), für Verbindungen zu Dienste-Rufnummern Aufgliederung in einzelne Tarifstufen bzw Tarifstufen zugeordneten Rufnummern (-blöcken)
- resultierendes Gesamtentgelt pro Verkehrsart,
- Entgelt für das Gesamtvolumen,

Rechnungen für sonstige Entgelte (gemäß Punkt 5.8) haben auch folgende Informationen zu enthalten:

- Leistungsbeschreibung,
- Einzelpreise sowie
- Gesamtentgelt.

Die Daten müssen in der Rechnung derart ausgewiesen werden, dass eine vollständige Nachvollziehbarkeit möglich ist.

Rechnungen über Kosten für Routingänderungen sind bei einer Abrechnung mittels Detailnachweis zu dokumentieren.

5.9.3. Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe

Zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages für Verkehrsentgelte, deren Höhe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel, die zur Verfügung stehen (z.B. Verkehrswerte der TA) nicht annähernd feststellbar ist, wird folgendermaßen vorgegangen :

Sind die Rechnungsdaten für wenigstens die Hälfte des gegenständlichen Leistungszeitraums vorhanden, so wird anhand der für ganze Tage verfügbaren Daten ein durchschnittliches tägliches Verrechnungsentgelt für Werktage, für Samstage und für Sonntage bzw gesetzliche Feiertage ermittelt. Anhand dieser täglichen Durchschnittswerte wird ein monatlicher Verrechnungsbetrag extrapoliert. Für den Fall, dass nur Rechnungsdaten für weniger als die Hälfte des Leistungszeitraums vorhanden sind, werden zusätzlich die Daten des vorangegangenen Monats für die Extrapolation herangezogen.

5.10. Zustimmung zur Weitergabe von Informationen

Sollten für die Ermittlung eines Rechnungsbetrages oder für die Prüfung eines Einspruches Auskünfte, Daten oder Informationen von Dritten notwendig sein, so ist jede Partei verpflichtet, der Weitergabe der Auskünfte, Daten oder Informationen durch den Dritten zuzustimmen.

5.11. Rechnungslegung

5.11.1. Verkehrsentgelte

Jede Partei stellt eine Monatsrechnung über alle von ihr geforderten Beträge auf und übermittelt sie an die jeweils andere Partei.

Die Rechnungen werden ehestmöglich und nach Möglichkeit auch auf Datenträger abgesandt.

5.11.2. Entgelte für sonstige Leistungen (sonstige Entgelte)

Die Rechnungslegung der Entgelte sonstiger Leistungen erfolgt ebenfalls ehestmöglich bei laufenden Entgelten nach Ablauf des betreffenden Monats, bei einmalig anfallenden Entgelten nach erfolgter Abnahme bzw bei Dienstleistungen nach erfolgter Leistungserbringung. Wird die Abnahme nicht spätestens vier Wochen nach Fertigstellung begonnen und binnen angemessener Frist beendet, so gilt die Abnahme als erfolgt.

5.11.3. Verzugszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen pro Verzugstag in Höhe des jeweils geltenden Basiszinssatzes gemäß § 1 Abs 1 1. Euro-JuBeG plus 5 % p.a. in Rechnung gestellt.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund derer Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

5.11.4. Mahnspesen

Pro ausgestellter Mahnung werden Euro 45,- als Mahnspesen verrechnet.

5.12. Fälligkeit

5.12.1. Zahlungsfrist

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, sofern nicht die rechnungserhaltende Partei innerhalb der in Punkt 5.12.2 vorgesehenen 30 Tage die Rechnung beeinsprucht; in diesem Fall wird die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für sechs Wochen (Dauer des Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 6.3 und des Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 10 sowie die Frist von zwei Wochen im Fall einer etwaigen Mangelhaftigkeit des Einspruchs gemäß Punkt 5.12.2) ab dem ursprünglichen Zahlungstermin (dh 30 Tage nach Rechnungserhalt) hinausgeschoben.

5.12.2. Betragsabweichungen

Weicht der Rechnungsbetrag für Verkehrsentgelte um mehr als 2%, mindestens jedoch um einen Betrag von Euro 2.500,00 von dem von der anderen Partei errechneten Betrag ab, so gilt Folgendes:

Der Rechnungsempfänger ist berechtigt gegen die Rechnung Einspruch zu erheben. Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu bezahlen. Die Abweichung ist der rechnungslegenden Partei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen und hat jedenfalls zu enthalten:

- die Kundennummer,
- das Rechnungsdatum, den Leistungszeitraum und die Rechnungsnummer der beanstandeten Rechnung,
- den Grund der Beanstandung,
- den detaillierten Nachweis der Beanstandung durch die Verwendung einer der Rechnungsgliederung entsprechenden Liste der beeinspruchten Beträge sowie
- den strittigen Betrag.

Sind die vorstehenden Angaben in der Einspruchserhebung nicht enthalten so liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Ein Einspruch gilt jedoch jedenfalls dann als gültig eingebracht, wenn die Partei, deren Rechnung beeinsprucht wird, die Mangelhaftigkeit des Einspruches nicht binnen zwei Wochen ab Einspruchserhalt mitteilt.

Verspätet einlangende Einsprüche (Datum des Poststempels) gelten als nicht eingebracht

Die Parteien nehmen sich vor, Einsprüche an die im Anhang /9 genannten Kontaktstellen zu übermitteln.

Der in der Rechnung enthaltene nicht beeinspruchte Betrag ist fristgemäß zu zahlen. Die Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung (im Rahmen des Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 6.3 und – soweit erforderlich – eines Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 10), längstens aber für eine Frist von sechs Wochen ab Ende der Einspruchsfrist (d.h. 30 Tage nach Rechnungserhalt), hinausgeschoben.

Weicht der direkt abgerechnete Gesamtrechnungsbetrag in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes um nicht mehr als 5% bzw nach Ablauf von sechs Monaten und danach um nicht mehr als 2% von der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelten Gesamtrechnungssumme ab, oder weicht der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelte Gesamtrechnungsbetrag um weniger als Euro 2.500,- ab, so hat ein Einspruch gegen die Rechnung keinen Aufschub der Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages zur Folge. Der gesamte in der Rechnung enthaltene Betrag ist fristgemäß zu zahlen.

5.12.3. Wirkung von Zahlungen

Zahlungen einer Partei kommt nur dann schuldbefreiende Wirkung zu, wenn sie unter Nennung der für eine ordnungsgemäße Zuordnung erforderlichen Angaben erfolgen.

5.13. Sicherheitsleistungen

Die Parteien dieser Zusammenschaltungsanordnung sind berechtigt, von der jeweils anderen Partei eine Sicherheitsleistung zu fordern. Sollte die Erbringung einer Sicherheit gefordert werden, so richtet sich diese nach folgenden Bestimmungen:

5.13.1. Höhe der Sicherheitsleistung

Liegt ein bisher bestehendes Zusammenschungsverhältnis vor, dessen Dauer mindestens ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Liegt ein bisher bestehendes Zusammenschungsverhältnis vor, dessen Dauer weniger als ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der zuletzt verfügbare Dreimonatsumsatzsaldo als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen. Für den Fall der Erstzusammenschaltung ist die Forderung einer Sicherheitsleistung erstmals nach Ablauf von drei Monaten möglich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

5.13.2. Art der Sicherheitsleistung

Nach Wahl der Partei, von der die Sicherheitsleistung gefordert wird, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Akonto-Zahlung,
- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung.

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch die aufgeforderte Partei zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tage erbracht, so ist eine Nachfrist von 7 Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 11.3. des allgemeinen Teiles dieser Anordnung erfolgen.

Die die Sicherheit leistende Partei kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch eine jeweils andere Art ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend Punkt 5.13.1. angepasst, wobei im Fall einer Akonto-Zahlung die pro Quartal angefallenen Zinsen in der Anpassung Berücksichtigung finden.

5.13.2.1. Akonto-Zahlung

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, überweist an die andere Partei die Sicherheitsleistung in Höhe gemäß Punkt 5.13.1. auf ein von der die Sicherheit fordernde Partei zu nennendes Konto. Der geleistete Betrag ist von der Partei, die die Sicherheit fordert, zu verzinsen; die Zinsen gelangen in Höhe der aktuellen Verzinsung einer Euro-Bundesleihe mit einer zehnjährigen Restlaufzeit mit einem Aufschlag von 2% zur Verrechnung.

5.13.2.2. Bankgarantie

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt bei der anderen Partei eine Bankgarantie in der Höhe gemäß Punkt 5.13.1.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches einen Sitz in einem EWR-Land oder der Schweiz hat.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen „Höchstbetrag“) durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

Die Partei, welche die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie erbringt, trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

5.13.2.3. Patronatserklärung

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt nach vorheriger Vereinbarung bei der anderen Partei eine Patronatserklärung einer Muttergesellschaft in der Höhe gemäß Punkt 5.13.1. dieses Anhangs.

Die die Sicherheit fordernde Partei kann die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

5.13.3. Rückgabe der Sicherheitsleistung

Die Partei, die eine Sicherheit gefordert und erhalten hat, ist jederzeit berechtigt, diese Sicherheitsleistung zur Gänze oder Teile davon zurückzustellen.

Wurde die Sicherheitsleistung in Form einer Akonto-Zahlung erbracht, so ist diese gemäß Punkt 5.13.2.1. verzinst zurückzuzahlen.

5.13.4. Befriedigung

Jede Partei ist berechtigt, folgende Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen zu decken:

- Offene fällige Forderungen aus Zusammenschaltungsleistungen
- Verzugszinsen aus Forderungen für Zusammenschaltungsleistungen
- Anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen der die Sicherheit fordernden Partei

Aus der Sicherheitsleistung werden zuerst die Verzugszinsen und erst dann die restlichen Ansprüche befriedigt.

Die die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmende Partei wird der anderen Partei die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung ehe baldigst zur Kenntnis bringen. In diesem Fall ist die die Sicherheit leistende Partei verpflichtet, binnen 14 Tagen neuerlich die Sicherheitsleistung in der Höhe gemäß Punkt 5.13.1 zu erlegen.

6. Qualitätssicherung, Tests, Entstörung, Koordinatoren

6.1. Qualitätssicherung

Im Fall der indirekten Zusammenschaltung gelten die von den Parteien in ihren jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw -anordnungen mit der TA festgelegten Qualitätsparameter.

Im Falle von technischen Problemen mit den Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der TA und einer Partei hat die betroffene Partei der anderen Partei dies unverzüglich mitzuteilen und offenzulegen.

Jede Partei ist außerdem verpflichtet, auf begründete schriftliche Anfragen der anderen Partei bezüglich der Qualität der Übertragungseinrichtungen innerhalb einer Woche schriftlich zu antworten.

6.2. Entstörung und geplante Wartungsarbeiten

Der Entstörprozess ist in der AK-TK Unterlage EP 007 idgF „Störungsbehandlungsprozess zwischen nationalen Netzbetreibern“ festgelegt.

Der betriebliche Ablauf für geplante Wartungsarbeiten ist in der AK-TK Unterlage EP 008 idgF „Wartungsarbeiten alternativer Netzbetreiber – Telekom Austria“ festgelegt.

6.3. Koordinatoren

Jede Partei benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Anordnung jeweils einen Koordinator. Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Anordnung auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch im Fall von Streitfällen.

Dieses Verfahren ist binnen zwei Wochen abzuschließen.

Eine durch die Koordinatoren gefundene schriftlich festgehaltene Lösung ist für die Parteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei beide Parteien jeweils eine Ausfertigung erhalten.

7. Sperre und Einrichtung der Verkehrstrennung

7.1. wegen Zahlungsverzug

7.1.1. Verkehr, dessen Abrechnung nur mit der IC-Verkehrsanalyse der TA möglich ist

Kommt eine Partei mit mehr als 20% des fälligen Verkehrsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei von der Möglichkeit einer Verkehrstrennung gemäß der zwischen den Parteien und der TA getroffenen Zusammenschaltungsvereinbarung Gebrauch machen. Die verursachende Partei verpflichtet sich der anderen Partei die dieser von der TA im Zusammenhang mit der Verkehrstrennung verrechneten und von der Partei tatsächlich an die TA bezahlten Entgelte zu ersetzen. Die verursachende Partei verpflichtet sich weiters der anderen Partei deren rechtmäßigen, notwendigen und nachgewiesenen Aufwand, der dieser aus der Einrichtung einer Verkehrstrennung in ihrem eigenen Netz entsteht, zu ersetzen.

Kommt eine Partei mit mindestens einem Drittel des fälligen Verkehrsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus dieser Anordnung verweigern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen einstellen. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Diese Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten. Die verursachende Partei verpflichtet sich der anderen Partei deren rechtmäßigen, notwendigen und nachgewiesenen Aufwand, der dieser aus der Einrichtung einer Verkehrssperre in ihrem eigenen Netz entsteht, zu ersetzen.

7.1.2. Verkehr, dessen Abrechnung ohne der IC-Verkehrsanalyse der TA möglich ist

Kommt eine Partei mit mindestens einem Drittel des fälligen Verkehrsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus dieser Anordnung ver-

weigern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen einstellen. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Diese Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten. Die verursachende Partei verpflichtet sich der anderen Partei deren rechtmäßigen, notwendigen und nachgewiesenen Aufwand, der dieser aus der Einrichtung einer Verkehrssperre in ihrem eigenen Netz entsteht, zu ersetzen.

7.1.3. Sonstige Zusammenschaltungsentgelte

Kommt eine Partei mit sonstigen fälligen Zusammenschaltungsentgelten (z.B. Einrichtungskosten, Kosten für IC-Links) in Verzug, so kann die andere Partei die Erbringung dieser oder gleichartiger Leistungen einstellen. Der beabsichtigten Leistungsverweigerung hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre entsprechender Leistungen zu enthalten.

7.2. aus anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze und wegen gemäß Punkt 11.3 vorliegender Gründe sind die Parteien nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit sind z.B. Störungen im Netz einer Partei zu verstehen, die von dieser nicht beseitigt werden können und die Funktionsfähigkeit (d.i. die Fähigkeit der Bearbeitung von Verbindungswünschen) des Netzes der anderen Partei wesentlich behindern oder unmöglich machen.

7.3. Aufhebung

Die Sperre und Einrichtung der Verkehrstrennung ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und die Kosten der berechtigten Sperre, inklusive der Einrichtung der Verkehrstrennung, sowie der Wiedereinschaltung – im Falle von Punkt 7.2 nur, soweit die Sperre von der anderen Partei zumindest grob fahrlässig verursacht wurde – und die fälligen und nicht gemäß Punkt 5.12.2 bestrittenen Verkehrsentgelte von der anderen Partei beglichen worden sind.

7.4. Verrechnungssätze für Sperren und Einrichtung der Verkehrstrennung

7.4.1. Vollsperre

Für Sperren von Zusammenschaltungsleitungen und die Einrichtung bzw. Aufhebung der Verkehrstrennung gemäß Punkte 7.1 und 7.2 kommen folgende Verrechnungssätze zur Anwendung:

- Pro Sperrereignis pauschal Euro 840,-
- Pro gesperrtem 2Mbit/s-System: Euro 40,-

Diese Verrechnungssätze enthalten die Kosten für die Sperre der 2Mbit/s-Systeme und die Aufhebung der Sperre.

- Kosten für die Einrichtung und Aufhebung der Verkehrstrennung bei der TA
- Kosten für die Einrichtung und Aufhebung der Verkehrstrennung bei der jeweiligen Partei

7.4.2. Sperre von Verkehr dessen Abrechnung ohne der IC-Verkehrsanalyse der TA möglich ist

Für die Sperre von Zusammenschaltungsverkehr dessen Abrechnung ohne der IC-Verkehrsanalyse der TA möglich ist kommen folgende Verrechnungssätze zur Anwendung:

- Pro Sperrereignis pauschal Euro 840,-

Dieser Verrechnungssatz enthält die Kosten für die Sperre und die Aufhebung der Sperre.

7.4.3. Verrechnung von Sperrentgelten

Sperrentgelte werden von den Parteien gesondert in Rechnung gestellt. Folgende Daten sind in der Rechnung anzuführen:

- Rechnungsdatum
- Kundennummer
- Rechnungsnummer
- Datum der Sperre
- Angabe der gesperrten 2Mbit/s-Systeme mit Angabe der Pol

8. Leistungsverpflichtung und Netzverantwortlichkeit

Keine Partei kann Verzug der anderen in der Durchführung einer Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit dieser Anordnung geltend machen, soweit sie selbst mit einer Verpflichtung in Verzug ist, deren Erfüllung Voraussetzung für die Ausführung der betreffenden Leistung der anderen Partei ist.

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Jede Partei ist für den in ihrem Netz abgewickelten Teil der Verbindung bis zum festgelegten NÜP mit dem Zusammenschaltungspartner bzw bis zum NÜP zur TA verantwortlich.

9. Haftung

9.1. Allgemeine Haftung

Die Parteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal Euro 1.500.000,- pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal Euro 7.500.000,- pro Kalenderjahr.

Abweichend von dieser Regelung gilt:

In jenen Fällen, in denen das Zeichengabernetz einer Partei durch Signalisierungsnachrichten aus Netzen der jeweils anderen Partei durch nicht den jeweils vereinbarten Diensten adäquates Verkehrsvolumen oder Verkehrsverhalten (auch Kurzzeitverhalten) beeinträchtigt wird (mit nicht unerheblicher Außenwirkung), haftet die verursachende Partei bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit mit einem pauschalierten Schadenersatzbetrag von Euro 7.500,- für

jeweils angefangene fünf Minuten der Dauer der Beeinträchtigung, wobei auch hier bei grober Fahrlässigkeit die obigen Haftungshöchstgrenzen gelten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche aus Verletzungen der Integrität des Zeichengabernetzes einer Partei sind bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.2. Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

10. Eskalationsverfahren

Die Abstimmung und Klärung zusammenschaltungsbedingter Fragen und Probleme erfolgt zunächst durch die in Punkt 6.3 genannten Koordinatoren der Parteien. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der Parteien nicht binnen zwei Wochen im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieser Anordnung betreffen, werden von den Koordinatoren unverzüglich schriftlich in Form eines Problemberichts an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Prokuristen der Parteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zwei Wochen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

11. Dauer, Kündigung, Anpassung

11.1. Dauer

Diese Zusammenschaltungsanordnung tritt – sofern nicht an anderer Stelle Anderes bestimmt wird – mit Wirksamkeit per 01.07.2006 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

11.2. Ordentliche Kündigung

Die Kündigung von einzelnen Anhängen ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich.

Eine ordentliche Kündigung der Gesamtanordnung (Hauptteil und Anhänge) ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich.

Die Kündigung hat jeweils schriftlich (eingeschrieben oder mit sonstigem Absendenachweis) zu erfolgen.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung oder die gekündigte Partei binnen vier Wochen ab Erhalt der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Zusammenschaltungsparteien die anordnungsgegenständlichen Leistungen vorläufig und unpräjudiziell zu den bestehenden Bedingungen weiter, bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw einer das Zusammenschungsverhältnis regelnden Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde, welche dann rückwirkend mit Beginn des auf die Rechtswirksamkeit der Kündigung folgenden Tages in Kraft tritt.

11.3. Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, das Zusammenschaltungsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werk-tages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem (oder mit sonstigem Absendenachweis übermitteltem) Brief zu kündigen, wenn:

- der kündigenden Partei eine Weitererbringung der Leistung aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen von mehr als einem Drittel der unbestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte oder sonstigen Entgelte trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen in Verzug ist;
- die andere Partei die Bedingungen dieser Anordnung schwerwiegend verletzt, so dass die Fortsetzung für die kündigende Partei unzumutbar wird und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt hat;
- über das Vermögen der anderen Partei ein Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird oder
- die andere Partei die Sicherheitsleistung gemäß Punkt 5.13 nicht fristgerecht erbringt.

11.4. Fristbeginn

Der Fristbeginn richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Postaufgabestempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

11.5. Anpassung an Empfehlungen multilateraler Arbeitsgruppen

Kommt es im Rahmen von multilateralen Arbeitsgruppen bzw den jeweiligen AK-TK zu abgestimmten schriftlichen Empfehlungen die den in den Anhängen geregelten administrativen Abläufen und technischen Prozessen widersprechen, ist jede Partei berechtigt, von der anderen Partei eine Änderung dieses Anhangs zu verlangen. Für die Anrufung der Regulierungsbehörde gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes 2.7.1.

12. Geheimhaltung

12.1. Umfang

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die jeweils andere Partei betreffen, und die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch intern bei einer Partei gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften der jeweiligen Partei, die im aktuellen oder potenziellen Wettbewerb mit der anderen Partei oder deren Tochtergesellschaften steht.

Hutchison 3G ist berechtigt, derartige vertrauliche Informationen unter Auferlegung einer gleichartigen Geheimhaltungsverpflichtung an Mitglieder der Geschäftsführung, Arbeitnehmer, Berater und Bevollmächtigte ihrer Konzerngesellschaften und Hutchison Whampoa Ltd., Hong Kong, weiterzugeben, soweit die Weitergabe für die Entscheidungsfindung und die Zusammenarbeit im Konzern notwendig ist.

Tele2 ist berechtigt, derartige vertrauliche Informationen unter Auferlegung einer gleichartigen Geheimhaltungsverpflichtung an Mitglieder der Geschäftsführung, Arbeitnehmer, Berater und Bevollmächtigte ihrer Konzerngesellschaften weiterzugeben, soweit die Weitergabe für die Entscheidungsfindung und die Zusammenarbeit im Konzern notwendig ist.

Geheimhaltungspflichtige Umstände sind als solche zu kennzeichnen.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

12.2. Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses für zehn Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

12.3. Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere in einem bestimmten Fall bedarf ausnahmslos der Schriftform.

12.4. Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 12.1 der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus dieser Anordnung ist verboten.

12.5. Keine Rechte

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen und Daten über die jeweils andere Partei Rechte abzuleiten.

12.6. Erforderliche Maßnahmen

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 12.1, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Anordnung bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit zusammenschaltungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 DSGVO 2018).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in anordnungskonformer Weise zur Erbringung einer Leistung gemäß dieser Anordnung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

12.7. Verletzung

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung gemäß Punkt 11.3 dar, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

12.8. Pauschalierter Schadenersatz

Jene Partei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, einen pauschalierten Schadenersatz von Euro 40.000.- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung an diese zu bezahlen.

12.9. Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind als solche zu kennzeichnen.

13. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

13.1. Altschutzrechte

Diese Anordnung lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums beider Parteien – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt.

13.2. Neuschutzrechte

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieser Anordnung betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

14. Änderungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Zusammenschaltungsanordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

15. Anzeigepflichten

Die Parteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich bekannt zu geben.

Gibt eine der beiden Parteien eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesendete, rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Partei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Partei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Partei zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesendet wurden.

16. Zugang von Erklärungen

Als Bescheinigung des Zuganges von Erklärungen und Rechnungen gelten der Aufgabeschein bei eingeschriebenen Postsendungen, Rückschein, Faxsendungen mit positiver Faxbestätigung sowie Zustellung durch Boten bei gleichzeitiger schriftlicher Bestätigung des Empfanges einer nach Zustellgesetz empfangsberechtigten Person.

Im Falle der Übermittlung von Rechnungen oder Rechnungseinsprüchen mittels Faxgerät ist jedenfalls gleichzeitig eine schriftliche Ausfertigung postalisch zu senden.

Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zuganges an den Empfänger.

17. Vertragskosten

Die Kosten der Errichtung ergänzender oder ändernder Zusammenschaltungsvereinbarungen oder -verträge und der diesbezüglichen anwaltlichen Vertretung trägt jede Partei für sich. Anfallende Gebühren, Steuern und Abgaben tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

18. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Zusammenschaltungsanordnung durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, für ganz oder teilweise unwirksam, oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

19. Abtretung, Rechtsnachfolge

19.1. Abtretung

Diese Anordnung verpflichtet die Parteien und gemäß Punkt 19.2 auch deren Gesamtrechtsnachfolger. Keine der beiden Parteien ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen diese Anordnung oder ihre Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und § 115 GmbHG – nicht grundlos verweigert werden darf.

19.2. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien über.

20. Sonstiges

Sofern gesetzlich nicht anders geregelt, ist für Streitigkeiten aus dieser Anordnung das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien zuständig. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisnormen des IPRG.

21. Anhänge

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung.

Anhang 1	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Zusammenschaltungsverbindungen
Anhang 3	Technische Spezifikationen und Empfehlungen
Anhang 4	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf oberer Netzhierarchieebene (HVSt) mit der TA
Anhang 5	entfällt
Anhang 6	Verrechnungsgrundsätze
Anhang 6a	Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung ins Festnetz – Eine Vereinbarung zwischen den Parteien liegt vor
Anhang 6b	Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten POTS und ISDN-Speech/3,1 kHz audio
Anhang 6c	Entfällt
Anhang 6d	Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung ins Festnetz – Eine Vereinbarung zwischen den Parteien liegt vor
Anhang 6e	Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten POTS und ISDN-Speech/3,1 kHz audio – Eine Vereinbarung zwischen den Parteien liegt vor
Anhang 6f	Entfällt
Anhang 7	Entfällt
Anhang 8	Verrechnungssätze
Anhang 9	Koordinatoren/Ansprechpartner/Ansprechstelle
Anhang 10	Entfällt
Anhang 11	Entfällt
Anhang 12	Entfällt
Anhang 13	Entfällt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu den entgeltfreien Diensten
Anhang 15	Entfällt

Anhang 16	Entfällt
Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten
Anhang 17a	Regelungen betreffend Rufnummern für eventtarifizierte Dienste im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen
Anhang 18	Regelungen betreffend private Netze
Anhang 19	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste und standortunabhängige Festnetznummern
Anhang 20	Regelungen betreffend sonstiger Dienste
Anhang 21	Entfällt
Anhang 22	Regelungen betreffend den wechselseitigen tariffreien Zugang zu Online-Diensten
Anhang 23	Entfällt
Anhang 24	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für die Portierung von Diensterufnummern

Anhang 1 – Definitionen und Abkürzungsverzeichnis

1. Definitionen und Abkürzungen

1.1. Definitionen

Abgebender Netzbetreiber (NBabg)	Der Netzbetreiber, der die Rufnummer bis zum Zeitpunkt des Portierungswunsches betreibt. Der Netzbetreiber entspricht – außer in Fällen, in denen die Rufnummer bereits (zumindest) einmal portiert wurde (so genanntes „Subsequent Porting“) – dem NBAnker.
Abgebender Mobilnetzbetreiber (MNBab)	Der Mobilnetzbetreiber, der die Rufnummer bis zum Zeitpunkt des Portierungswunsches betreibt. Der Netzbetreiber entspricht – außer in den Fällen, in denen die Rufnummer bereits (zumindest) einmal portiert wurde (so genanntes Subsequent Porting) – dem NRH.
A-Teilnehmer	Ein rufender Teilnehmer im Quellnetz mit der Kennung CLI.
Ankernetzbetreiber (NBAnker)	Der Netzbetreiber, dem die Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde, bzw in dessen Netz der Dienst für die betreffende Diensternummer erstmals realisiert wurde.
Arbeitstag (AT)	Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage
Aufnehmender Netzbetreiber (NBAuf)	Der Netzbetreiber, zu dem ein Nutzer unter Mitnahme der Rufnummer wechseln möchte.
Aufnehmender Mobilnetzbetreiber (MNBauf)	Der Mobilnetzbetreiber, zu dem ein Nutzer unter Mitnahme der mobilen Rufnummer wechseln möchte.
BC „Flag“	wird im Nachrichtenaustausch zwischen den Betreibern als neuer Parameter eingeführt und dient als Unterscheidungsmerkmal zwischen Standardportierprozess und Großkundenportierprozess.
Bereichskennzahl (BKZ)	Die ersten drei Stellen einer mobilen Rufnummer oder einer DRN gemäß KEM-V (z.B. 664).
Bestmatch Routing	bezeichnet eine Routingmethode, bei der der am besten zutreffende Eintrag bei der Ziffernanalyse berücksichtigt wird. Das ermöglicht die Angabe von kürzeren und län-

	geren Routingeinträgen mit identen Ziffernfolgen und unterschiedlicher Zielaussage (Beispiel: Es existieren folgende Routingeinträge: 06xx12345yy → T-Mobile und 06xx1234567 → Hutchison 3G; wird aus dem Rufnummernblock 06xx12345yy die Rufnummer 06xx1234567 gewählt, so wird diese zu Hutchison 3G geroutet, alle anderen Rufnummern aus diesem Rufnummernblock werden zu T-Mobile geroutet)
B-Teilnehmer	Ein gerufener Teilnehmer im Zielnetz, gekennzeichnet durch die vom A-Teilnehmer gewählte Rufnummer.
BKZ-Routing (BKZ-R)	Ein indirektes mobiles Routing, bei dem der Verkehr vom QNB für eine (oder mehrere) BKZ einem Drittnetz, das für die betreffende BKZ nicht notwendigerweise das NRH-Netz ist, zum Zwecke eines anschließenden direkten Routing zugestellt wird.
Calling Line Identification (CLI)	Rufnummer des anrufenden Kunden (falls vorhanden), die in den Signalisierungsinformationen übergeben wird.
Country Code (CC)	1-3 stelliger von der ITU für Länder, internationale Netze und/oder globale Dienste vergebener Code
Diansteanbieter	„Diansteanbieter“ ist der Betreiber eines Dienstes, der unter einer Rufnummer eines in Punkt 2.3.1 genannten Rufnummernbereiches erreichbar ist.
Diansternetzbetreiber (DNB)	Der Netzbetreiber, von dem aus ein Dienst angeboten wird.
Diansterufnummer (DRN)	Überbegriff für nicht geografische Rufnummern
Direktes Routing für mobile Rufnummern	Für diese Art der Verkehrsführung stellt der QNB für jeden Anruf seiner Kunden zu einer mobilen Rufnummer fest, ob und in welches Mobilnetz die gewünschte Rufnummer portiert wurde und stellt den Anruf direkt dem Zielnetz auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung mittels Routingnummer 86 zu. Die Abrechnung des Terminierungsentgeltes erfolgt zwischen dem Zielnetz und dem direkt routenden QNB. Ein gegebenenfalls im Zuge der Anrufzustellung involviertes Transitnetz rechnet seine Transitleistung sowie die allenfalls nachträgliche Bereitstellung von aggregierten

	gierten Verkehrsdaten betreffend dieser Transitverbindungen mit dem QNB ab.
Drittnetz	Ein vom Netz der Telekom Austria und dem Netz des Zusammenschaltungspartners verschiedenes Netz, das über eine Zusammenschaltung im Bundesgebiet verfügt.
Erstzusammenschaltung	Erstmalige Zusammenschaltung des physischen und logischen Telekommunikationsnetzes eines Netzbetreibers mit jenem der Telekom Austria, zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.
Exportierte Rufnummer	Eine Rufnummer die - aus Sicht des NBAnker, - vom Ankernetz zum aufnehmenden Netz portiert wurde.
Festnetz	Umfasst ein Kommunikationsnetz an dem die drahtgebundenen Endkunden (einschließlich Diensteteilnehmer) angeschaltet sind bzw mit Hilfe dessen, die Kunden im Wege des Verbindungsnetzbetriebes mit Festnetzdienstleistungen versorgt werden.
Festnetzbetreiber (FNB)	Der Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, an dessen Netz drahtgebundene Kunden angeschaltet sind bzw der Betreiber eines Verbindungsnetzes, der Kunden im Wege des Verbindungsnetzbetriebes mit Festnetzdienstleistungen versorgt.
Hutchison 3G – Mobilnetz	"Hutchison 3G - Mobilnetz" umfasst das Telekommunikationsnetz von Hutchison 3G, an dem nichtdrahtgebundene Teilnehmer von Hutchison 3G (sowohl eigene als auch die im Netz von Hutchison 3G roamenden Teilnehmer internationaler Mobilfunkbetreiber) über die Funkschnittstelle angeschaltet sind sowie die beiden Hutchison 3G-Dienste Telefonstörungsannahme (111ab(c)) und Telefonauskunft (118ab(c)).
Hutchison 3G-Festnetz	„Hutchison 3G-Festnetz“ umfasst das Telekommunikationsnetz von Hutchison 3G, an dem die drahtgebundenen Teilnehmer von Hutchison 3G (einschließlich Diensteanbieter) angeschaltet sind bzw mit Hilfe dessen die Hutchison 3G-Kunden im Wege des Verbindungsnetzbetriebs mit Festnetzdienstleistungen versorgt werden.
Hutchison 3G-Netz	"Hutchison 3G-Netz" umfasst das mobile Telekommunikationsnetz sowie das feste

	Telekommunikationsnetz von Hutchison 3G.
Indirektes Routing für mobile Rufnummern	Bei dieser Art der Verkehrsführung wird vom QNB nicht selbst ermittelt, ob die von seinen Kunden gewählten mobilen Rufnummern portiert wurden oder nicht. Der QNB übergibt auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung den Verkehr mittels Routingnummer 87 und stellt durch Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern sicher, dass die Terminierung von Rufen, sowohl zu portierten als auch zu nicht portierten mobilen Rufnummern, im richtigen Zielnetz erfolgt und dass eine IC-Abrechnung der Verbindungen gegebenenfalls auf Basis aggregierter IC Verkehrsdaten des/der involvierten Transitnetze(s) ermöglicht wird. Innerhalb des indirekten Routings sind zwei Szenarien zu unterscheiden (NRH-Routing und BKZ-Routing).
Informationsdiensteanbieter (IDA)	Betreiber eines Kommunikationsdienstes, der unter einer DRN der Rufnummernbereiche 8x und 9x erreichbar ist.
Internationales Netz	Die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit einem der Zusammenschaltungspartner zusammengeschaltet sind.
Kommunikationsdienstebetreiber (KDB)	Der Betreiber von Kommunikationsdiensten, der mittels (Kooperations) Vertrag ein festes Telekommunikationsnetz eines KNB nutzt.
Kommunikationsnetzbetreiber (KNB)	Der Betreiber, der ein festes Telekommunikationsnetz betreibt.
Kommunikationsparameter-, Entgelte und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V)	8. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden, kundgemacht durch Auflage in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH.
Look-up	Datenbankabfrage unter Einbeziehung der Portierinformation beim Verbindungsaufbau, um das richtige Zielnetz zu ermitteln.
Mobilbetreiber (MB)	Überbegriff, bei dem nicht zwischen MNB und MDB unterschieden wird.
Mobildienstebetreiber (MDB)	Betreiber von Kommunikationsdiensten unter Nutzung von Mobiltelefonnetzen unter einer der Nutzungsvarianten GSM 900,

	GSM 1800 oder UMTS.
Mobile Number Portability (MNP)	MNP ist der Wechsel des MDB (mit oder ohne Wechsel des MNB) unter Beibehaltung der Rufnummer durch den Endkunden.
Mobilnetzbetreiber (MNB)	Der Betreiber, der ein öffentliches, mobiles Kommunikationsnetz betreibt.
MSN-Rufnummern	MSN-Rufnummern werden bei nicht durchwahlfähigen ISDN-Anschlüssen realisiert (Buskonfiguration) und ermöglichen das gezielte Rufen einzelner ISDN-Endgeräte im ISDN-Bus. MSN-Rufnummern sind innerhalb von ISDN-Serien nicht möglich. MSN-Rufnummern sind nicht durchwahlfähig.
Nachrufnummer	Siehe „Serienanschluss“
Nationaler Betreiber	Der Betreiber (unabhängig ob er ein Fest- oder ein Mobilnetz betreibt), der über eine Zusammenschaltung im Bundesgebiet Österreich verfügt.
Netzübergangspunkte (NÜP)	All jene Schnittstellen, gemäß den technischen Spezifikationen des Anhanges 3, an denen das Telekom Austria-Netz und das Netz des Zusammenschaltungspartners zusammengeschaltet sind und Verbindungen von einem zum anderen Netz übergeben werden.
Notrufnummern	Es werden Notrufe zu allen in der KEM-V vorgesehenen Notrufträgern, bzw unabhängig von der KEM-V, zu betreffenden Diensten weitergeleitet, wenn ein gesetzlicher Auftrag besteht, sofern sie im Netz der Telekom Austria angeschaltet sind.
NRH-Routing (NRH-R) für mobile Rufnummern	Ein indirektes Routing, bei dem der Verkehr vom QNB immer jenem Netz zugestellt wird, das durch die vom Rufenden gewählte BKZ eindeutig bestimmt ist.
NSN-Bereiche für DRN	KEM-V konforme Rufnummern in den einzelnen für Dienste vorgesehenen NSN-Bereichen sind durch Wahl des Präfixes („0“) und der entsprechenden BKZ sowie der Teilnehmernummer erreichbar. Der routingrelevante Teil einer DRN endet (ausgenommen öffentliche Kurzurufnummern) mit der 6. Stelle der Teilnehmernummer bzw der 9. Ziffer der Diensterufnummer inkl. der BKZ.

Numberrangeholder (NRH)	Der MNB, in dessen Netz eine Rufnummer ursprünglich eingerichtet worden ist.
Nummernübertragungsverordnung (NÜV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen, dzt. BGBl. II Nr 513/2003
NÜV-Bestätigung	bezeichnet die Bestätigung zur Rufnummernmitnahme
NÜV-Erhaltbestätigung	bezeichnet die Übergabebestätigung zur Rufnummernmitnahme
NÜV-Info	bedeutet Information zur Rufnummernmitnahme
Off-Peak-Zeiten	Als „Off-Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (Arbeitstag) von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr, Montag bis Freitag (Arbeitstag) von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr und Samstag, Sonn- sowie gesetzlich anerkannte Feiertage von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
ONKZ des Notrufträgers	Ortsnetzkennzahl jenes Ortsnetzes, in dem der Notrufträger, der für das Ortsnetz des rufenden Kunden zuständig ist, angeschaltet ist.
ONKZ des rufenden Kunden	Ortsnetzkennzahl jenes Ortsnetzes, in dem der rufende Kunde lokalisiert ist.
Onward Routing	Die Form der Rufnummernportierung, bei der der Anruf, der der portierten Rufnummer gilt, sowohl im Signalisierungs- als auch im Nutzkanal zum Netz des NBAnker zugestellt wird. Dort wird der Anruf als ein Anruf, der einer portierten Rufnummer gilt, identifiziert und (entsprechend verändert) zu jenem Netz geroutet, in das die Rufnummer portiert wurde (NBauf).
P1 Liste	bezeichnet die Liste der portierungsrelevanten Daten, die zum Zeitpunkt "Point of no return 1" versendet wird
P2 Liste	bezeichnet die Liste der portierungsrelevanten Daten, die zum Zeitpunkt "Point of no return 2" bereitgestellt wird
Partnernetz	Das jeweils feste oder mobile Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners.

Peak-Zeiten	Als „Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (Arbeitstag) von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
Portierzeitfenster	Jener Zeitraum in dem der Port-In, der Port-Out und die Routingänderungen durchgeführt werden
Portierzeitfenster	bezeichnet die Port-In Routing Zeitfenster und die Port-Out Routing Zeitfenster
Port-In	Technische Umsetzung der Portierung des MNBauf
Port-Out	Technische Umsetzung der Portierung des MNBab
Quellnetzbetreiber (QNB)	Der Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Kunde angeschaltet ist, bzw jener Netzbetreiber, der Gespräche aus anderen Netzen zur Terminierung übernommen hat (z.B. Ausland).
Quellnetztarifizierte Rufnummern	In den NSN-Bereichen 5, 7, 8 und 9 bzw im SN-Bereich 1 ist zwischen quellnetz-tarifizierten und zielnetz-tarifizierten Rufnummern zu unterscheiden. In quellnetz-tarifizierten NSN-Bereichen (5, 720, 730, 740 und 780) bzw im SN-Bereich 1 (111) wird der Tarif vom QNB auf Basis des vereinbarten (oder durch die Telekom-Control-Kommission angeordneten) Terminierungs-entgeltes festgelegt und für sich eingehoben.
Reexportierte Rufnummer	Aus Sicht des NBAnker eine zuvor exportierte Rufnummer, die vom aufnehmenden Netz zu einem anderen Netz (ungleich dem Anker-netz) portiert wurde – siehe Begriffsbestimmung von „Subsequent Porting“.
Reimportierte Rufnummer	Aus Sicht des NBAnker eine zuvor exportierte Rufnummer, die vom aufnehmenden Netz wieder zurück zum Anker-netz portiert wurde. In diesem Fall wurde also der Ursprungszustand wieder hergestellt und der Kunde ist mit seiner Rufnummer wieder Kunde des ehemaligen (Anker)-Netzbetreibers.
Routing	Die Verkehrsführung sowohl im Nutzkanal-netz (Fernsprechnet) als auch im Zeichengabenetz (MTP, SCCP).

Routingnummer	Die Routingnummer gemäß § 79 Abs 1 KEM-V, setzt sich aus der Routingkennzahl (86) und der Netzbetreiberkennzahl (zwei Ziffern) zusammen. Die Netzbetreiberkennzahl wird vom Zusammenschaltungspartner gemäß §§ 80 ff KEM-V beantragt und durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH aus dem ihr zur Verwaltung überlassenen Adressierungselementhaushalt definiert. Die Netzbetreiberkennzahl dient zur Identifikation des jeweiligen NBauf.
Rufnummernblock	bezeichnet einen dekadischen 10er oder 100er Block (Beispiel 06xx 12345yy)
Rufnummernstrecke	bezeichnet eine Reihe direkt aufeinander folgender Rufnummern gleicher Länge, die mit Anfang- und Endrufnummer definiert ist, wobei die Endrufnummer größer als die Startrufnummer ist (Beispiel: 06xx1234567 - 06xx1385123)
Serienanschluss	Die Zusammenfassung mehrerer Anschlüsse unter einer Rufnummer wird als Serienanschluss bezeichnet. In reinen POTS- bzw reinen ÜFS-Systemen im Netz der Telekom Austria, können einzelne Leitungen mittels individueller, von der Hauptrufnummer verschiedene, „Nachtrufnummern" erreicht werden.
SN-Bereich „1“	KEM-V konforme Rufnummern im SN-Bereich „1“ (öffentliche Kurzurufnummern) sind ohne Präfix durch direkte Wahl der entsprechenden Zugangskennzahl und, sofern vorgesehen, der Auswahlkennzahl erreichbar.
Subsequent Porting	Subsequent Porting ist die Portierung einer Diensterufnummer von einem NBabg, der nicht identisch ist mit dem NBAnker zu einem NBauf, wobei die tatsächliche Portierung im Netz des NBAnker vorgenommen wird. Der NBAnker hebt dabei das im Zuge einer vorhergehenden Portierung einer DRN eingerichtete Routing in das Netz des NBabg auf und ersetzt es durch ein Routing in das Netz des NBauf. Das Nutzungsrecht an der betreffenden DRN geht vom NBabg zunächst zurück an den NBAnker, dieser überlässt es umgehend dem NBauf.
TA-Netz	„TA-Netz“ bezeichnet die Telekommunikationsinfrastruktur der TA, die die TA für die

	Übertragung von Signalen – unter anderem für die Erbringung von Sprachtelefondienst – für ihre eigenen Teilnehmer bzw für den Zusammenschaltungspartner an den NÜP zur Verfügung stellt.
Teilnehmernetzbetreiber (TNB)	Der Netzbetreiber, der eigene Kunden mit eigenen Rufnummern im eigenen Netz angeschlossen hat.
Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003)	1. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die der sektorspezifischen ex-ante Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt werden.
Transitnetzbetreiber	Der Netzbetreiber, der für zwei oder mehrere (bei Verbindungen über mehr als ein Transitnetz) Netzbetreiber Verbindungen über sein Netz zulässt.
Tromboning	Tromboning tritt dann auf, wenn ein Endkunde im Netz A eine DRN anruft, wobei diese DRN eine nach Netz A portierte DRN ist. Wird ein solcher Anruf nicht netzintern (Netz A) zugestellt, sondern an Netz B, das die Routingnummer voranstellt und den Anruf an Netz A routet, so spricht man von Tromboning.
ÜFS-Anschlüsse	ÜFS-Anschlüsse (Überwachungsfrequenzsystem) sind analoge durchwahlfähige Anschlüsse.
Umschaltezeitfenster	Der Zeitraum, in dem die technische Umschaltung einer Portierung stattfindet. Während dieses Umschaltezeitfensters kann ein ungestörter Betrieb nicht gewährleistet werden.
Verbindungsnetzbetreiber (VNB)	Ein KNB bzw KDB, der unter Nutzung der Betreiberauswahl, bzw Betreibervorauswahl (laut § 46 TKG2003), eine Telekommunikationsdienstleistung an Endkunden vertreibt.
VNBalt	Ein VNB, der im Zuge eines Änderungs- oder Abstellvorgangs als bisherig dauerhaft eingestellter VNB abgelöst werden soll, gleichgültig, ob durch Nachfolge eines VNBneu oder durch eine Situation einer nicht bestehenden VNB-Vorauswahl.

VNBneu	Der VNB, der im Zuge eines Bestellvorgangs als künftiger dauerhaft (vor-)ausgewählter VNB vom Kunden angestrebt wird.
Vollmacht	bezeichnet eine Bevollmächtigung und Einverständniserklärung
Werktag	Montag bis Samstag, ausgenommen gesetzliche Feiertage
Zielnetzbetreiber (ZNB)	Der Netzbetreiber, in dessen Netz der gerufene Kunde angeschaltet ist.
Zielnetztarifizierte Rufnummern	In den NSN-Bereichen 5, 7, 8 und 9 bzw im SN-Bereich 1 ist zwischen quellnetz-tarifierten und zielnetz-tarifierten Rufnummern zu unterscheiden. Für zielnetz-orientierte NSN-Bereiche (710, 711, 8 und 9) sowie im SN-Bereich 1 (118) erfolgt die Tariffestlegung durch das diensteebringende Netz. Der QNB hebt den Tarif beim Kunden ein und reicht ihn abzüglich der Billingkosten und abzüglich der Inkassokosten an das diensteebringende Zielnetz weiter. Der QNB erhält für die Zustellung an das diensteebringende Netz ein Originierungs-entgelt sowie eine Abgeltung für die Verrechnung des Entgeltes an den Kunden (Billing) und eine Abgeltung für das Inkassorisko.
Zwillingsrufnummer	Zwillingsrufnummern ermöglichen die ankommende Erreichbarkeit eines POTS-Anschlusses unter einer zweiten Rufnummer. Für abgehende Gespräche wird ausschließlich die Hauptrufnummer verwendet. Zwillingsrufnummern sind nicht durchwahlfähig.

1.2. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgemeinschaft
ACM	Address Complete Message
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
AK-TK	Arbeitskreis Technische Koordination in der Telekommunikation
ANB	Alternativer Netzbetreiber, Zusammenschaltungspartner

ASCII	American Standard Code for Information Interchange
AoC	Advice of Charge
ASR	Answer/Seizure Ratio
AVSt	Auslandsvermittlungsstelle
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
CAC	Carrier Access Code
CC	Country Code
CIC	Carrier Identification Code
CLI	Calling Line Identification
CPN	Called Party Number
CPS	Carrier Pre-Selection
CTU	Circuit Termination Unit
DA	Durchführungsauftrag
DBh	Dienstbehelf
DDI	Direct Dial In (Durchwahl)
DSG	Datenschutzgesetz
EVB	Exportvolumenbarometer
EVO	Entgeltverordnung
FNB	Festnetz Betreiber
HDSL	High Density Subscriber Line
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
idjgF	in der jeweils geltenden Fassung
IN	Intelligent Network
IP	Internet Protokoll
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISP	Internet Service Provider
ISUP	ISDN User Part
ITU	International Telecommunication Union

ITU-T	International Telecommunication Union, Telecommunication Standardisation Sector
KDB	Kommunikationsdienstebetreiber
KEM-V	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung
KNB	Kommunikationsnetzbetreiber
LWL	Lichtwellenleiter
Mb	Megabit
Mb/s	Megabit pro Sekunde
MDB	Mobiler Dienste Betreiber
MNB	Mobiler Netze Betreiber
MNBab	abgebender MNB
MNBauf	aufnehmender MNB
MNP	Mobile Number Portability
MNP-P	MNP Prozesse
MSISDN	Mobile Station ISDN Number
MSN	Multiple Subscriber Number
MSU	Message Signal Unit
MTP	Message Transfer Part
NDC	National Destination Code
NMM	Netzwerkmanagement-Maßnahme
NRA	National Regulatory Authority
NRH	Number Range Holder
NSN	National Subscriber Number
NÜP	Netzübergangspunkt
NÜV	Nummernübertragungsverordnung
NVO	Nummerierungsverordnung
NVSt	Netzvermittlungsstelle
OCB	Outgoing Call Barring

ONKZ	Ortsnetzkennzahl
OVSt	Ortsvermittlungsstelle
PDF	Portable Document Format
PDH	Plesynchron Digital Hierarchy
PoI	Point of Interconnection
PoP	Point of Presence
POS	Point of Sales, Geschäft bzw Händler
POTS	Plain Ordinary Telephone Service
PSTN	Public Switched Telefon Network
PUK	Personal Unblocking Key
QNB	Quellnetzbetreiber
RN	Rufnummer
RTR	Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH
SCCP	Signalling Connection Control Part
SDH	Synchronous Digital Hierarchy
S-FTP	Secure File Transfer Protocol
SIM-Karte	Subscriber Identity Mobule-Karte
SMS	Short Message Service
SN	Subscriber Number
SOAP	Simple Object Access Protocol
SP	Signalling Point
SSL	Secure Socket Layer
ST	Signalling Termination (Wahlende)
STP	Signalling Transfer Point
TA	Telekom Austria Aktiengesellschaft
TASL	Teilnehmeranschlussleitung
TCK	Telekom Control Kommission
TKG	Telekommunikationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung

TNS	Transit Network Selection
UDV	Universaldienstverordnung
ÜE	Übertragungs-Einrichtung
ÜFS	Überwachungsfrequenzsystem
UTC	Universal Time Conversion
UTF-8- CSV	Unicode Transformation Forman (8 bit) – Comma Separated Value
VE	Vermittlungs-Einrichtung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VNB	Verbindungsnetzbetreiber
VO	Verordnung
VPN	Virtual Private Network
VSt	Vermittlungsstelle
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WSDL	Web Service Definition Language
XML	Extensible Markup Language
ZGV#7	Zentrales Zeichengabeverfahren Nr 7
ZVO	Zusammenschaltungsverordnung

Anhang 2 - Zusammenschaltungsverbindungen

In diesem Anhang werden die Ausführungsformen der Zusammenschaltung, die technische Umsetzung, die Planung und Bestellung der NÜP's und die entsprechenden Entgeltregelungen beschrieben.

1. Technische Umsetzung der Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung

1.1. Netzübergangspunkte

Die Parteien legen einvernehmlich die NÜP Standorte fest. Derzeit besteht ein NÜP in der Modecenterstraße 22.

1.2. Signalisierung

Die Zusammenschaltung der Signalisierungsnetze erfolgt basierend auf der Internationalen ISUP-Version 2.

1.3. Dimensionierung der Netzübergangspunkte und der Zusammenschaltungsverbindungen

1.3.1. Nutzkanalnetz

Die Bündel sind auf 1% Verlust zu dimensionieren. Für die konkrete Ermittlung des Verlustes wird ein Beobachtungszeitraum von sechs Monaten vorgesehen, wobei die vier verkehrsstärksten Tage des stärksten Verkehrsmonats heranzuziehen sind. Abweichungen hiervon können gesondert vereinbart werden.

Die Parteien haben sich auf eine Dimensionierung der Bündel auf 1% Verlust geeinigt, da zwischen den Parteien ein bilaterales Verkehrsinteresse besteht.

Für die Redimensionierung des Nutzkanalnetzes kommen die Regelungen des Punkt 2 zur Anwendung. Die Parteien werden sich im Fall einer erkennbar drohenden Überlastungssituation gegenseitig unverzüglich verständigen.

1.3.2. Zeichengabenetz

Die Realisierung des Zeichengabenetzes erfolgt zwischen den Parteien im Zuge der jeweils maßgeblichen Planungsrunde. Die Linkauslastung hat im ungestörten Betrieb maximal 0,4 Erlang zu betragen. Wird der Wert von 0,4 Erlang bzw der vereinbarte Wert überschritten, so ist ein weiterer Link zu errichten. Erforderliche Änderungen bzw Erweiterungen sind vom Zusammenschaltungspartner entsprechend den Regelungen des Punkt 2 zu bestellen. Die Parteien werden sich im Fall einer erkennbar drohenden Überlastungssituation gegenseitig unverzüglich verständigen.

1.4. Routing

Die Rufnummern-Formate für die Übergabe der einzelnen Verkehrsarten richten sich nach den hierfür vereinbarten Regelungen.

Für Ziele in nationalen mobilen Netzen wird die Rufnummer im Routingnummernformat entsprechend den Anhängen./27 und ./28 betreffend MNP übergeben.

1.4.1. Verkehrsführung im Nutzkanalnetz

1.4.1.1. Allgemeines

Die Verkehrsführung im Nutzkanalnetz hängt von der jeweiligen Verkehrsart ab (vgl. die Verkehrsarten im Anhang 6 sowie die in den jeweiligen Anhängen getroffenen Regelungen).

Bei Fehler- und Überlastfällen wird der Verkehr über das Netz der Telekom Austria geroutet.

1.4.1.2. Terminierender Verkehr

Die Übergabe des terminierenden Mobilverkehrs zwischen den Parteien erfolgt an den in Punkt 1.1 aufgelisteten NÜP und es wird entsprechend der in Anhang 6 beschriebenen Verkehrsarten verrechnet.

Die Verkehrsführung erfolgt über wechselseitige Bündel.

1.4.1.3. Originierender Verkehr

Die Übergabe des originierenden Verkehrs zwischen den Parteien erfolgt im Wege des Transits über die Telekom Austria.

1.4.2. Verkehrsführung im Zeichengabenetz

Der Signalisierungsverkehr wird über die direkten IC-Links abgewickelt.

2. Planung und Bestellung von NÜPs und NÜP-Kapazitäten sowie Signalisierungslinks

2.1. Planung

2.1.1. Allgemeines

Die Parteien führen, Planungsrunden betreffend der beabsichtigten Installierung bzw Kapazitätserweiterung von NÜPs und physischen Zusammenschaltungsverbindungen durch und stimmen die Planung gegenseitig ab. Diese Planungsrunden können von jeder Partei einberufen werden.

Die Planung ist von beiden Parteien zu nutzen, um insbesondere

- Ressourcen für die Zusammenschaltung der Netze der Parteien im Voraus zu planen sowie
- den Parteien eine Netzplanung, der hinter den jeweiligen NÜPs liegenden Vermittlungsstellen bzw den dahinterliegenden Netzen zu ermöglichen und
- Auskunft über die auch kurzfristig verfügbaren Kapazitäten zu erhalten.

Die Planungen umfassen die benötigten Kapazitäten und die erwartete Verkehrsauslastung zur Hauptverkehrsstunde pro NÜP (Planungsbasis 1% Verlust in der Hauptverkehrsstunde). Im Hinblick auf die Planung der Netzkapazität wird auch angegeben, welche Zeiten als Hauptverkehrsstunden erwartet werden (wechselseitig).

Die Planungsdaten sind vertraulich zu behandeln.

2.1.2. Planung

Die Bestellung und Bereitstellung erfolgt gemäß Punkt 2.2.

In den Planungsrunden erfolgt eine Abstimmung der jeweiligen Planungen der Parteien.

Die Planung hat zumindest Folgendes zu umfassen:

- Verkehrsauslastung (voraussichtliches Verkehrsangebot in Erlang) zur Hauptverkehrsstunde pro NÜP,
- Anzahl der 2 Mb/s-Systeme pro NÜP,
- Anzahl der ZGV#7-Einrichtungen,
- Inbetriebnahme neuer NÜPs durch die Parteien.

2.1.3. Erstzusammenschaltung

Die Erstzusammenschaltung zwischen den Parteien ist bereits erfolgt.

2.2. Bestellung und Lieferung

2.2.1. Allgemeines

Basis für den Bestell- und Liefervorgang soll die von den Parteien in der Planungsrunde vereinbarte Erweiterung sein.

Bei fehlenden Daten oder Unklarheiten in der Bestellung nehmen die Parteien Kontakt zur ehestmöglichen Klärung auf.

2.2.2. Nachfrage und Bestellung

Die verfügbare Kapazität an einem NÜP kann auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners erweitert werden, sofern die Planmengen eine Auslastung von mind. 200.000 Minuten pro Link und Monat sicherstellen.

Die durch die Parteien vollständig ausgefüllte und übermittelte Bestellung gilt als Nachfrage für den jeweiligen Bestellzeitraum. Die andere Partei bestätigt den Erhalt der Nachfrage binnen dreier Arbeitstage und teilt – falls notwendig - gleichzeitig den Termin für eine Planungsrunde mit.

Die durch die Parteien in der darauf folgenden Planungsrunde abgestimmte und unterzeichnete Planung gilt als Bestellung für den vereinbarten Zeitraum. Bestellungen sind jederzeit möglich, wobei die Liefertermine einvernehmlich festgelegt werden.

2.2.3. Lieferung und Lieferzeiten

Lieferungen haben möglichst zu den vereinbarten Lieferterminen zu erfolgen.

Die nachstehenden maximalen Lieferzeiten gelten ab Einlangen der Bestellung in schriftlicher Form bei der nachgefragten Partei.

Neue/zusätzliche Zusammenschaltungskapazität (NÜP und/oder Link)	Zeitraum
Zusätzliches Übertragungssystem (Carrier System) erforderlich	4 Monate

Bei freier Kapazität auf einem bestehenden Übertragungssystem (Carrier System)	2 Monate
--	----------

2.2.4. Vorgehen bei Nichterreichung der Mindestauslastung:

Die anzustrebende Mindestverkehrsmenge pro individuellem 2 Mb/s-System am einzelnen NÜP beträgt pro Monat 200.000 Minuten. Damit soll sichergestellt werden, dass keine der beiden Parteien unnötige Kosten für Übertragungssysteme und Interfaces zu tragen hat und keine unnötigen Kapazitäten dafür bereitgestellt werden müssen. Sollte über einen Zeitraum von 3 Monaten die durchschnittliche Auslastung der 2 Mb/s-Systeme an einem NÜP unter dem Wert von 200.000 Minuten pro 2 Mb/s-System liegen, so steht es beiden Parteien frei, die andere Partei binnen 4 Wochen zu Gesprächen aufzufordern, um zu klären, wie die Mindestauslastung pro NÜP (z.B. durch Reduktion der Übertragungssysteme) erreicht werden kann.

Finden die beiden Parteien in diesen Gesprächen keine Lösung, um die Mindestauslastung zu erreichen, so steht nach vorheriger schriftlicher Ankündigung nach einer Frist von 14 Tagen der nachfragenden Partei zu, eine entsprechende Anzahl an 2Mb/s-Systeme und Schnittstellen außer Betrieb zu nehmen, so dass die durchschnittliche Auslastung der 2Mb/s-Systeme an einem NÜP für die betrachteten 3 Monate über dem Wert von 200.000 Minuten pro 2Mb/s-System liegen würde.

2.2.5. Implementierung und Tests

Nachdem das Angebot angenommen worden ist, sind erforderlichenfalls von den Parteien gemeinsam ein Arbeitsplan und ein Testplan zu erstellen. Der Arbeitsplan hat die während der Implementierung zu verwendenden Kontaktpunkte auf der Seite beider Parteien zu enthalten. Jede bedeutsame Verzögerung in den durchzuführenden Arbeiten ist der jeweils anderen Partei unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden und unter Angabe der Gründe für die Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der nächstmögliche Fertigstellungstermin bekannt zu geben. Die Pläne sind entsprechend zu adaptieren.

Die Parteien informieren einander über den Abschluss der Implementierungsphase bzw die Bereitschaft, die Tests zu beginnen.

Die gemeinsamen Tests sind gemäß dem gegebenenfalls beigeschlossenen Arbeits- und Testplan durchzuführen.

Nach Abschluss der Tests werden die Ergebnisse in einem Testbericht zusammengefasst.

Wenn die Ergebnisse der Tests aus Sicht einer Partei nicht annehmbar sind, dann haben beide Parteien während einer gesondert zu vereinbarenden Frist die offenen Tests erneut durchzuführen.

Wurden die Tests positiv abgeschlossen, so haben die Parteien festzuhalten, dass die bestellte Leistung für den gewöhnlichen Betrieb zur Verfügung steht. Dies hat durch Übermittlung einer unterschriebenen Mitteilung zu erfolgen, welche bestätigt zurückgesandt wird.

3. Technische Ausführung der Zusammenschaltung

3.1. Grundsatz

Die Parteien haben an dem einvernehmlich festgelegten NÜP Standort ihr Übertragungsequipment mit je 1 Singlemode LWL-Kabel verbunden.

3.2. Ablauf

H3G hat bei einem Infrastrukturunternehmen die Herstellung der LWL-Kabel beauftragt. Auf Grund des beidseitigen Verkehrsinteresses wurden nach Bereitstellung der LWL-Kabel von beiden Parteien jeweils die Hälfte der dafür entstandenen Kosten getragen. Die Parteien sind gemeinsam für das LWL-Kabel verantwortlich.

3.3. Entgelte

Die Parteien tragen die Kosten ihrer Infrastruktur bis zum NÜP bzw LWL-Kabel selbst. Jede Partei ist für die Wartung und Instandhaltung (einschließlich Entstörung) der Verbindung von seiner Vermittlungsstelle bis zum NÜP bzw LWL-Kabel verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten selbst. Die Testkosten, sowie die laufenden Kosten für die Instandhaltung und die Wartung des NÜP bzw LWL-Kabel, werden auf Grund des beidseitigen Verkehrsinteresses zwischen den Parteien zu gleichen Teilen aufgeteilt.

4. Unternehmenszusammenschlüsse

Übernimmt eine der Parteien einen Netzbetreiber, mit dem die andere Partei eine direkte Zusammenschaltung implementiert hat (bzw wird von einem solchen Netzbetreiber übernommen oder schließt sich mit einem solchen zusammen), so hat die andere Partei zwecks Schonung der Ressourcen und Reduktion der Kosten das Recht, die Auflassung einer der beiden direkten Zusammenschaltungen nachzufragen. Zusätzlich kann diese nachfragen, dass die Zusammenschaltungen im Hinblick auf den Ressourcenaufwand und die Minimierung der Kosten für die andere Partei optimiert wird.

5. Informationspflicht

Die Parteien geben einander wechselseitig Um- bzw Rückbauten von Vermittlungsstellen, die eine Verlegung eines Netzübergabepunktes erforderlich machen, rechtzeitig vor dem geplanten Inbetriebnahmedatum bekannt.

6. Überlauf

Im Falle der Auslastung oder Störung des NÜP wird von beiden Parteien ein Überlauf zum jeweilig für die Partei nächsten NÜP mit der Telekom Austria ermöglicht.

Anhang 3 – Technische Spezifikationen und Empfehlungen

1. Spezifikationen und Empfehlungen der ETSI und ITU-T

Empfehlung oder Standard	Titel
ETSI ETR 138	“Quality of service indicators for Open Network Provision (ONP) of voice telephony and Integrated Services Digital Network (ISDN)”
ETSI ETR 299	“Digital Subscriber Signalling No. one (DSS1) protocol; Network Integration Testing (NIT); ISDN end-to-end testing”
ETSI ETR 250	“Speech communication quality from mouth to ear for 3.1kHz handset telephony across networks”
ETSI ETS 300 008 (1/1991-12 und Änderung pr A1 1993-4)	“Integrated Service Digital Network (ISDN); ITU-T Signalling System No.7; Message Transfer Part (MTP) to support international interconnection”
ETSI ETS 300 019 1-3	“Environmental conditions & environmental tests for telecommunications equipment, Part I-3: classification of environmental conditions – Stationary use at weather protected locations”
ETSI ETS 300 119 (01/94)	“European telecommunication standard for equipment practice”.
ETSI ETS 300 121	“Integrated Services Digital Network (ISDN): Application of the ISDN User Part (ISUP) of ITU-T Signalling System No.7 for international ISDN interconnections (ISUP version 1)”
ETSI ETS 300 132 (7/92)	“Power Supply interface at the input to telecommunications equipment (DE/EE-2001)”
ETSI ETS 300 386 – 1	“Public telecommunication network equipment – Electro-magnetic compatibility (EMC) requirements – Part 1 Product family overview, compliance criteria and test levels”
ITU-T Empfehlung E164	“Numbering plan for the ISDN era”
ITU-T Empfehlung E.411	“International network management – Operational guidance”
ITU-T Empfehlung E.422	“Observations on international outgoing telephone calls for quality of service”
ITU-T Empfehlung E.425	Internal automatic observations
ITU-T Empfehlung G.101 (03/93)	“The transmission plan”
ITU-T Empfehlung G.111 (03/93)	“Loudness ratings (LRs) in an international connection”
ITU-T Empfehlung G.121 (03/93)	“Loudness ratings (LRs) of national systems”
ITU-T Recommendation G.122 (03/93)	“Influence of national systems on stability talker echo in international connections”

Empfehlung oder Standard	Titel
ITU-T Recommendation G.131	“Stability and echo”
ITU-T Empfehlung G.132	“Attenuation distortion”
ITU-T Empfehlung G.133	“Group delay distortion”
ITU-T Empfehlung G.652 (03/93)	“Characteristics of single mode optical fibre cable”
ITU-T Empfehlung G.703 (04/91)	“Physical/electrical characteristics of hierarchical digital interfaces”
ITU-T Empfehlung G.704	“Synchronous frame structures used at primary and secondary hierarchy levels”
ITU-T Empfehlung G.707 (03/96)	“Network node interface for the Synchronous Digital Hierarchy (SDH)”
ITU-T Empfehlung G.711 (1988)	“Pulse code modulation (PCM) of voice frequencies”
ITU-T Empfehlung G.712 (09/92)	“Transmission performance characteristics of pulse code modulation” (löst ITU-T G.713, G.714 und G.715 ab)
ITU-T Empfehlung G.821 (08/96)	“Error performance of an international digital connection
ITU-T Empfehlung G.826 (11/93)	“Error performance parameters and objectives for international constant bit rate digital paths operating at or above the primary rate”
ITU-T Empfehlung G.827	Availability parameters and objectives for path elements of international constant bit-rate digital paths at or above the primary rate
ITU-T Empfehlung G.957 (07/95)	“Optical interfaces for equipment and systems relating to the Synchronous Digital Hierarchy”
ITU-T Empfehlung M. 1016 (11/88)	„Assessment of the service availability performance of international leased circuits“
ITU-T Empfehlung M.1340 (03/93)	“Performance allocation and limits for international data transmission links and systems”
ITU-T Empfehlung M.2100 (10/92)	“Performance limits for bringing into service and maintenance of international PDH paths, sections and transmission systems”
ITU-T Empfehlung Q.767 (1991)	“Application of the ISDN user part of the CCITT signalling system No.7 for international ISDN interconnections”
ITU-T Empfehlung Q.522 (1988)	“Digital exchange connections, signalling and auxiliary functions”
ITU-T Empfehlung Q.780 (10/95)	“Signalling System No.7 test specification general description”
ITU-T Empfehlung Q.781 (03/93)	“Signalling system No.7 MTP level 2 test specification”
ITU-T Empfehlung Q.782 (07/96)	“Signalling System No. 7 – MTP level 3 test specification”

Empfehlung oder Standard	Titel
ITU-T Empfehlung Q.786 (03/93)	“Signalling system No.7 SCCP test specification”
ITU-T Empfehlung Q.784.1 (07/96)	“ISUP basic Call test specification”
ITU-T Empfehlung Q.785 (1991)	“ISUP protocol test specification for supplementary services”
ITU-T Empfehlung Q.788 (2/95)	“UNI to UNI Compatibility Test Spec. for ISDN and undetermined Accesses Interworking over International ISUP”
ITU-T Empfehlung Q.850 (3/93)	“Usage of cause and location in the digital subscriber signalling system no1 and the signalling system no7 ISDN user part”
ETSI ETS 300 303 (7/94)	“ISDN-GSM PLMN Signalling Interface” (GSM 09.03)
ETSI ETS 300 356	Integrated Services Digital Network (ISDN) Signalling System No. 7 ISDN User Part (ISUP) Version 2/1995 for the international interface
ETSI ETS 300 600 (2/95)	“Signalling requirements on interworking between the ISDN or PSTN and the PLMN”
ETS 300 600	“General signalling requirements on interworking between the ISDN or PSTN and the PLMN”
ETS 300 524	“Signalling requirements relating to the routing of calls to mobile subscribers”

2. Technische Unterlagen der ÖFEG

TU 007	Internationales Interface ISUP 2i
TU 013	Carrier Selection Szenarien im Netz der Telekom Austria
TU 017	Planungsinformation für das Übergangnetz (ZGV7-Übergangnetz)
TU 018	Carrier-Auswahl und Zustellungsmechanismen im Netz der Telekom Austria

3. Empfehlungen aus dem AK-TK

Vollständiger Titel	Dok.Nr-Ausg.
Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmer-netzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung (geografische Rufnummern)	EP 001 – 4
Konzept zur Priorisierung von Notrufen	EP 003 - 1
Störungsbehandlungsprozess zwischen nationalen Netzbetreibern	EP 007 - 3
Wartungsarbeiten alternative Netzbetreiber – Telekom Austria	EP 008 - 3
Tarifierungsprinzipien sowie Abwicklungs- und Abrechnungsverfahren für	EP 009 - 1

Vollständiger Titel	Dok.Nr-Ausg.
Mehrwert- und Sonderdienste zwischen Netzbetreibern	
Tarifstufen und zugehörige Teilnehmer-Nummernbereiche für die Bereichskennzahlen 810, 820, 939 und 821	Ergänzung zu EP 009 - 1
Handbuch der Verkehrsarten	EP 010 - 5
Routing von NVO-konformen Rufnummern im SN-Bereich 1	EP 011 - 1
Netzdurchlasswahrscheinlichkeit (NDW), Network Effectiveness Ratio (NER-A), Call Successful Ratio (CSR)	EP 012 - 1
Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Dienstenetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung (nichtgeografische Rufnummern)	EP 013 - 2
Der Rufnummernbereich 780 und ENUM	EP 018 - 1

Bezugsquelle:

Österreichische Fernmeldetechnische Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft mbH

Wien 3, Arsenal Objekt 24
Postfach 147
A-1103 Wien

Tel.: 01 / 797 80 – 0
Fax: 01 / 797 80 – 13

4. Spezifikation der Regulierungsbehörde

Österreichische Definition des Transit Network Selection Parameter (TNS) für das nationale ZGV7 Netz, Version 2, 29.1.1999

Bezugsquelle:

Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH

Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Tel.: 01 / 58 0 58 / 301
Fax: 01 / 58 0 58 / 9301

Anhang 4 – Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf oberer Netzhierarchieebene (HVSt)

1. Vermittlungsstellen der TA

TA bietet den Parteien folgende Vermittlungsstellen zur Zusammenschaltung auf oberer Netzhierarchieebene an:

STANDORT NAME	PLZ	STRASSENBEZEICHNUNG
HVSt Wien-Arsenal	1030	FZG Arsenal, Objekt 24
HVSt Wien-Schillerplatz	1010	Schillerplatz 4
HVSt Graz-Gries	8020	Ägydigasse 6
HVSt Klagenfurt-Mitte	9020	Josef Mickl-Gasse 2
HVSt Innsbruck	6010	Maximilianstraße 2
HVSt Salzburg Alpenstraße	5020	Alpenstraße 5
HVSt Linz Kremstaler Bundesstr.	4020	Wegscheiderstraße 124

2. Geografische Rufnummernbereiche

Die Einzugsbereiche je Standort mit einem HVSt-Durchgang sind wie nachstehend festgelegt:

HVSt-Bereich	Beginn der geografischen Ortsnetzkennzahl am NÜP
Wien Arsenal, Wien Schillerplatz	1, 2, 74
Graz	3
Klagenfurt	4
Innsbruck	5
Salzburg	6
Linz	7

Der Verkehr zu ONKZ-Bereich 74 kann sowohl in Linz als auch in Wien übergeben werden.

3. Diensterufnummern

Rufe zu Diensterufnummern werden an Ursprungsnah übergeben.

3.1. Übergabebedingungen für quellnetztarifizierte Diensterufnummern

Gespräche zu quellnetztarifizierten Diensterufnummern werden von der originierenden Partei Ursprungsnah (HVSt-Ebene) der TA zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Partei übergeben.

3.2. Übergabebedingungen für zielnetztarifizierte Dienstrufnummern

Gespräche zu zielnetztarifierten Diensterufnummern werden von der originierenden Partei Ursprungsnah (HVSt-Ebene) der TA zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Partei übergeben.

4. Übergabebedingungen für mobile Rufnummern

Gespräche zu mobilen Rufnummern werden von der rufenden Partei an den in Wien gelegenen Netzübergangspunkten (HVSt-Ebene) der TA (WA und WS) zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Partei übergeben.

Anhang 6 – Verrechnungsgrundsätze

Anhang 6 enthält die Verrechnungsgrundsätze für die einzelnen Verkehrsarten. Die nachfolgenden Anhänge 6a bis 6f enthalten die den Verkehrsarten entsprechenden Entgelte.

1. Peak-Off-Peak-Zeiten

- 1.1. Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 1.2. Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von
 - Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
 - Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
 - Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

2. Entgeltgrundsätze

Die vorstehenden Entgelte sind für die Zusammenschaltungspartner in der Funktion eines Festnetzbetreibers tageszeitabhängig, in allen anderen Fällen tageszeitunabhängig. Sämtliche Entgelte sind verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindungen.

3. Verrechnung der Entgelte

Die Verrechnung der wechselseitigen Verkehrsentgelte erfolgt im Wege einer direkten Abrechnung zwischen den Parteien.

Im Falle von terminierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der Telekom Austria an den jeweiligen Zusammenschaltungspartner weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der Telekom Austria zustehende Clearingentgelte (bzw. allfällig gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber an die Telekom Austria zu leisten.

Im Falle von originierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der Telekom Austria an den jeweiligen Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der Telekom Austria zustehende Clearingentgelte (bzw. allfällig gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Dienstenetzbetreiber an die Telekom Austria zu leisten.

Anhang 6a – Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung ins Festnetz

Eine Vereinbarung zwischen den Parteien liegt vor.

Anhang 6b – Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten POTS und ISDN-Speech/3,1 kHz audio

1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

Beträge in Eurocent pro Minute, exkl. USt (Allgemeiner Teil, Pkt. 5.3)

Kurzbez	Verkehrsart / Verkehrsrichtung	EUR/100
V 25 _{H3G-MN}	Terminierung Mobilnetz Tele2 → Hutchison Mobilnetz	01.01.2006 – 30.06.2006 17,79
	Terminierung vom Netz der Tele2 in das Mobilnetz der Hutchison 3G	01.07.2006 – 31.12.2006 15,95
		01.01.2007 - 30.06.2007 13,90
		01.07.2007 - 31.12.2007 11,86
		01.01.2008 - 30.06.2008 9,81
		01.07.2008 - 31.12.2008 5,72
		Ab 01.01.2009 4,5
V 25 _{Tele2-MN}	Terminierung Mobilnetz Hutchison 3G → Tele2 Mobilnetz	01.01.2006 – 30.06.2006 12,28
	Terminierung vom Netz der Hutchi- son 3G in das Netz der Tele2	01.07.2006 – 31.12.2006 11,28
		1.1.2007 – 30.06.2007 10,07
		1.7.2007 – 31.12.2007 8,85
		1.1.2008 – 30.6.2008 7,64

Vorstehende Entgelte für die Terminierung in das Mobilnetz der Hutchison sind befristet mit einer Entscheidung gemäß § 37 TKG 2003 hinsichtlich des Marktes für Terminierung in das individuelle öffentliche Mobiltelefonnetz der Hutchison.

Die angeführten Beträge sind in Cent und ohne Umsatzsteuer. Die Entgelte sind tageszeit- und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen sind keine zusätzlichen Entgelte zu verrechnen. Das konkret zu entrichtende Entgelt bemisst sich auf Grundlage einer sekundengenauen Abrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

2. Entgelte für Trägerdienste „64 kbit/s unrestricted“

Die unter Punkt 1 angeordneten Entgelte gelten nicht für den Trägerdienst „64 kbit/s unrestricted“.

Sollte eine Partei diesen Trägerdienst im Rahmen des wechselseitigen Zusammenschaltungsverhältnisses nutzen wollen, so werden die Parteien ehestmöglich Verhandlungen über die diesbezüglichen Konditionen aufnehmen.

Anhang 6c – Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf dem Trägerdienst ISDN 64kbit/s unrestricted

Dieser Anhang entfällt.

Anhang 6d – Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung ins Festnetz

Eine Vereinbarung zwischen den Parteien liegt vor.

Anhang 6e – Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten POTS und ISDN-Speech/3,1 kHz audio

Eine Vereinbarung zwischen den Parteien liegt vor.

Anhang 6f – Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung in Mobilnetzen basierend auf dem Trägerdienst ISDN 64kbit/s unrestricted

Dieser Anhang entfällt.

Anhang 8 – Verrechnungssätze

Die Zusammenschaltungspartner sind berechtigt, eine Änderung ihrer Verrechnungssätze der jeweils anderen Partei anzuzeigen. Die geänderten Verrechnungssätze werden frühestens nach Ablauf eines Monats wirksam. Einer Zustimmung der anderen Vertragspartei bedarf es nicht.

1. Verrechnungssätze für Hutchison 3G-Leistungen

Verrechnungssätze für Leistungen der Hutchison 3G in Euro

Stundensätze für Dienstleistungen	Mo-Fr 7-15	Mo-Fr 6-7 und 15-22 Samstag	Mo-Fr 22-6 Sonntag, Feiertag
Techniker	115.00	172.50	230.00
Spezialist	160.00	240.00	320.00
Referent	200.00	300.00	400.00
Buchhaltung	95.00	142.50	190.00

2. Verrechnungssätze für Leistungen des Zusammenschaltungspartners

Die Verrechnungssätze für Leistungen des Zusammenschaltungspartners sind von diesem der Hutchison 3G nachzureichen, andernfalls die oben angeführten Verrechnungssätze für Hutchison 3G-Leistungen vorerst auch für Leistungen des Zusammenschaltungspartners entsprechend Punkt 5.8 des Allgemeinen Teiles dieses Zusammenschaltungsvertrages gelten.

Anhang 9 – Koordinatoren/Ansprechpartner/Ansprechstelle

Hutchison 3G:

Koordinator gemäß Punkt 6.3. des allgemeinen Teils:

Gerhard Horvath
Tel: +43 660 660 65200
Mail: cr@drei.com

Ansprechpartner für Diensterufnummern (Einrichtung; Sonstiges):

Bernhard Sommer
Tel: +43 660 660 65201
Mail: cr@drei.com

Störungsmeldestelle gemäß Punkt 6.2. des allgemeinen Teils:

Networks Operations Center
Tel: +43 50660 8888
Fax: +43 50660 80010
Mail: NOC@drei.com

Ansprechpartner für Verrechnungsfragen:

Inge Schwarz
Tel: +43 660 660 62219
Mail: ic-billing@drei.com

Rechnungsadresse:

Hutchison 3G Austria GmbH
zH: Buchhaltung
Gasometer C
Guglgasse 12/10/3rd Floor
A-1110 Vienna

Faxnummer für den Zugang von Erklärungen (Vertragskündigungen, Rechnungen und Rechnungseinsprüche):

Fax: +43 50660 65009

Zusammenschaltungspartner:

Koordinator gemäß Punkt 6.3. des allgemeinen Teils:

Andreas Koman
Tel: +43 688 8800 144
Mail: andreas.koman@Tele2.com

Ansprechpartner für Diensterufnummern (Einrichtung; Sonstiges):

Renate Posch
Tel: +43 1 9009 3047
Mail: rena.te.posch@uta.at

Störungsmeldestelle gemäß Punkt 6.2. des allgemeinen Teils:

Technical Customer Support
Tel: +43-1-9009-3540
Mail: service@uta.at

Ansprechpartner für Verrechnungsfragen:

Ludwig Wieser
Tel: 0688 8800 423
Mail: ludwig.wieser@uta.at

Rechnungsadresse:

Tele2 Telecommunication GmbH
Intercarrier Billing
Donau-City-Strasse 11
1220 Wien

e-mail: icb@uta.at

Faxnummer für den Zugang von Erklärungen (Vertragskündigungen, sonstige Erklärungen)

Fax: 0043-1-9009-3695

Faxnummer für den Zugang von Rechnungen und Rechnungseinsprüchen:

Fax: +43-1-9009-3493

Anhang 14 – Regelungen betreffend Zugang zu den entgeltfreien Diensten

1. Wechselseitiger Zugang zu entgeltfreien Diensten

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu den entgeltfreien Diensten, die sie innerhalb des Rufnummernbereichs 800 in ihrem Netz anbietet. Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu entgeltfreien Diensten der jeweils anderen Partei innerhalb der oben angegebenen Rufnummernbereiche.

2. Durchführung

Die Parteien führen das Routing zu Rufnummern eines tariffreien Dienstes gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teiles Punkt 2.3. des Vertrages durch.

Die Partei, von deren Netz aus der entgeltfreie Dienst angeboten wird, darf die Erreichbarkeit der Rufnummer dieses Dienstes nicht von der Zustimmung des Anbieters des entgeltfreien Dienstes abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz einer der Parteien zu in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern im Netz der anderen Partei müssen zugestellt werden.

3. Zusammenschaltungsentgelte und Verrechnung

Die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte bestimmt sich nach Anhang 6ff. Die relevanten Verkehrsarten / Verkehrsrichtungen verstehen sich nach der im Anhang 6ff angeführten Definition.

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu entgeltfreien Diensterufnummern im anhangsgegenständlichen Rufnummernbereich im Netz der Hutchison 3G hat Hutchison 3G bei Heranführung aus dem Festnetz des Zusammenschaltungspartners ein Entgelt in Höhe von $V_{19_{\text{Zusammenschaltungspartner}}}$ und bei Heranführung aus dem Mobilfunknetz des Zusammenschaltungspartners ein Entgelt in Höhe von $V_{26_{\text{Zusammenschaltungspartner}}}$ gemäß Anhang 6ff zu entrichten.

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz der Hutchison 3G zu entgeltfreien Diensterufnummern im anhangsgegenständlichen Rufnummernbereich im Netz des Zusammenschaltungspartners hat dieser bei Heranführung aus einem Festnetz der Hutchison 3G ein Entgelt in Höhe von $V_{19_{\text{Hutchison 3G}}}$ gemäß Anhang 6ff und bei Heranführung aus dem Mobilfunknetz der Hutchison 3G ein Entgelt in Höhe von $V_{26_{\text{Hutchison 3G}}}$ zu entrichten.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil (Punkt 5) verwiesen.

4. Einrichtungskosten und –zeiten

4.1. Allgemeines

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Parteien übermitteln einander zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Diensterufnummern (neue Rufnummern). Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen IDA bzw KDB vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen IDA bzw KDB als KNB auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblocks zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur Uncompleted Calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

4.2. Einrichtungszeit

Die Einrichtungszeit für von einem Zusammenschaltungspartner nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

4.3. Einrichtungskosten

Den Parteien stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320,-
Pauschale für zentrale Einrichtung	€ 100,-
je Einzelrufnummer/dekadischem Rufnummernblock	€ 24,-

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch die jeweils andere Partei maßgeblich.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhanges, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

Im Zuge der Erstzusammenschaltung verrechnen einander die Parteien keine Einrichtungskosten für bereits bestehende Diensterufnummern.

Anhang 17 – Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste

1. Wechselseitiger Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die sie innerhalb der Rufnummernbereiche 810 und 820 sowie 900 und 930 in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten der jeweils anderen Partei innerhalb der oben angegebenen Rufnummernbereiche.

2. Durchführung

Die Parteien führen das Routing zu Rufnummern eines Dienstes mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teiles Punkt 2.3 der Anordnung durch.

Die Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf die Erreichbarkeit der Rufnummer des Dienstes nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen.

3. Abrechnung

3.1. Allgemeines

Unter Quellnetzbetreiber ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, an dessen Netz der rufende Teilnehmer angeschlossen ist. Unter Dienstenetzbetreiber ist jener Netzbetreiber zu verstehen, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird.

Das seitens des Quellnetzbetreibers dem Teilnehmer verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem Dienstenetzbetreiber weiterzureichen. Dem Quellnetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn sowie für das Billing und das Inkassorisiko.

3.2. Abrechnung

Die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte bestimmt sich nach Anhang 6ff. Die relevanten Gesprächstypen verstehen sich nach der im Anhang 6ff angeführten Definition.

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im anhangsgegenständlichen Rufnummernbereich im Netz der Hutchison 3G hat Hutchison 3G bei Heranführung aus dem Festnetz des Zusammenschaltungspartners ein Entgelt in Höhe von V 19_{Zusammenschaltungspartner} und bei Heranführung aus dem Mobilfunknetz des Zusammenschaltungspartners ein Entgelt in Höhe von V 26_{Zusammenschaltungspartner} gemäß Anhang 6ff zu entrichten.

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz der Hutchison 3G zu Diensterufnummern im anhangsgegenständlichen Rufnummernbereich im Netz des Zusammenschaltungspartners hat dieser bei Heranführung aus einem Festnetz der Hutchison 3G ein Entgelt in Höhe von V 19_{Hutchison 3G} gemäß Anhang 6ff und bei Heranführung aus dem Mobilfunknetz der Hutchison 3G ein Entgelt in Höhe von V 26_{Hutchison 3G} zu entrichten.

Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet.

Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung.

3.3. Billing und Inkasso

Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von € 0,002180 pro Minute.

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10 % des Endkudentarifes (excl. USt),.

3.4. Teilnehmereinwendungen

Erhebt ein Teilnehmer Einwendungen oder beantragt er eine Streitschlichtung gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen für Verbindungen zu Diensten mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes, die im Netz des Dienstenetzbetreibers angeboten wurden, obliegt es dem Quellnetzbetreiber, vorab zu prüfen, ob die bestrittenen Verbindungen hergestellt worden sind. Ergibt diese Überprüfung, dass die Verbindungen hergestellt worden sind, und bringt der Teilnehmer inhaltliche Einwendungen gegen die im Rahmen des Dienstes erbrachten Leistungen vor, fordert der Quellnetzbetreiber den Dienstenetzbetreiber dazu auf, unverzüglich, längstens jedoch binnen 3 Wochen ab Kenntnisnahme, in der Sache Stellung zu nehmen. Die Abführung des Einspruchsverfahrens bzw die Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) sowie die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen gegenüber dem Teilnehmer und der RTR-GmbH in derartigen Verfahren obliegt dem Quellnetzbetreiber. Der Quellnetzbetreiber ist berechtigt, dem Endkunden Name und Anschrift des Dienstenetzbetreibers bekannt zu geben; der Dienstenetzbetreiber hat an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken.

Ergibt sich im Zuge des Verfahrens über die Einwendungen oder bei der Streitschlichtung, dass ein begründeter Verdacht wegen nicht gesetzeskonformen Verhaltens des Diensteanbieters besteht, wird der bestrittene Betrag vom Quellnetzbetreiber bis zur Klärung der Angelegenheit gegenüber dem Teilnehmer gestundet. Der Quellnetzbetreiber hält in solchen Fällen die bestrittenen und gegenüber dem Teilnehmer gestundeten Entgelte vom Dienstenetzbetreiber bis zur rechtsverbindlichen Lösung des Streitfalles zurück bzw rechnet bereits weitergereichte Entgelte gegen. Führt das Verfahren über die Einwendungen bzw ein allfälliges Streitschlichtungsverfahren bei der RTR-GmbH durch entsprechende Einigung (zwischen Quellnetzbetreiber, Dienstenetzbetreiber und Teilnehmer) oder ein rechtskräftiges Urteil zu einer Änderung des dem Teilnehmer in Rechnung gestellten Betrages, so gebührt dem Dienstenetzbetreiber nur jener Teil, der als richtig festgestellt wurde. Dieser Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens an den Dienstenetzbetreiber weitergeleitet.

4. Diensteentgeltstufen

4.1 Jede Partei hat folgende Endkundenentgeltstufen in €/min inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

	€/min
Nummernbereich 810:	0,021802
	0,043604
	0,067586
	0,072673

	0,100000
Nummernbereich 820:	0,094475
	0,116277
	0,145346
	0,200000
Nummernbereich 900:	0,181682
	0,218019
	0,270343
	0,324121
	0,385166
	0,449845
	0,526878
	0,608272
	0,675857
	0,726728
	0,811029
	0,872074
	1,081372
	1,351715
	1,554472
	1,801560
	2,162744
	3,633642

Der Nummernbereich 930 und 939 ist identisch zu 900.

4.2 Für Dienste im Netz einer Partei, für die von dieser ein Endkundenentgelt gemäß Punkt 4.1. mitgeteilt wurde, ist dieses als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung der Endkundenentgelte heranzuziehen. Bei von Punkt 4.1 abweichenden Endkundenentgelten gilt das nächst niedrigere Endkundenentgelt gemäß Punkt 4.1. als mitgeteilt.

5. Einrichtungskosten und -zeiten

5.1. Allgemeines

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Parteien übermitteln einander gegenseitig zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner Diensterufnummern (neue Rufnummern mit Tarif bzw Tarifänderungen bestehender Nummern). Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen IDA bzw KDB vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen IDA bzw KDB als KNB auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur Uncompleted Calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

5.2. Einrichtungszeiten

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

5.3. Einrichtungskosten

Den Parteien stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320
Pauschale für zentrale Einrichtung	€ 150
je dekadischem Rufnummernblock/Einzelrufnummer	€ 36

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch die jeweils andere Partei maßgebend.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

Im Zuge der Erstzusammenschaltung verrechnen einander die Parteien keine Einrichtungskosten für bereits bestehende Dienstnummern.

6. Zustellung durch Verbindungnetzbetreiber

Für einen Verbindungnetzbetreiber besteht keine Verpflichtung zur Terminierung zu den hier geregelten Dienstnummern.

Anhang 17a – Regelungen betreffend Rufnummern für eventtarifizierte Dienste im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze

1. Wechselseitiger Zugang zu eventtarifizierten Diensten im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu eventtarifizierten Diensten im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze, die sie innerhalb der Rufnummernbereiche 901/931/821 in ihrem Netz realisiert.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu eventtarifizierten Diensten im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze der jeweils anderen Partei innerhalb der oben angegebenen Rufnummernbereiche.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer eines eventtarifizierten Dienstes im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze in den Rufnummernbereichen 901/931/821, der im Netz der jeweils anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Teilnehmers zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt- Ebene geroutet.

Jene Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf die Erreichbarkeit der Rufnummer für eventtarifizierte Dienste im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen.

3. Abrechnung

3.1. Allgemeines

Unter Quellnetzbetreiber ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, an dessen Netz der rufende Teilnehmer angeschaltet ist. Unter Dienstenetzbetreiber ist jener Netzbetreiber zu verstehen, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird.

Das seitens des Quellnetzbetreibers dem Teilnehmer verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem Dienstenetzbetreiber weiterzureichen. Dem Quellnetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn sowie für das Billing und das Inkassorisiko.

Beide Zusammenschaltungspartner halten ausdrücklich fest, dass das in diesem Anhang definierte Zusammenschaltungsentgelt (set-up/Fixentgelt und zeitabhängiges Entgelt) keinerlei Präjudiz-Wirkung auf andere Zusammenschaltungsentgelte hat, sondern nur durch die Besonderheiten von eventtarifizierten Diensten in den Rufnummernbereichen 901/931/821 bedingt ist.

3.2. Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner (Festnetz)

Für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner (Festnetz) zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA hat Hutchison 3G als Dienstenetzbetreiber

das Entgelt für Originierung in Höhe von €Cent 0,5 als Fixpreis pro Event plus zusätzlich die Verkehrsart V 19_{Zusammenschaltungspartner} gemäß des jeweils gültigen Anhangs 6d zu entrichten.

3.3. Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner (Mobilnetz)

Für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner (Mobilnetz) zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA, hat Hutchison 3G als Dienstenetzbetreiber bei Originierung aus dem Mobilfunknetz des Zusammenschaltungspartners das Entgelt für Originierung in Höhe von 50% der Verkehrsart V 26_{Zusammenschaltungspartner} laut Anhang 6e, zumindest €Cent 5 als Fixpreis pro Event plus zusätzlich die Verkehrsart V 26_{Zusammenschaltungspartner} gemäß des jeweils gültigen Anhangs 6e zu entrichten

3.4. Heranführung durch Hutchison 3G (Festnetz)

Für die Heranführung der Verbindung durch Hutchison 3G (Festnetz) zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA, hat der Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber bei Originierung aus dem Festnetz der Hutchison 3G das Entgelt für Originierung in Höhe von €Cent 0,5 als Fixpreis pro Event plus zusätzlich die Verkehrsart V 19_{H3G} gemäß des jeweils gültigen Anhangs 6d zu entrichten.

3.5. Heranführung durch Hutchison 3G (Mobilnetz)

Für die Heranführung der Verbindung durch Hutchison 3G (Mobilnetz) zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA, hat der Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber bei Originierung aus dem Mobilfunknetz der Hutchison 3G das Entgelt für Originierung in Höhe von 50% der Verkehrsart V 26_{H3G} laut Anhang 6e zumindest €Cent 5 als Fixpreis pro Event plus zusätzlich die Verkehrsart V 26_{H3G} gemäß des jeweils gültigen Anhangs 6e zu entrichten.

3.6. Billing und Inkasso

Für das Billing einer Verbindung zu eventtarifierten Diensten im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von € 0,002180.

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu eventtarifierten Diensten im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze gebühren dem Quellnetzbetreiber 10 % des jeweiligen Endkundentarifes (exkl. USt, wie in Punkt 4.1. ersichtlich).

4. Diensteentgeltstufen (Eventtarifizierung)

4.1. Allgemeines

Jeder Zusammenschaltungspartner hat folgende Endkundentarife (Berechnung nach Punkt 3.6 „Billing und Inkasso“) in Euro inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

Nummernbereich	Endkundentarif / €
0901 01	0,10 € pro Event
0901 02	0,20 € pro Event
0901 03	0,30 € pro Event
0901 04	0,40 € pro Event
0901 05	0,50 € pro Event
0901 06	0,60 € pro Event
0901 07	0,70 € pro Event

0901 08	0,80 € pro Event
0901 09	0,90 € pro Event
0901 10	1,00 € pro Event
0901 20	2,00 € pro Event
0901 30	3,00 € pro Event
0901 40	4,00 € pro Event
0901 50	5,00 € pro Event
0901 60	6,00 € pro Event
0901 70	7,00 € pro Event
0901 80	8,00 € pro Event
0901 90	9,00 € pro Event

Diese Tabelle gilt gleichermaßen für den Bereich 931

4.2. Abrechnungsbasis

Für eventtarifizierte Dienste im Netz einer Vertragspartei, für die von dieser ein Endkundentarif (Eventtarif) gemäß Punkt 4.1 mitgeteilt wurde, ist dieser als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung des je Tarifstufe der Höhe nach fixen Betrages, der vom Quellnetzbetreiber an den Dienstenetzbetreiber auszuführen ist (Dienstentgelt laut Handbuch der Verkehrsarten) heranzuziehen.

5. Einrichtungskosten und –zeiten

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Rufnummern für eventtarifizierte Dienste im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze zu den Bedingungen, die in Punkt 5 Anhang 17 für Diensterufnummern festgelegt sind, analog vorzunehmen.

Anhang 18 – Regelungen betreffend private Netze

1. Wechselseitiger Zugang zu privaten Netzen

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu privaten Netzen, die sie innerhalb der Rufnummernbereiche 501 – 509, 517, 57 und 59 in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu privaten Netzen der jeweils anderen Partei innerhalb der Rufnummernbereiche 501 – 509, 517, 57 und 59.

2. Durchführung

Die Parteien führen das Routing zu den in diesen Anhang geregelten Diensterufnummern gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teiles Punkt 2.3. des Vertrages durch.

Die Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf den Zugang zur Diensterufnummer nicht von der Zustimmung ihres Nutzers abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz einer der Parteien zu in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern im Netz der anderen Partei müssen zugestellt werden.

3. Zusammenschaltungsentgelte

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der Zusammenschaltungspartner zu privaten Netzen im Netz der Hutchison 3G hat der Zusammenschaltungspartner Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 9^{Hutchison3G}, entsprechend Anhang 6a zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der Hutchison 3G zu privaten Netzen im Netz des Zusammenschaltungspartners hat Hutchison 3G das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 9^{Zusammenschaltungspartner}, entsprechend Anhang 6a zu entrichten.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil (Punkt 5) verwiesen.

4. Einrichtungskosten- und -zeiten

4.1. Allgemeines

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Parteien übermitteln einander gegenseitig zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner Diensterufnummern (neue Rufnummern). Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen Diensteanbieter vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung eines Diensteanbieters beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen Diensteanbieter als Dienstenetzbetreiber auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

4.2. Einrichtungszeiten

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

4.3. Einrichtungskosten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Anhang 19 – Regelungen betreffend personenbezogener Dienste und standortunabhängige Festnetznummern

1. Wechselseitiger Zugang zu personenbezogenen Diensten

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu personenbezogenen Diensten, die unter Nutzung einer von ihren Teilnehmern erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb der Rufnummernbereiche 710, 720, 730 und 740 in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu personenbezogenen und sonstigen Diensten innerhalb der Rufnummernbereiche 710, 720, 730 und 740 der jeweils anderen Partei.

Personenbezogene Dienste innerhalb der Rufnummernbereiche 730, 740 und standortunabhängige Festnetznummern aus dem Bereich sind quellnetztarifizierte Dienste. Personenbezogene Dienste innerhalb des Rufnummernbereichs 710 sind zielnetztarifizierte Dienste.

2. Durchführung

Die Parteien führen das Routing zu den in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teiles Punkt 2.3. der Anordnung durch.

Die Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf den Zugang zur Diensterufnummer nicht von der Zustimmung ihres Nutzers abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz zu in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern (ausgenommen Rufnummern innerhalb der Rufnummernbereiche 710) im Netz einer Partei müssen an die andere Partei zugestellt werden.

3. Bereiche 710

Für die Diensterufnummern innerhalb der Rufnummernbereiche 710 gelten die Bestimmungen des Anhangs 17 sinngemäß ; hinsichtlich der Einrichtungskosten und –zeiten gelten die Regelungen des Anhangs 14 sinngemäß.

4. Bereich 720

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu personenbezogenen Diensten im Netz der Hutchison 3G hat der Zusammenschaltungspartner als Quellnetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V 9^{Hutchison3G}, gemäß Anhang 6a zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der Hutchison 3G zu personenbezogenen Diensten im Netz des Zusammenschaltungspartners hat Hutchison 3G als Quellnetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V 9^{Zusammenschaltungspartner}, gemäß Anhang 6a zu entrichten.

Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil (Punkt 5) verwiesen.

5. Bereich 730 (Dienste mit teilweiser Terminierung an einem mobilen Endgerät)

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu personenbezogenen Diensten im Bereich 730 im Netz der Hutchison 3G hat der Zusammenschaltungspartner als Quellnetzbetreiber als Entgelt die Hälfte der Summe aus dem im Anhang 6ff für die Verkehrsart V 25^{Hutchison3G} und V 9^{Hutchison3G} festgesetzten Terminierungsentgelt zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der Hutchison 3G zu personenbezogenen Diensten im Bereich 730 im Netz des Zusammenschaltungspartners hat Hutchison als Quellnetzbetreiber als Entgelt die Hälfte der Summe aus dem im Anhang 6ff für die Verkehrsart V 25^{Zusammenschaltungspartner} und V 9^{Zusammenschaltungspartner} festgesetzten Terminierungsentgelt zu entrichten.

6. Bereich 740 (Dienste mit überwiegender Terminierung an einem mobilen Endgerät)

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu personenbezogenen Diensten im Bereich 740 im Netz der Hutchison 3G hat der Zusammenschaltungspartner als Quellnetzbetreiber als Entgelt das im Anhang 6ff für die Verkehrsart V 25^{Hutchison3G} festgesetzte Terminierungsentgelt zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der Hutchison 3G zu personenbezogenen Diensten im Bereich 740 im Netz des Zusammenschaltungspartners hat Hutchison 3G als Quellnetzbetreiber als Entgelt das im Anhang 6ff für die Verkehrsart V 25^{Zusammenschaltungspartner} festgesetzte Terminierungsentgelt zu entrichten.

7. Einrichtungskosten und –zeiten für die Rufnummernbereiche 720, 730, 740

7.1. Allgemeines

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Parteien übermitteln einander gegenseitig zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner Diensterufnummern (neue Rufnummern mit Tarif bzw. Tarifänderungen bestehender Nummern). Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen IDA bzw. KDB vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen IDA bzw. KDB als KNB auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur Uncompleted Calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

7.2. Einrichtungszeiten

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

7.3. Einrichtungskosten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von gemäß Punkt 4., 5. und 6. quellnetztarifierten Diensterufnummern sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Anhang 20 – Regelungen betreffend sonstiger Dienste

1. Telefonstörungsannahmestellen – Kurzurufnummer 111

Telefonstörungsannahmedienste sind quellnetztarifizierte Dienste.

1.1. Wechselseitiger Zugang zu Telefonstörungsannahmestellen

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle, die sie innerhalb des Rufnummernbereichs 111 (ausgenommen 111-1) in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle der jeweils anderen Partei.

1.2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer der Telefonstörungsannahmestelle, die im Netz der anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Quellnetz am vereinbarten Netzübergangspunkt (HVSt-Ebene) der TA zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Partei übergeben.

1.3. Abrechnung

Die Parteien verrechnen für die Zustellung von Rufen zu Telefonstörungsannahmestellen wechselseitig das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp $V9_{\text{Zusammenschaltungspartner-FN}}$ bzw. $V9_{\text{Hutchison3G-FN}}$ gemäß Anhang 6a.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil (Punkt 5) verwiesen.

1.4. Einrichtungskosten und -zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Für die Einrichtungszeiten und Mitteilung von Konfigurationswünschen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Anhangs 14 sinngemäß.

2. Telefonauskunftsdienste – Kurzurufnummer 118

Telefonauskunftsdienste sind zielnetztarifizierte Dienste.

2.1. Wechselseitiger Zugang zu Telefonauskunftsdiensten

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu Telefonauskunftsdiensten, die sie innerhalb des Rufnummernbereichs 118, (ausgenommen 118-1) in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Telefonauskunftsdiensten der jeweils anderen Partei.

2.2. Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Anhangs 17

Für die Zusammenschaltung im Hinblick auf Telefonauskunftsdienste gelten die Regelungen über Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste des Anhangs 17 sinngemäß, jedoch mit der folgenden Ausnahme: hinsichtlich der Einrichtungskosten gelten grundsätzlich die Bestimmungen für Einzelrufnummern; jedoch ist wechselseitig jeweils eine Nummer kostenlos einzurichten.

2.3. Diensteentgelt

Die Parteien geben einander wechselseitig das jeweilige Diensteentgelt bekannt.

Anhang 22 – Regelungen betreffend den wechselseitigen tariffreien Zugang zu Online-Diensten

1. Wechselseitiger Zugang zu tariffreien Online-Diensten

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu tariffreien Online-Diensterufnummern, die sie innerhalb des Rufnummernbereiches 80400 in ihrem eigenen Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu tariffreien Online-Diensterufnummern im Netz der jeweils anderen Partei.

2. Durchführung

Die Verkehrsübergabe und Dienstqualität erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Bestimmungen mit der TA.

3. Abrechnung

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Online-diensterufnummern im hier geregelten Rufnummernbereich im Netz der Hutchison 3G hat Hutchison 3G bei Heranführung aus dem Festnetz des Zusammenschaltungspartners ein Entgelt in Höhe von V 19_{Zusammenschaltungspartner} und bei Heranführung aus dem Mobilfunknetz des Zusammenschaltungspartners ein Entgelt in Höhe von V 26_{Zusammenschaltungspartner} gemäß Anhang 6ff zu entrichten.

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz der Hutchison 3G zu Onlinediensterufnummern im hier geregelten Rufnummernbereich im Netz des Zusammenschaltungspartners hat dieser bei Heranführung aus einem Festnetz der Hutchison 3G ein Entgelt in Höhe von V 19_{Hutchison 3G} gemäß Anhang 6 und bei Heranführung aus dem Mobilfunknetz der Hutchison 3G ein Entgelt in Höhe von V 26_{Hutchison 3G} zu entrichten.

Für die hier festgelegten Entgelte betreffend die Originierung zu Online-Diensten des Rufnummernbereiches 80400 sind eigene Verkehrsartenbezeichnungen vorzusehen.

4. Einrichtungskosten und -zeiten

Für die Einrichtungskosten und -zeiten gelten die in Anhang 14 dieses Vertrages enthaltenen Regelungen sinngemäß.

5. Portierung einer Rufnummer für tariffreien Zugang zu Online-Diensten

Die Portierung einer Rufnummer für tariffreien Zugang zu Online-Diensten mittels Onward-Routing ist ausgeschlossen.

Anhang 24 – Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für die Portierung von Diensterufnummern

1. Grundsätzliches

1.1. Regelungsgegenstand

Dieser Anhang regelt die wechselseitigen technischen und betrieblichen Abläufe zur Gewährleistung der Portabilität von Diensterufnummern der Rufnummernbereiche

- 501 bis 509, 517, 57 und 59 (Rufnummern für private Netze gemäß § 41 KEM-V),
- 720 (Standortunabhängige Festnetznummern gemäß § 56 KEM-V),
- 800, 810, 820 und 821 (Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze gemäß § 66 KEM-V),
- 718 und 804 (Rufnummern für Dial-Up Zugänge gemäß § 51 KEM-V)
- 900, 901, 930, 931 und 939 (Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste gemäß § 71 KEM-V)
- 111 (Öffentliche Kurzzrufnummer für Telefonstörungsannahmestellen gemäß § 25 KEM-V)
- 118 (Öffentliche Kurzzrufnummern für Telefonauskunftsdienste gemäß § 30 KEM-V)

zwischen den festen Telekommunikationsnetzen der Vertragspartner.

Öffentliche Kurzzrufnummern für Notrufdienste und öffentliche Kurzzrufnummern für besondere Dienste (Rufnummernbereich 1x) und die lt. KEM-V aufzulassenden Rufnummernbereiche 15, 17, 194, 710, 711, 730 und 740 sind von der gegenständlichen Regelung ausgenommen.

Soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für Diensterufnummern der obigen Rufnummernbereiche zwischen den festen Telekommunikationsnetzen der Zusammenschaltungspartner gleichermaßen.

Von der Portierung mittels Onward-Routing ausgenommen sind

- 718 und 804 (Rufnummern für Dial-Up-Zugänge gemäß § 51 KEM-V)
- 111 (Öffentliche Kurzzrufnummern für Telefonstörungsannahmestellen gemäß § 25 KEM-V)
- 118 (Öffentliche Kurzzrufnummern für Telefonauskunftsdienste gemäß § 30 KEM-V)
- 501 bis 509, 517, 57 und 59 (Rufnummern für private Netze gemäß § 41 KEM-V)

Falls eine Portierung in diesen Rufnummernbereichen seitens der Zusammenschaltungspartner gewünscht wird, steht es den Vertragspartnern frei, darüber gesondert Verhandlungen aufzunehmen.

Die Parteien sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen Rufnummern von ihrem Netz zum Netz der anderen Partei zu portieren. Werden in der Folge keine ausdrücklichen Abweichungen vereinbart, so gelten alle Regelungen reziprok.

1.2. Zielbestimmungen

Ziel dieses Anhangs ist es, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Nutzer sowie der Interessen der Parteien die effiziente Abwicklung der Verpflichtung zur Portabilität von Diensterufnummern zu gewährleisten.

Die Parteien arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und im Interesse der Nutzer zusammen. Sie verpflichten sich insbesondere, den Ablauf des Geschäftsfalls (gesamter Portierungsprozess gem. Punkt 3 dieses Anhangs) nicht unnötig zu verzögern (z.B. durch verspätete Weitergabe von Informationen, etc.).

Die Parteien können bei einer Portierung mittels Onward-Routing eine der nachstehenden definierten Funktionen einnehmen: Quellnetzbetreiber, abgebender Netzbetreiber, Ankernetzbetreiber, NBauf, Verbindungsnetzbetreiber (im Falle von quellnetztarifierten Diensterufnummern). Werden in diesem Anhang Regelungen für diese Funktionen festgelegt, gelten diese für jede der Parteien, die diese Funktion in einem Gespräch zu einer portierten Rufnummer innehat.

Der Zusammenschaltungspartner als KNB haftet für die ordnungsgemäße und fristgerechte Umsetzung der Verpflichtung aus diesem Anhang durch den seinem Festnetz zugehörigen KDB. Alle in diesem Anhang festgelegten Qualitätsparameter sind unabhängig von Art und Anzahl der zu einem Festnetz zugehörigen KDB einzuhalten.

In diesem Anhang wird grundsätzlich zwischen KNB und KDB nicht unterschieden und sohin die Bezeichnung Netzbetreiber verwendet, es sei denn, eine Unterscheidung wird in diesem Anhang ausdrücklich vorgenommen.

2. Technische Realisierung der Portierung von Diensterufnummern

2.1. Allgemeines

Gegenstand der Regelungen betreffend die technische Realisierung der Rufnummernportierung ist die Festlegung von Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen an den Netzgrenzen der Netze der Parteien.

Dieser Anhang regelt nicht die Form der netzinternen Realisierung der Rufnummernportierung. Es bleibt den Parteien überlassen, in welcher Form sie innerhalb ihres eigenen Netzes die festgelegten Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen sicherstellen.

2.2. Methode der Rufnummernportierung

2.2.1 Die Parteien garantieren gegenseitig die Portierung von Diensterufnummern mit der Methode des "Onward-Routing". Das "Onward-Routing" wird in der Form der im folgenden Punkt 2.2.3 festgelegten „Routingnummernmethode“ realisiert.

2.2.2 Jene Partei, die die Funktion des NB_{Anker} innehat, hat als NB_{Anker} die Verantwortung für die Realisierung des "Onward-Routings" mittels der Routingnummernmethode. Dies gilt sowohl für die erstmalige Portierung einer Diensterufnummer als auch für das wiederholte Portieren dieser Rufnummer ("subsequent porting").

2.2.3 Im Rahmen der „Routingnummernmethode“ ist der NB_{Anker} verpflichtet, in der an die jeweils andere Partei (NB_{auf}) übergebenen Called Party Number das für gleichwertige nicht portierte Diensterufnummern genutzte Übergabeformat durch Voranstellen der Routingnummer (86xx) zu ergänzen.

2.2.4 Die Parteien garantieren die unbeschränkte Erreichbarkeit einer portierten Diensterufnummer aus ihrem Netz bzw soweit sie als Transitnetzbetreiber tätig werden, aus den mit ihnen zusammengeschalteten Drittnetzen.

Das Übergabeformat an der Netzgrenze zum Ankernetz bleibt gegenüber dem nicht portierten Fall unverändert.

2.2.5

Die Parteien garantieren an den Netzgrenzen die Übertragung von 19 Ziffern und ST (Wahlende) bzw 20 Ziffern in der Called Party Number (Routingnummer und NSN der portierten Rufnummer). Es gilt die Einschränkung von max 16 Ziffern in der IAM, weitere Ziffern können in SAMs übermittelt werden. Eine Übertragung zusätzlicher Ziffern vor dem technischen Maximum wird nicht verhindert.

2.2.6 Soweit einer der Parteien als Transitnetzbetreiber für Verkehr vom Ankernetz zur jeweils anderen Partei auftritt, garantiert dieser gegenüber der anderen Partei den transparenten Transit im Rahmen der in Punkt 2.2.5 festgelegten Grenzen.

2.3. Leistungsumfang bei der Portierung von Diensterufnummern

2.3.1 Leistungsumfang

Im Einzelnen können Diensterufnummern aus folgenden Rufnummernbereichen portiert werden:

- 501 bis 509, 517, 57 und 59 (Rufnummern für private Netze gemäß § 41 KEM-V),
- 720 (Standortunabhängige Festnetznummern gemäß § 56 KEM-V),
- 800, 810, 820 und 821 (Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze gemäß § 66 KEM-V),
- 718 und 804 (Rufnummern für Dial-Up Zugänge gemäß § 51 KEM-V),
- 900, 901, 930, 931 und 939 (Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste gemäß § 71 KEM-V),
- 111 (Öffentliche Kurzrufnummer für Telefonstörungenannahmestellen gemäß § 30 KEM-V)
- 118 (Öffentliche Kurzrufnummer für Telefonauskunftdienste gemäß § 30 KEM-V)

Rufnummern für Internet-Dial-Up-Zugänge (804 und 718), Rufnummern für private Netze (501 bis 509, 517, 57 und 59), öffentliche Kurzrufnummer für Telefonstörungenannahmestellen (111) und öffentliche Kurzrufnummern für Telefonauskunftsdienste (118) sind von der Portierung mittels Onward-Routing ausgenommen.

2.3.2 Konfiguration geografischer Rufnummern in besonderen Fällen

Werden im Ankernetz im Zusammenhang mit der portierten Diensterufnummer Teilnehmeranschlusssleitungen (TASLen) mit von extern nicht erreichbaren Rufnummern verwendet, so ist für diese Leitungen auf Wunsch des aufnehmenden Netzes die Konfigurierung entsprechender geografischer Rufnummern durch das Ankernetz gegen Kostenersatz durchzuführen. Die Konfiguration ist nur insoweit erforderlich, als sie für die Erreichbarkeit aus dem aufnehmenden Netz notwendig ist.

2.4. Verhinderung von "Tromboning-Effekten"

Ruft ein Teilnehmer einer Partei eine vom Netz der anderen Partei (als NB_{Anker}) in das Netz der ersteren Partei (als NB_{auf}) portierte Rufnummer, ist die erstere Partei verpflichtet sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zur anderen Partei (als NB_{Anker}), sondern allein innerhalb ihres eigenen Netzes aufgebaut wird.

3. Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung und fortlaufender Portierung (subsequent porting) von Diensterufnummern

Die Parteien wenden den betrieblichen Bestell- und Durchführungsvorgang, Benachrichtigungspflichten und Benachrichtigungsformate entsprechend der AK-TK-Empfehlung „EP 013-2 Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung“, unter Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

Auf Nachfrage des aufnehmenden Netzbetreibers übermittelt der Ankernetzbetreiber eine Liste aller Quellnetze, mit denen bis zum Stichtag der Durchführung der Portierung die Erreichbarkeit der zu portierenden Diensterufnummer vertraglich sichergestellt ist.

3.1. Benachrichtigungspflichten

Die Zusammenschaltungspartner wenden die Regelungen bezüglich der Einhaltung der Benachrichtigungspflichten entsprechend der AK-TK Empfehlung EP 013-2 „Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des DNB im Zuge einer Rufnummernportierung“ unter Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

Die Zusammenschaltungspartner in ihrer Funktion als NB_{Anker} benachrichtigt wöchentlich an einem definierten Wochentag alle anderen Netzbetreiber über alle aktuell aus seinem Netz exportierten Rufnummern in elektronischer Form (Änderungen der übermittelten Daten ergeben sich durch zusätzliche exportierte Rufnummern sowie durch reimportierte bzw reexportierte Rufnummern). Die Benachrichtigung enthält je exportierter Rufnummer:

- den Tag der Inbetriebnahme bzw Kündigung der Portierung und
- den NB_{auf} (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) bei exportierten Diensterufnummern.

Der Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als NB_{auf} benachrichtigt nach erfolgten Portierungen rechtzeitig vor der jeweils nächsten Intercarrier-Rechnungslegungsperiode einmal monatlich alle anderen Netzbetreiber über alle gegenüber dem letzten Monat zusätzlich importierten Rufnummern bzw gekündigten Portierungen. Die Benachrichtigung enthält je Rufnummer:

- den Tag der Inbetriebnahme bzw Kündigung der Portierung und

- den NB_{Anker} (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) bei exportierten Diensterufnummern.

Die näheren Regelungen zur Übergabe dieser Daten, insbesondere der Wochentag bzw Tag des Monats, die Uhrzeit der Portierung, das Übergabeformat, ob in Ergänzung der obigen Vorgangsweise zusätzlich Gesamt- bzw Deltalisten für portierte Rufnummern ausgetauscht werden, sind zwischen den Zusammenschaltungspartnern zu vereinbaren.

Der Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als NB_{Anker} benachrichtigt binnen zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Vertrages alle Netzbetreiber über die vor Inkrafttreten dieses Vertrages exportierten Rufnummern unter Angabe des jeweiligen NB_{auf} (Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) in elektronischer Form.

Der Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als NB_{auf} benachrichtigt binnen zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Vertrages alle Netzbetreiber über die vor Inkrafttreten dieses Vertrages importierten Rufnummern unter Angabe des jeweiligen NB_{Anker} (Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer).

Kommt ein Zusammenschaltungspartner seinen Benachrichtigungspflichten nicht nach, verzichtet er damit auf die mit den betroffenen Diensterufnummern in Zusammenhang stehenden Interconnectionentgelte sowie entsprechende allfällig zustehende Dienstentgelte.

Die Zusammenschaltungspartner haften für die Richtigkeit ihrer Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen, sohin insbesondere für leicht fahrlässiges Verhalten.

Die Benachrichtigung über Importe bzw Exporte hat bei Hutchison3G an den email-Account: ic-billing@drei.com zu erfolgen.

Die Benachrichtigung über Importe bzw Exporte hat beim Zusammenschaltungspartner an den email-Account icb@uta.at zu erfolgen.

3.2. Koordinationsverfahren

Die Parteien benennen innerhalb von zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Anhanges jeweils zwei Koordinatoren:

- einen Koordinator mit betrieblich-technischen Kenntnissen;
- einen Koordinator mit juristischen Kenntnissen.

Kommt es infolge der Ablehnung der Portierung einer Rufnummer zu Streitigkeiten zwischen den Parteien, steht es jeder Partei frei, folgendes Koordinationsverfahren einzuleiten:

Die benannten Koordinatoren werden sodann versuchen, binnen einer Woche ab Einleitung des Verfahrens eine einvernehmliche Lösung des Streitpunktes herbeizuführen. Zu diesem Zweck werden die Koordinatoren, soweit dies erforderlich ist, die maßgeblichen technischen, betrieblichen und/oder juristischen Ursachen, die zur Ablehnung der Portierung geführt haben, einer Überprüfung unterziehen.

Gelingt es den Koordinatoren nicht, binnen einer Woche eine einvernehmliche Lösung zu finden, steht es den Parteien frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Gelingt es den Koordinatoren, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so ist diese schriftlich festzuhalten und für beide Parteien verbindlich.

4. Kündigung der Portierung

4.1. Ordentliche Kündigung durch NB_{auf}

Wird die portierte Diensterufnummer bei NB_{auf} vom Nutzer der Nummer gekündigt, ist NB_{auf} verpflichtet, die Portierung der betreffenden Diensterufnummer gegenüber NB_{Anker} zu kündigen. Eine Zuteilung der portierten Diensterufnummer durch NB_{auf} an einen anderen Diensteanbieter ist unzulässig.

Die Kündigung der Portierung hat per Telefax bei der von NB_{Anker} benannten Ansprechstelle zu erfolgen. Die Kündigung kann zum Ablauf eines jeden Arbeitstags erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt fünf Arbeitstage.

- Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:
- Nennung der portierten Diensterufnummer(n) im NSN- bzw SN-Format,
- Angaben über NB_{auf} (Firmenname, Firmenbuchnummer, Anschrift, vordefinierte Ansprechstelle),
- Angaben zum Diensteanbieter (Name bzw Firmenbezeichnung, Geburtsdatum bzw Firmenbuchnummer, Adresse),
- Auftragsnummer bei NB_{auf},
- Kündigungstermin,
- Datum, Unterschrift.

4.2. Kündigung durch NB_{Anker}

Die ordentliche Kündigung durch NB_{Anker} ist ausgeschlossen.

4.3. Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ergibt sich aus dem Hauptteil bzw aus den zwischen den Parteien geltenden (vereinbarten bzw angeordneten) Regeln über die Zusammenschaltung der Netze.

4.4. Wirkung der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung fällt die Diensterufnummer, sofern der NB_{Anker} Bescheidinhaber der Diensterufnummer ist, in den Rufnummernhaushalt des NB_{Anker} zurück und der NB_{Anker} ist von seiner Verpflichtung zur Erfüllung seiner Ankernetzpflichten für diese Diensterufnummer entbunden.

5. Bestimmungen über die Kostentragung

5.1. Einmaliges Pauschalentgelt

Für die technische Realisierung der Portierung einer Diensterufnummer bezahlt die Partei (als NB_{auf}) an die andere Partei (als NB_{Anker}) ein einmaliges Pauschalentgelt in Höhe von EUR 21,79 je Diensterufnummer.

Dieses Pauschalentgelt deckt sowohl den Aufwand im Rahmen der Einrichtung der Portierung als auch den Aufwand der Rücknahme der portierten Rufnummer im Falle der Kündigung der Portierung (iSv Punkt 4 dieses Anhangs) bzw das Abtragen der portierten Rufnummern im Falle des Subsequent Porting ab. Kosten für den Fehlerfall sind ebenfalls bereits berücksichtigt. Somit ist ein zusätzliches Entgelt für einen weiteren Portierversuch nicht anzusetzen.

Aufwändige Projektierungen und Portierungen von Rufnummern aus den Rufnummernbereichen 5, 804, 718, 111 und 118 werden nach vorangegangener Planungsabsprache und gegen Kostenersatz entsprechend dem tatsächlichen Aufwand durchgeführt. Diesfalls ist im Vorhinein ein detailliertes verbindliches Anbot zu erstellen.

Für den Fall des Subsequent Portings gelten die Regelungen der erstmaligen Portierung hinsichtlich der Kosten analog.

5.2. Pauschalierter Schadenersatz

Wird ein bereits geplantes Umschaltzeitfenster innerhalb von zwei Stunden vor dem Umschaltetermin von der Partei (als NB_{auf}) storniert oder verschoben, bezahlt diese an die andere Partei (als NB_{Anker}) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von EUR 21,79

5.3. Kosten der Netzkonditionierung (System set-up costs)

Jeder Netzbetreiber hat die Kosten für allfällige routing- bzw abrechnungstechnische Änderungen (System-Set-Up-Costs) seiner eigenen Systeme selbst zu tragen.

5.4. Additional Conveyance Costs

Allfällige Kosten, die im Ankeretz durch eine ineffiziente Implementierung der Methode Onward Routing anfallen („additional conveyance costs“), sind vom NB_{Anker} zu tragen.

5.5. Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von Diensterufnummern

5.5.1 Die Portierung von Diensterufnummern lässt – unbeschadet der in den folgenden Punkten getroffenen Regelungen – die sonst zwischen den Parteien allgemein geltenden Bestimmungen über die Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen unberührt.

5.5.2. Ab dem der durchgeführten Portierung folgenden Tag unterliegen die portierte/n Diensterufnummer/n den vertraglichen oder bescheidmässig angeordneten Regelungen zwischen dem Quellnetzbetreiber bzw Verbindungsnetzbetreiber (letzterer im Falle quellnetztarifizierter Diensterufnummern) und dem aufnehmenden Netzbetreiber. Es gelten jene Bestimmungen, die für den Rufnummernbereich festgelegt sind, dem die portierte Diensterufnummer zuzurechnen ist.

Auf Basis der vom NB_{Anker} sowie vom NB_{auf} den anderen Netzbetreibern übermittelten Benachrichtigungen (siehe Punkt 3.1) streben die Netzbetreiber eine direkte Abrechnung von Originierungs- bzw Terminierungsleistung sowie allfälliger Transitleistungen und Diensteentgelte an; allfällige damit verbundene Aufwände trägt jeder Netzbetreiber selbst.

Der Quellnetzbetreiber und der NB_{auf} verrechnen ab dem in der IC Verkehrsanalyse ausgewiesenen Abrechnzeitpunkt in den Fällen, in denen TA Anker- oder NB_{auf} ist und in den Fällen, in denen der Quellnetzbetreiber gleichzeitig NB_{Anker} ist, den Verkehr zu portierten Rufnummern direkt (sogenannter "Ein-Ast-Fall"). Allfällige dadurch entstehende Kosten trägt jeder Netzbetreiber selbst.

In allen anderen Fällen (TA ist weder Anker- noch NB_{auf}, Quellnetzbetreiber ist nicht gleichzeitig NB_{Anker}; sogenannter "Zwei-Ast-Fall") verrechnen der Quellnetzbetreiber, der NB_{Anker} und der NB_{auf} ab dem in der IC-Verkehrsanalyse ausgewiesenen Abrechnzeitpunkt den Verkehr zu portierten Rufnummern über den NB_{Anker}. Allfällige dadurch entstehende Kosten trägt jeder Netzbetreiber selbst.

5.5.3 Dem NB_{Anker} gebührt für die Beanspruchung seiner Netzelemente, die auch bei effizienter Implementierung der Methode des Onward Routing entsteht, vom Quellnetz- bzw Verbindungsnetzbetreiber ein Transitentgelt in der Höhe des Entgelts für die Verkehrsart V 5, sofern diese Beanspruchung in der jeweiligen Verkehrssituation nicht bereits durch ein Entgelt für originierenden Transit durch den aufnehmenden Netzbetreiber an den NB_{Anker} abgegolten wird, weil das Ankeretz ident dem Transitnetz ist. Dieses Entgelt ist im Fall der Verrechnung als eigene Verkehrsart gegenüber dem Zusammenschaltungspartner auszuweisen.

5.5.4 Im Falle der Portierung von quellnetztarifierten Diensterufnummern trägt der Quellnetz- bzw Verbindungsnetzbetreiber alle Netzkosten, insbesondere auch das Entgelt für die Transitleistung des Ankernetzes. Im Falle der Portierung von zielnetztarifierten Diensterufnummern trägt der NB_{auf} alle Netzkosten mit Ausnahme des Entgeltes für die Transitleistung des Ankernetzes, das vom Quellnetzbetreiber zu tragen ist.

5.5.5 Die TA weist ab dem Tag, der dem in Punkt 3.1 definierten Wochentag folgt, in der IC-Verkehrsanalyse, auf Basis der Benachrichtigung durch den NB_{Anker} die Daten bezüglich der portierten Diensterufnummern gesondert aus.

5.5.6 Stimmen der der Durchführung der Portierung folgende Tag und der in der IC-Verkehrsanalyse ausgewiesene Abrechnzeitpunkt nicht überein, steht es jeder Partei frei, den in diesem Zeitraum gerouteten Verkehr abzurechnen, sofern die rechnungslegende Partei diesen Verkehr nachvollziehbar belegen kann.

5.5.7 Ist eine Partei mit Drittnetzen direkt zusammengeschaltet und fließt Verkehr zu portierten Diensterufnummern über diese direkte Zusammenschaltung, so hat er die erforderlichen Verkehrsdaten für die direkte Abrechnung zur Verfügung zu stellen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Nutzungsanzeige

Die Verpflichtung einer regelmäßigen Nutzungsanzeige liegt beim Bescheidinhaber der Rufnummer und erwächst mit der Portierung dem aufnehmenden Netzbetreiber zusätzlich.

6.2. Kündigungsbeschränkung

Der NB_{Anker} darf ab dem Zeitpunkt des Einlangens einer Portieranforderung seitens des NB_{auf} den Diensteanbieter nicht kündigen.

Hat eine der Parteien in der Funktion als Dienstenetzbetreiber einen seiner Diensteanbieter gekündigt und trifft innerhalb der Kündigungsfrist eine Portieranforderung ein, so ist die Portierung auch dann durchzuführen, wenn der Portiertermin nach dem Kündigungstermin liegt.

6.3. Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern

Der NB_{auf} ist berechtigt, alle Maßnahmen und Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern zu treffen, die die Erreichbarkeit importierter Diensterufnummern sicherstellen.

Der NB_{Anker} hat keinen Anspruch auf die Zustellung von Verkehr zu aus seinem Netz exportierten Diensterufnummern (Anker-Transitverkehr).

6.4. Regelungen im Zusammenhang mit Verbindungsnetzbetrieb

Erfolgen Rufe zu portierten quellnetztarifierten Diensterufnummern aus dem Netz eines Verbindungsnetzbetreibers, gehen die dem Quellnetzbetreiber gegenüber festgelegten Rechte und Pflichten aus diesem Anhang auf den Verbindungsnetzbetreiber über.

6.5. Änderung des Tarifs zielnetztarifizierter Dienste

Erfolgt nach einer Portierung eine Änderung des Tarifs des portierten zielnetzorientierten Dienstes, so hat der NB_{auf} die Einrichtung des geänderten Tarifs in den Quellnetzen zu veranlassen und die diesbezüglichen Einrichtungskosten zu tragen.

6.6. Erreichbarkeit von Diensten

Stellt sich heraus, dass bis zum Stichtag der Portierung der Diensterufnummer der NB_{Anker} noch nicht die Erreichbarkeit aus allen Netzen vertraglich sichergestellt hat, so hat dies der Anker-netzbetreiber auf Aufforderung des aufnehmenden Netzbetreibers auf seine Kosten nachzuholen. Kommt er dem Auftrag an einen Quellnetzbetreiber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung nicht nach, so steht dem aufnehmenden Netzbetreiber je 7 Tage Verzug ein Pönale in der Höhe der an ein Quellnetz zu bezahlenden Einrichtungskosten für eine Mehrwertrufnummer gemäß Anhang 17 zu.

6.7. Besonderes Änderungsbegehren

Beide Parteien sind berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Parteien wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieses Anhangs auftreten, diesbezüglich von der jeweils anderen Partei eine Änderung des Anhangs bzw eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des Anhangs zu verlangen.

Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist.“

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Tele2 brachte am 20.10.2006 einen Antrag auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gegenüber Hutchison gemäß § 50 Abs 1 TKG 2003 bei der Telekom-Control-Kommission ein. Darin begehrt die antragstellende Gesellschaft die Erlassung einer „(Gesamt-) Zusammenschaltungsanordnung“.

Dieser Antrag wurde der RTR-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens gemäß § 121 Abs 2 TKG 2003 weitergeleitet (Verfahren zu RVST 21/06). Eine einvernehmliche Lösung iSd § 121 Abs 3 TKG 2003 über den gesamten Verfahrensgegenstand konnte nicht herbeigeführt werden, weswegen das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzuführen war (Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission zu Z 20/06) (ON 2, 4).

Im Verfahren Z 20/06 übermittelten die Parteien verschiedene Schriftsätze, denen insbesondere Versionen des jeweils beantragten Anordnungstextes beilagen, bei denen die (nach den im Rahmen des RVST Verfahrens geführten Verhandlungen) verbliebenen Dissenspunkte markiert und die jeweilige Rechtsansicht begründet war.

B. Festgestellter Sachverhalt

1. Status der Verfahrensparteien

Tele2 (zum Zeitpunkt der Antragstellung noch: „Tele2UTA Telecommunication GmbH“) verfügt über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

Ebenso verfügt Hutchison über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

2. Zum Markt für Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen

Die (primär) verfahrensgegenständliche Leistung der Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen ist in § 1 Z 9 Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008, BGBl II Nr 505/2008 vom 30.12.2008) als einer von mehreren nationalen Märkte definiert, die für eine sektorspezifische Regulierung relevant sind (§ 36 TKG 2003). Bereits die Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003), die mit 17.10.2003 in Kraft getreten ist, hat einen (gleich definierten) nationalen Markt für Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen vorgesehen.

Diese (nationale) Definition steht in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 17.12.2007 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die auf Grund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen.

3. Zu den wettbewerblichen Verhältnissen auf den Märkten für Terminierung in die öffentlichen Mobiltelefonnetze der Verfahrensparteien

A. Auf den Märkten für Terminierung in die öffentlichen Mobiltelefonnetze der Verfahrensparteien herrscht im verfahrensgegenständlichen Zeitraum aus wirtschaftlicher Sicht kein (selbsttragender) Wettbewerb:

a. Bei den Märkten für Terminierung in die öffentlichen Mobiltelefonnetze der Verfahrensparteien handelt es sich um resistente Monopolmärkte, auf denen die Markteintrittsbarrieren unüberwindbar sind, potenzieller Wettbewerb ausgeschlossen ist und der Marktanteil bei 100% liegt.

b. Bei freier Preissetzung haben die Verfahrensparteien Anreize, die Mobilterminierungsentgelte über das (fiktive) Wettbewerbsniveau zu setzen, dh überhöhte Entgelte zu verrechnen. Dies gilt insbesondere für die Fest-Mobil-Zusammenschaltung, aber im Allgemeinen auch für die Mobil-Mobil-Zusammenschaltung. Der einzige Faktor, der die Monopolmarktmacht disziplinieren könnte, ist die nachfrageseitige Verhandlungsmacht. Diese könnte ggf. auf der Vorleistungsebene oder auf der Endkundenebene wirken. Nachfragemacht setzt voraus, dass ein Nachfrager über ein glaubwürdiges Drohpotenzial verfügt, dh eine hinreichend große Nachfragemenge auf sich vereint und glaubwürdige Alternativen (*outside options*) zur Hand hat, um seine Nachfrageinteressen durchzusetzen.

c. Im Zusammenhang mit der Nachfragemacht von Nachfragern auf der Vorleistungsebene ist festzustellen, dass lediglich große Betreiber mit eigenen Teilnehmern (insbesondere große Mobilfunkbetreiber) gegenüber sehr kleinen Mobilbetreibern bzw Neueinsteigern über ein glaubwürdiges Drohpotenzial zur Durchsetzung von Nachfrageinteressen verfügen, nämlich die Zusammenschaltung zu verweigern, zu verzögern oder prohibitiv hohe Preise zu verrechnen. Allerdings ist vor dem Hintergrund der spezifischen Marktsituation nicht zu erwarten, dass selbst ein kleinerer Mobilbetreiber, wie Hutchison, durch Verhandlungsmacht in ihrem Preissetzungsverhalten eingeschränkt wird: Erstens haben auch die kleineren aktiven Mobilbetreiber bereits eine kritische Größe überschritten (die Nichtzusammenschaltung mit einem Mobilbetreiber mit 100 Tausend Teilnehmern oder mehr ist insbesondere für die in der Regel wesentlich kleineren Festnetzbetreiber keine glaubwürdige Drohung, um Nachfragedruck auszuüben), so dass sich Nachfragemacht allenfalls auf zukünftige Neueinsteiger beschränkt. Zweitens blendet diese Feststellung allfällige regulatorische Verpflichtungen aus. Die möglichen großen Nachfrager (wie etwas Telekom Austria, mobilkom, T-Mobile und Orange) können allenfalls dann (und nur dann) Nachfragemacht ausüben, wenn sie ihrerseits keiner Regulierung unterworfen sind. Sollten die großen Anbieter – die ihrerseits jedenfalls keinem Nachfragedruck ausgesetzt sind – einer Regulierung unterworfen werden, verlieren sie ihre Nachfragemacht gegenüber kleinen Mobilbetreibern. Drittens ist in jener Anbieter-Nachfrager-Konstellation, in welcher der Nachfragedruck potenziell am stärksten wäre, nämlich im Verhältnis eines großen Mobilbetreibers zu einem sehr kleinen Mobilbetreiber insbesondere aber Marktneueinsteiger, auch der Foreclosure-Anreiz maximal, so dass die Gefahr besteht, dass große Mobilbetreiber ihre Nachfragemacht eher dahingehend nutzen werden, den Markt für den Neueinsteiger gänzlich zu schließen (und nicht kosteneffiziente Entgelte durchzusetzen).

Auch die Berücksichtigung von Multimarketkontakten bzw der Verbundenheit von Unternehmen ändert an diesen Feststellungen nichts. Hinsichtlich ersterer besteht allein schon deshalb keine Auswirkung auf die Verhandlungssituation bei Terminierungsentgelten, da Marktmacht auf anderen Märkten entweder der Regulierung unterworfen ist, oder aber auf diesen Märkten effektiver Wettbewerb besteht und es daher Alternativen für den Anbieter von Mobilfunkterminierung (im Sinn von *outside options*) gibt. Überdies ist nicht plausibel, warum die Marktmacht auf anderen

Vorleistungsmärkten auf die Terminierung übertragen werden sollte. Für verbundene Unternehmen und ihre Möglichkeit, den Druck in der Verhandlungssituation zu verstärken gilt analoges, wobei hinzukommt, dass der Anreiz, Druck auszuüben insbesondere dann gering sein wird, wenn damit die Gefahr einhergeht, dass in Folge auch der verbundene Mobilnetzbetreiber seine Terminierungsentgelte absenken müsste. Selbst wenn man unterstellte, dass ein Mobilnetzbetreiber auf Druck seines Verhandlungspartners ggf. bereit wäre, seine Terminierungsentgelte abzusenken, müsste er auch damit rechnen, dass dieses Ergebnis ggf. auch (allen) anderen Unternehmen zugute kommen könnte (Arbitragegeschäfte), wodurch sich der Anreiz bei Terminierungsentgelten nachzugeben deutlich reduziert.

Auch die Terminierungsbilanzen (Verkehrssalden zwischen Mobilnetzen) sprechen für diese Feststellungen: Ein Betreiber mit einem Verkehrsüberschuss (net-inflow) – wie etwa mobilkom in den Jahren 2006 und 2007 – hat keinen Anreiz, Terminierungsentgelte unter dem Monopolpreis anzubieten, da damit ein Access Überschuss erzielt und die Kosten des Mitbewerbers erhöht (und so seine wettbewerbliche Position geschwächt) werden können. Umgekehrt hat aber auch ein Betreiber mit einem Terminierungsbilanzdefizit keinen Anreiz, seine Terminierungsentgelte zu senken, da dies seine eigene Position schwächt und die des Wettbewerbers stärkt (geringere Vorleistungskosten). Nur im Fall ausgeglichener Terminierungsbilanzen – wie sie derzeit nicht für alle Mobilfunkbetreiber vorliegen – besteht unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit, dass eine Verhandlungslösung zu einem an den Kosten orientierten reziproken Preis für die jeweilige Terminierungsleistung führt. Wäre eine solche Situation gegeben, so wäre sie freilich nicht als Ergebnis nachfrageseitiger Gegenmacht anzusehen, sondern lediglich auf einen „Gleichklang an Interessen“ zurückzuführen. Die dafür notwendigen Voraussetzungen sind freilich schwer zu erzielen (Gefahr von Arbitrage wenn gegenüber Dritten höhere Preise verrechnet werden) bzw können diese ggf. auch negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsintensität am Endkundenmarkt haben. Jedenfalls aber beeinflusst der Verkehrssaldo aus Terminierungsleistungen Strategie und Interesse in den Entgeltverhandlungen.

d. Endkundenmarktanteile sind für die Analyse von Marktmacht auf der Vorleistungsebene insofern relevant, als ein Neueinsteiger der Gefahr der Marktabschottung ausgesetzt sein kann und so eine gewisse nachfrageseitige Gegenmacht besteht. Dies gilt allerdings nur für den sehr engen Zeitraum des Markteintritts (nachdem der Endkundemarkt hinsichtlich Teilnehmern und Verkehrsmengen ungebremst stark wächst) und wird – wegen der ohnehin gebotenen Interoperabilitätsverpflichtung, welche die Ende-zu-Ende Erreichbarkeit sicherstellt – vor allem für Unternehmen mit geringeren sunk costs (etwa MVNOs) relevant sein. Weiter reichende Auswirkungen für die Beurteilung der Marktmacht auf dem Mobilterminierungsmarkt ergeben sich aus den Endkundenmarktanteilen nur insofern, als ein späterer Markteintrittszeitpunkt auch Auswirkungen auf die Kundenstruktur und damit die Verkehrsmuster haben wird (und so letztlich die Terminierungsbilanz beeinflusst). Eine Schwächung der Verhandlungssituation ergibt sich daraus freilich nicht. Unter gewissen Voraussetzungen hat ein Mobilfunkbetreiber mit kleinerer Kundenbasis sogar Anreize den Preis seiner Terminierungsleistung über den Monopolpreis zu heben.

e. Hinsichtlich der Nachfragemacht auf der Endkundenebene ist festzustellen, dass der Angerufene die – im Zusammenhang mit Nachfragemacht – wohl wesentlichste Option zur Durchsetzung von Nachfrageinteressen zur Hand hätte, nämlich zu einem anderen Netzbetreiber mit niedrigeren Terminierungsentgelten zu wechseln. Es zeigt sich jedoch, dass es aber selbst sehr großen Unternehmen bzw Organisationen (die potenziell über Verhandlungsmacht gegenüber dem Mobilbetreiber verfügen) nicht möglich sein wird, niedrigere Terminierungsentgelte durchzusetzen, da für den Mobilbetreiber die Nettobilanz einer solchen Absenkung jedenfalls negativ sein wird, die Weitergabe einer Absenkung der Terminierungskosten durch die Originierungsbetreiber nicht hinreichend sichergestellt werden kann und es für den Nachfrager wie

auch für den betreffenden Mobilbetreiber günstiger, rationaler und effektiver ist alternative Lösungen zur Umgehung zu finden (*On-Net*-Tarife, tariffreie Rufnummer, mobile Nebenstellenanlage, etc.). Der Anrufer auf der Endkundenebene wiederum hat weder Alternativen (er kann das Gespräch zu einem bestimmten Teilnehmer nicht durch einen anderen Anruf in ein anderes Netz substituieren), noch kann und wird der Terminierungsnetzbetreiber mit ihm über Terminierungsentgelte verhandeln. Im Ergebnis heißt das, dass auch die Endkunden über keine Nachfragemacht verfügen.

f. Ein internationaler Preisvergleich der Terminierungsentgelte in Europa zeigt, dass die Terminierungsentgelte vor dem Wirksamwerden von Regulierungen nach dem Rechtsrahmen 2002 (bzw TKG 2003) – soweit feststellbar – deutlich über dem langfristigen kosteneffizienten Niveau (LRAIC) gelegen sind. Praktisch alle Preissenkungen der nationalen Terminierungsentgelte sind in irgendeiner Form auf regulatorische Intervention – in der Regel auf entsprechende Anordnungen – zurückzuführen und das Preisniveau würde bei Abwesenheit dieser Interventionen deutlich über dem kosteneffizienten Niveau liegen.

B. Der Grund für die Monopolstellung und Ursache für Marktfehler sind insbesondere folgende zwei strukturelle Besonderheiten der Terminierungsleistung: (1) Die Terminierungsleistung zu einem bestimmten mobilen Endgerät (Teilnehmer) ist eine Monopolleistung und kann durch keinen anderen Betreiber als denjenigen, bei dem die SIM-Karte freigeschaltet ist (der Teilnehmer subskribiert ist), erbracht werden. (2) Die gesamten Kosten eines Gesprächs zu einem Mobilfunkteilnehmer (Originierung, Transit und Terminierung) trägt der rufende Teilnehmer. Dem gerufenen Teilnehmer fallen keine Kosten an. Dieses, als *Calling-Party-Pays-Prinzip* (CPP) bezeichnete Tarifsystem, ist verantwortlich für folgende Externalität: Die Entscheidung, über welches Netz Gespräche zugestellt werden (und sohin auch was die Zustellung kostet) trifft der gerufene Teilnehmer, die Kosten aber trägt der rufende Teilnehmer. Auf Grund dieser strukturellen Besonderheiten ist der Anbieter von Terminierungsleistungen mit einer Residualnachfrage konfrontiert, deren Elastizität geringer, jedenfalls aber nicht höher ist als die Nachfrageelastizität der Gesamtmarktnachfrage für Anrufe in Mobilnetze auf der Endkundenebene. Aus diesem Grund wird ein rationaler Anbieter von Terminierungsleistungen den Preis zumindest in der Höhe des „Monopolpreises“ für Anrufe in Mobilnetze setzen. Insofern die Unterschiede der Terminierungsentgelte nicht in den Endkundentarifen abgebildet sind – und das ist in Österreich teilweise der Fall – bzw die Konsumenten diese Unterschiede nur unzureichend in der Konsumententscheidung internalisieren, haben insbesondere kleine Mobilbetreiber sogar einen Anreiz ihre Terminierungsentgelte über das „Monopolpreisniveau“ für Anrufe in Mobilnetze anzuheben. Dies deswegen weil eine Erhöhung der MTR eines kleinen Betreibers einen vergleichsweise geringen Effekt auf die „durchschnittlichen“ Endkundenpreise für (Fest-zu-Mobil)-Anrufe (F2M) hat und er deswegen mit einer unelastischeren Residualnachfrage als größere Betreiber konfrontiert ist.

Exakt dieses überhöhte „Monopolpreisniveau“ ist bei der Zusammenschaltung zwischen Festnetz- und Mobilbetreibern zu erwarten; im Zentrum der Preissetzung steht das Kalkül, die Profite aus F2M-Anrufen zu maximieren. Die überhöhten Preise für F2M-Anrufe haben Wohlfahrtsverluste in Form allokativer Verzerrungen – ein Marktergebnis mit zu geringen Mengen bei zu hohen Preisen – zur Folge. Insofern die überhöhten Margen im Mobilfunkendkundenwettbewerb verzehrt werden, findet eine Subventionierung von Mobilfunkteilnehmern durch Festnetzkunden statt.

Bei der Zusammenschaltung mit anderen Mobilbetreibern stehen zwei andere Elemente im Zentrum des Kalküls: Kollusion und Exklusion. Kollusion hat wegen der in Österreich verwendeten Tarifsysteme gegenwärtig keine nennenswerte Bedeutung. Eine Bedeutung hat allerdings die Zusammenschaltung als *Foreclosure*-Instrument (Verweigerung und Verzögerung der Zusammenschaltung, prohibitiv hohe Preise, On-/Off-Net-Diskriminierung) gegenüber Neuein-

steigern. Zwar verliert dieses Wettbewerbsproblem gegenüber den kleineren bereits am Markt aktiven Mobilbetreibern mit deren Marktanteilsgewinnung (bzw Kundenakquisition) an Bedeutung, bleibt aber ein ganz zentrales Wettbewerbsproblem in Zusammenhang mit möglichen zukünftigen Markteinsteigern (zB MVNOs). Für große etablierte Mobilbetreiber, deren Terminierungsrelationen einigermaßen symmetrisch sind, können die wechselseitig verrechneten Terminierungsentgelte ihre strategische Bedeutung für den Endkundenwettbewerb verlieren, wobei aber die Intensität des Wettbewerbs Auswirkungen auf die Symmetrie der Verkehrsströme haben wird. In einem reinen (Mobil-zu-Mobil)-Kontext (M2M) ist daher denkbar, dass etablierte Mobilbetreiber unter bestimmten Umständen und Voraussetzungen in einem unregulierten Umfeld kosteneffiziente Terminierungsentgelte vereinbaren würden. Diese Erkenntnis ist allerdings eher theoretischer Natur, da das Potenzial für Preisdifferenzierung zwischen M2M- und F2M-Terminierungsentgelten auf Grund von Arbitragemöglichkeiten relativ eingeschränkt ist.

Sofern es Überschneidungsbereiche zwischen den Geschäftsmodellen von Festnetz- und Mobilbetreiber gibt (Fest-Mobilkonvergenz), sind unregulierte Terminierungsentgelte geeignet, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen Fest- und Mobilnetzen zu verursachen. Die Subventionierung von Mobilfunkendkundenpreisen durch überhöhte F2M-Mobilterminierungsentgelte verstärkt/ beschleunigt die Substitution von Festnetz- durch Mobilfunkleistungen. Dies wird noch verstärkt durch eine prononcierte *On-Net-/Off-Net*-Preisdiskriminierung sowie durch spezifische Bündel, die es Mobilbetreibern erlauben in die Kerngeschäftsbereiche von Festnetzbetreibern vorzudringen. Dies gereicht Festnetzbetreibern insbesondere in jenen Geschäftsfeldern zu einem Nachteil, in dem sie in unmittelbarer Konkurrenz zu Mobilbetreibern stehen, wie zB bei komplementären Festnetz-Mobilfunkdiensten.

C. Für den Fall der Abwesenheit von Regulierung sind folgende vier Wettbewerbsprobleme in Zusammenhang mit der Mobilterminierungsleistung in die Netze der Verfahrensparteien zu erwarten:

- Allokative Marktverzerrungen auf Grund zu hoher Terminierungsentgelte für Anrufe von Fest- ins Mobilnetz. Subventionierung von Mobilfunkteilnehmern durch Festnetzanrufer.
- Allokative Marktverzerrungen auf Grund zu hoher Terminierungsentgelte für Anrufe zwischen Mobilnetzen sowie der Preisdiskriminierung von *On-net* und *Off-Net Calls* (verzerrte Preisstrukturen).
- *Foreclosure*-Strategien gegenüber kleinen Mobilfunkbetreibern insbesondere aber Marktneueinsteigern (zB MVNOs). Diese können sowohl durch nichtpreisliche Taktiken, wie Verweigerungs- bzw Verzögerungsstrategien bei der Zusammenschaltung, ungerechtfertigte Konditionen oder inferiore Qualität erfolgen wie auch durch preisliche Taktiken, wie überhöhte Terminierungsentgelte, starke Preisdiskriminierung von *On-Net* und *Off-Net calls* (Praktizierung von *Margin Squeeze*). Damit in Zusammenhang steht die Gefahr der Übertragung von Marktmacht auf die Endkundenebene. Dieses Wettbewerbsproblem ist vor allem im Zusammenhang mit dem Markteintritt neuer Anbieter relevant.
- *Wettbewerbsverzerrungen* zu Gunsten von Mobilbetreibern und zum Nachteil von Festnetzbetreibern, dort wo sich Geschäftsfelder überschneiden (Fest-Mobil-Konvergenz, Erhöhung der Substitution zwischen Fest- und Mobilnetzen). Daraus resultierend, die Gefahr der Marktmachtübertragung auf Festnetzmärkte und konvergente Märkte bzw die Gefahr von *Foreclosure-Strategien* gegenüber Festnetzbetreibern.

Die allokativen Wettbewerbsverzerrungen auf Grund zu hoher Terminierungsentgelte für Anrufe von Fest- in Mobilnetz stellen das wesentlichste Wettbewerbsproblem dar.

D. Der aus ökonomischer Sicht grundsätzlich richtige Maßstab für Mobil-Terminierungsentgelte sind die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (auf Basis der tatsächlich gegebenen Kosten und Verkehrsmengen jenes Betreibers mit den niedrigsten Kosten; dieser würde in einem Wettbewerbsmarkt den Preis vorgeben, an dem sich andere Anbieter zu orientieren hätten).

Eine Festlegung der Mobil-Terminierungsentgelte hat nur mehr (allenfalls) für einen kurzen Zeitraum eine allokativen (steuernde) Wirkung, da die in Anspruch genommenen Mobil-Terminierungsleistungen (überwiegend) bereits in der Vergangenheit liegen und die Nachfrage dadurch nicht mehr beeinflusst werden kann.

4. Zu den Kosten der Terminierung in die öffentlichen Mobiltelefonnetze der Verfahrensparteien

Die technischen Netzkosten der Leistung der Terminierung in die öffentlichen Mobiltelefonnetzen der Verfahrensparteien („K1“, in Euro, pro Minute) zeigen sich wie folgt:

	2005	2006	2007	2008	2009
H3G	0,1606	0,1245	0,0832	0,0452	0,0271
Tele2	----	0,1164	0,0841	0,0874 nur erstes Quartal	----

5. Zu den verrechneten Entgelten für die Terminierung in die öffentlichen Mobiltelefonnetzen der Verfahrensparteien

a. Mit Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 17.10.2005, 18.12.2006 und 15.10.2007 zu M 15a-f/03, M 13a-f/06 wurde festgestellt, dass (auch) die Verfahrensparteien Hutchison sowie Tele2 im hier verfahrensgegenständlichen Zeitraum (soweit sie Leistung der Mobil-Terminierung erbringen) über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 auf ihren betreiberindividuellen Märkten für Terminierung in ihre öffentliche Mobiltelefonnetze verfügen. Dabei wurde den Verfahrensparteien gemäß § 37 Abs 2 TKG 2003 mehrere spezifische Verpflichtungen auferlegt; zur Frage der Höhe der Entgelte für die Leistung der Terminierung in die öffentlichen Mobiltelefonnetze wurden gemäß § 42 TKG 2003 für nachfolgend näher bezeichnete Zeiträume jeweils folgende maximalen Entgelte (in Cent, ohne Umsatzsteuer, pro Minute) festgelegt („Gleitpfad“):

Hutchison:

Vom 1.1.2006 bis 30.6.2006	Cent 17,79
Vom 1.7.2006 bis 31.12.2006	Cent 15,95
Vom 1.1.2007 bis 30.06.2007	Cent 13,90
Vom 1.7.2007 bis 31.12.2007	Cent 11,86
Vom 1.1.2008 bis 30.6.2008	Cent 9,81
Vom 1.7.2008 bis 31.12.2008	Cent 7,76
Vom 1.1.2009 bis 30.6.2009	Cent 5,72

Tele2:

Vom 1.1.2006 bis 30.06.2006	Cent 12,28
Vom 1.7.2006 bis 31.12.2006	Cent 11,28
Vom 1.1.2007 bis 30.06.2007	Cent 10,07
Vom 1.7.2007 bis 31.12.2007	Cent 8,85
Vom 1.1.2008 bis 30.6.2008	Cent 7,64

Die Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007 zu M 15a-e/03, M 13a-e/06 wurden mit Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.6.2008 (Zahlen 2007/03/0208, 2007/03/0211, 2007/03/0210, 2007/03/0214) aufgehoben (mit Ausnahme des Spruchpunktes A des Bescheides M 15c/03, M 13c/06). Diese Marktanalyseverfahren wurden in weiterer Folge eingestellt.

Die Bescheide gemäß § 37 TKG 2003 zu M 15f/03 (vom 17.10.2005) und M 13f/06 (vom 18.12.2006) hinsichtlich der (nunmehrigen) Tele2 Telecommunication GmbH wurden ebenso vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnissen vom 3.9.2008 aufgehoben (Zahlen 2008/03/0087 und 2008/03/0088).

Mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 1.9.2008 wurde ein neues Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 betreffend die Märkte für Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen iSd § 1 Z 9 TKMV 2008 eingeleitet. Dieses Verfahren – M 1/08 – ist noch anhängig.

b. Die oben dargestellten Entgelte für die Leistung der Mobil-Terminierung in das Mobiltelefonnetz der Hutchison wurden zumindest bis zur Behebung der Bescheide M 15a-e/03, M 13a-e/06 (weitgehend) verrechnet bzw angeboten.

c. Tele2 hat die Erbringung mobiler Sprachdienste (und damit das Anbieten der Leistung der Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz) mit Ende des 1. Quartals 2008 eingestellt (amtsbekannt).

6. Sonstige Feststellungen

Etwa 75% des Gesamtumsatzes im Mobilfunk wird am Endkundenmarkt erwirtschaftet, rund 15% des Gesamtumsatzes fallen auf die Leistung der Mobilfunkterminierung und etwa 10% auf andere Vorleistungen, wie International Roaming, SMS-Terminierung, Originierung, National Roaming oder den Verkauf von Airtime.

7. Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung der Netze der Verfahrensparteien sowie zu den Antragsvoraussetzungen

Das Zusammenschaltungsverhältnis zwischen der früheren Tele2 Telecommunication Services GmbH (der Rechtsvorgängerin der nunmehrigen Antragstellerin) und der Hutchison wurde durch einen Zusammenschaltungsvertrag vom 20.3./2.4.2003 geregelt. Dieser Vertrag wurde um eine (einen integrierenden Bestandteil zum Vertrag vom 20.3./2.4.2003 bildende) Zusatzvereinbarung vom 2./16.12.2003 betreffend die Erreichbarkeit mobiler Teilnehmer im Netz der Tele2 erweitert.

Mit Schreiben vom 9.12.2005 kündigte Tele2UTA den Anhang 6 dieses Vertrages (vom 20.3./2.4.2003) zum 31.12.2005.

Hutchison kündigte mit Schreiben vom 27.2.2006 den Zusammenschaltungsvertrag vom 20.3./2.4.2003 zum 31.5.2006.

Das Zusammenschaltungsverhältnis zwischen der früheren UTA Telekom AG (ebenfalls Rechtsvorgängerin der nunmehrigen Antragstellerin) basierte im Wesentlichen auf dem Zusammenschaltungsvertrag vom 6./12.3.2003.

Mit Schreiben vom 26.10.2005 kündigte Tele2UTA den Anhang 6 dieses Vertrages (vom 6./12.3.2003) zum 31.12.2005.

Hutchison kündigte mit Schreiben vom 27.2.2006 den Zusammenschaltungsvertrag vom 6./12.3.2003 zum 30.6.2006.

Das aktuelle Zusammenschaltungsverhältnis zwischen den Verfahrensparteien basiert auf Punkt 11.3 letzter Absatz der genannten Zusammenschaltungsverträge vom 20.3./2.4.2003 bzw 6./12.3.2003, einer Erklärung der Tele2UTA, wonach *„das Zusammenschaltungsverhältnis über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich und insoweit geränderte Bedingungen, als eine Anpassung an die aktuellen regulatorischen Entwicklungen und eine Konsolidierung der Zusammenschaltungsverträge erfolgt“* sowie auf einer *„Zusatzvereinbarung zu den Verträgen über die gegenseitige Verkehrsabwicklung“* vom 20./29.6.2006. Mit dieser „Zusatzvereinbarung“ werden die wechselseitigen Festnetzzusammenschaltungsentgelte sowie die wechselseitigen Entgelte für die Mobil-Originierung festgelegt (ON 6, Punkt A samt Beilagen).

Wechselseitige Nachfragen über Nachfolgeregelungen sind wenigstens sechs Wochen vor Antragstellung erfolgt. Auch fanden Verhandlungen zwischen den Parteien statt.

C. Beweiswürdigung

Die Nachfrage, der Ablauf der Verhandlungen sowie die Vertragssituation zwischen den Verfahrensparteien ergeben sich aus dem glaubwürdigen und unwidersprochenen Vorbringen der Antragstellerin (ON 1) bzw dem Vorbringen der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 23.10.2007, ON 4.

Die wettbewerblichen Rahmenbedingungen sowie mögliche Abhilfemaßnahmen ergeben sich aus der eingehenden schlüssigen und nachvollziehbaren Untersuchung der Amtssachverständigen vom November 2008 („Wirtschaftliches Gutachten für die Telekom-Control-Kommission in den Verfahren Z 12/06; Z 2/07; Z 20/06; Z 11/05, Z 19/06; Z 24/06; Z 21/06, Z 8/06, Z 9/05; Z 18/06; Z 22/06; Z 4/08; Z 9/06; Z 12/07“). Nach einer allgemeinen Einführung in den österreichischen Mobilfunksektor und in die verfahrensgegenständliche Leistung der Mobilfunkterminierung gehen die Amtssachverständigen auf einzelne relevante Marktmachtindikatoren ein.

Die Feststellungen zu den zur Verrechnung gelangenden Mobil-Terminierungsentgelten sind amtsbekannt und finden sich darüber hinaus auch im wirtschaftlichen Gutachten.

Die Kosten sowie die alternativen Preismaßstäbe für die Leistung der Mobil-Terminierung in den verfahrensrelevanten Zeiträumen ergeben sich ebenfalls aus dem wirtschaftlichen Gutachten. Das Gutachten samt Beilagen nennt die zu Grunde gelegten Ausgangswerte in den umfangreichen Anhängen und führt die konkreten Überlegungen und Berechnungsschritte an, denen die angeführten Ergebnisse zugrunde liegen. Schließlich haben die amtlichen Sachverständigen diese Überlegungen und Berechnungsmethoden angewandt und dies nachvollziehbar dargelegt.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die konkreten Kosten im Rahmen der gegenständlichen Anordnung vor dem Hintergrund der konkreten Situation nicht der einzige ausschlaggebende Parameter ist, weswegen allfällige geringfügige Unschärfen in der Darstellung der Kosten zur Kenntnis genommen werden können (vgl dazu auch das Urteil des britischen Competition Appeal Tribunal vom 20.5.2008, (2008) CAT 12).

An der Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des wirtschaftlichen Gutachtens besteht kein Zweifel.

Hutchison begrüßt im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 16.12.2008 ausdrücklich das wirtschaftliche Gutachten und streicht dessen Konsistenz und Transparenz hervor. Lediglich hinsichtlich der für die Entgeltfestlegung relevanten Schlussfolgerungen bzw Lösungsansätze hat Hutchison andere Vorstellungen; auf die rechtlichen Ausführungen wird an dieser Stelle verwiesen.

Auch Tele2 führt in ihrer Stellungnahme vom 16.12.2008 im Wesentlichen aus, dass sie die Ausführungen im wirtschaftlichen Gutachten begrüßt.

D. Rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Gemäß § 48 Abs 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten gemäß § 50 TKG 2003 die Regulierungsbehörde anrufen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Weiters ist Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw keine – die nicht zustande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt. Dabei ist grundsätzlich gleichgültig, ob die involvierten Betreiber über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 verfügen oder nicht. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung festgelegt werden, ersetzt die nicht zustande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs 3 TKG 2003).

Unbestritten ist, dass die beantragten Regelungen Zusammenschaltungsleistung iSd §§ 3 Z 25 iVm 48 TKG 2003 betreffen.

2. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 117 Z 7 TKG 2003 kommt der Telekom-Control-Kommission die Zuständigkeit zu, in Verfahren gemäß §§ 41, 48 iVm 50 TKG 2003 eine Entscheidung zu treffen.

3. Zum Streitschlichtungsverfahren

Anträge betreffend § 117 Z 7 TKG 2003 – sohin auch der gegenständliche Antrag auf Zusammenschaltung – sind an die RTR-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens weiterzuleiten. Die RTR-GmbH hat in diesen Fällen zu versuchen, binnen sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Im Verfahren vor der RTR-GmbH konnte zwischen den Verfahrensparteien keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden, weshalb das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzusetzen war.

4. Antragslegitimation

Nach § 50 Abs 1 TKG 2003 ist für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde Voraussetzung, dass die Zusammenschaltungsleistung nachgefragt wurde, dass zumindest sechs Wochen über die gegenständlichen Leistungen verhandelt wurde, dass beide Parteien selbst ein öffentliches Kommunikationsnetz betreiben und dass weder eine Anordnung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung noch eine diesbezügliche Zusammenschaltungsvereinbarung vorliegt. Diese Voraussetzungen sind nach den Feststellungen erfüllt.

5. Die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen

Wird die Telekom-Control-Kommission zur Streitschlichtung angerufen, ist es ihre gesetzliche Aufgabe, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt; die Regulierungsbehörde wird als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung (siehe dazu auch VwGH Zahl 2000/03/0377-6 vom 26.2.2003). Die Telekom-Control-Kommission wird durch §§ 48 Abs 1, 50 Abs 1 iVm § 121 Abs 3 TKG 2003 somit zu einer Entscheidung über die Bedingungen der Zusammenschaltung verpflichtet, sobald sie von einem Kommunikationsnetzbetreiber mangels Einigung mit einem anderen Betreiber solcher Netze angerufen wird. Der Telekom-Control-Kommission kommt eine Entscheidungspflicht zu.

Bei der Entscheidungsfindung ist – ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien – eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG 2003 festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 34 TKG 2003 angeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht. Dabei hat die Regulierungsbehörde den „Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu wahren“ (§ 34 Abs 1 S 2 TKG 2003).

6. Zur Begründung der Anordnung

Die Anträge der Verfahrensparteien betreffend den beantragten Anordnungstext (Beilage ./4 zu ON 20 der Hutchison bzw ON 28 sowie Kommentierung dazu in ON 42 der Tele2) stimmen größtenteils überein. Die Telekom-Control-Kommission folgt im Wesentlichen den insofern übereinstimmenden Anträgen der Parteien, da aufgrund der Ausgestaltung einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 50 TKG 2003 als gegenüber den Parteienvereinbarungen subsidiärer Rechtsbehelf den übereinstimmenden Parteienanträgen zu folgen ist, soweit sie nicht gegen zwingende gesetzliche Normen verstoßen. Da insoweit übereinstimmenden Standpunkten der Verfahrensparteien Rechnung getragen wurde, entfällt diesbezüglich gemäß § 58 Abs 2 AVG eine Begründung. Trotz übereinstimmender gegenteiliger Anordnungstexte wurde lediglich das Wort „direkte“ in der Überschrift der Anordnung gestrichen, da schon in Punkt 2.1. klargestellt wird, dass die Zusammenschaltung entweder im Wege des Transits über das Netz der Telekom Austria und somit als „indirekte Zusammenschaltung“, oder im Wege der direkten Zusammenschaltung gemäß Anhang 2 dieser Anordnung erfolgt.

Im Folgenden werden daher lediglich jene Anordnungen im Detail begründet, über die zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen herrschen:

6.1. Punkt 2.3. des Hauptteils - „Verkehrsübergabe und NÜPs“

Hutchison beantragt zusätzlich zur übereinstimmenden Regelung, nach der die Übergabe von Zusammenschaltungsverkehr ausschließlich im Wege der direkten Zusammenschaltung gemäß Punkt I.A.2.3.1 oder im Wege der indirekten Zusammenschaltung gemäß Punkt I.A.2.3.2 zu erfolgen hat folgende weitere Anordnung:

„Stellt ein Zusammenschaltungspartner seinen Verkehr in das Netz des jeweils anderen Partners nachweislich nicht als Zusammenschaltungsverkehr, sondern über die Endkundenschnittstelle (zB als "netzinternen" Hutchison 3G-Verkehr über Hutchison 3G SIM-Karten) zu, so gilt dies als schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung im Sinne von Punkt 11.3 des Hauptteiles und berechtigt den anderen Zusammenschaltungspartner zur außerordentlichen Kündigung. Liegt eine derartige schwerwiegende Verletzung der Anordnung durch einen Zusammenschaltungspartner vor, so hat dieser dem jeweils anderen Zusammenschaltungspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von € 30.000,00 (dreißig Tausend Euro) binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung zu bezahlen.“

Begründend wird dazu ausgeführt: „(i) Die Netzplanung und Dimensionierung der Kapazität auf der Luftschnittstelle der Hutchison muss schon aus Gründen der infolge M 13e/06-40 gebotenen Effizienz auf ein Nutzerverhalten ausgelegt sein (und ist es auch), das realistisch zu erwarten ist. Die Abwicklung von Zusammenschaltungsverkehr über die Endkundenschnittstelle würde das realistisch zu erwartende Verkehrsaufkommen extrem verzerren, würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Qualitätseinbußen oder Ausfällen für die übrigen Nutzer des betroffenen Zellenbereiches führen und muss daher unterbunden werden. Weiters ist H3G zwar gemäß § 22 und § 48 TKG 2003 zur Zusammenschaltung mit anderen Netzbetreibern verpflichtet, nicht jedoch zur Übernahme terminierender Verkehrs über die Endkundenschnittstelle. Im letzteren Bereich unterliegt H3G keinem Kontrahierungszwang und daher berechtigt, den Zugang über die Endkundenschnittstelle selektiv – im vorliegenden Fall mit einer sachlichen Begründung – zu verweigern. (ii) Wenn ein Zusammenschaltungspartner trotz des zulässigen Verbotes eine Verkehrsübergabe über die Endkundenschnittstelle vornimmt und damit erhebliche Beeinträchtigungen der Netzintegrität der H3G in Kauf nimmt, so stellt dies eine so schwerwiegende Vertragsverletzung dar, dass eine weitere Zusammenarbeit mit diesem Vertragspartner nicht zumutbar ist; daher bedarf es für diesen Fall der Einräumung eines außerordentlichen Kündigungsrechts. (iii) Schließlich ist festzuhalten, dass für H3G bis zum tatsächlichen Eintritt einer derartigen Vertragsverletzung aufgrund der gesetzlichen Interoperabilitäts- und Zusammenschaltungsverpflichtung keine Möglichkeit besteht, sich der drohenden Vertragsverletzung durch Netztrennung zu entziehen. Um dennoch eine wirksame Anreizstruktur für die Vermeidung einer derart schwerwiegenden Vertragsverletzung zu schaffen, bedarf es der Heranziehung des Instruments der Konventionalstrafe als pauschalierter Schadenersatz. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der konkrete Schadensnachweis im Fall der Verletzungshandlung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und nachweisbar und teilweise nicht direkt in Geld zu bemessen ist (Unzufriedenheit von Kunden durch beeinträchtigte Netzleistung etc.).“

Tele2 spricht sich nicht grundsätzlich gegen diese Anordnung aus, meint allerdings, dass diese Regelung das Endkundenverhältnis betreffe und daher in den AGB, nicht im Hauptteil der Zusammenschaltungsanordnung geregelt werden solle. Tele2 sieht diesbezüglich einen im Wesentlichen gleich formulierten Anhang 5 vor. Die Pönale lehnt Tele2 ab, da diese – zusätzlich zur außerordentlichen Kündigungsmöglichkeit – eine überzogene Maßnahme darstelle.

Im Hinblick auf die grundsätzliche Übereinstimmung der Parteien wurde das fragliche Verbot, Verkehr bei sonstiger außerordentlicher Kündigungsmöglichkeit anders als über Zusammenschaltungsverbindungen zu übergeben, in die Anordnung aufgenommen und zwar aus systematischen Überlegungen dem Antrag der Hutchison entsprechend in Punkt 2.3. des Hauptteils, da ein Aspekt des dort abgedeckten Themas „Verkehrsübergabe“ betroffen ist.

Demgegenüber erscheint der Telekom-Control-Kommission eine Pönalisierung des vertragswidrigen Verhaltens als zusätzliche Rechtsfolge neben der Kündigungsmöglichkeit unangemessen, zumal ein Konnex zu dem von Hutchison beantragten Pauschalbetrag von EUR 30.000 nicht ersichtlich ist. Die von Hutchison beantragte Pönalisierung wurde daher nicht angeordnet.

6.2. Punkt 5.12.3 des Hauptteils - „Änderung der Abrechnungs- und Zahlungsfristen“

Hutchison beantragt zusätzlich zu den bestehenden Regelungen betreffend die Abrechnungsmodalitäten, folgende weitere Anordnung:

„Jede Partei ist zu einer von Punkt 5 abweichenden Regelung der Abrechnungszeiträume und Zahlungsfristen berechtigt, wenn die jeweils andere Partei innerhalb der einer Umstellung vorangegangenen 12 Rechnungsperioden mindestens zweimal in Zahlungsverzug geraten ist.“

Die jeweils andere Partei ist jedenfalls sieben Werktage vor dem Umstellungszeitpunkt von den geänderten Abrechnungs- und Zahlungsfristen in Kenntnis zu setzen. Jede Partei ist berechtigt, diese Fristen so abzuändern, dass abweichend von den Punkten 5.11.1 und 5.11.2 die Abrechnung jeweils zum 15. Tag und zum Ende eines jeden Kalendermonats erfolgt und dass abweichend von Punkt 5.12.1 die verrechneten Beträge spätestens fünf Tage nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig werden. Einsprüche gemäß Punkt 5.12.2 bewirken keinen Aufschub der Fälligkeit. Eine gesonderte Mahnung und Nachfristsetzung ist nicht weiter erforderlich und auch eine Sperre wegen Zahlungsverzug gemäß Punkt 7.1 bedarf keiner schriftlichen Mahnung und Nachfristsetzung.“

Begründend wird vorgebracht: „Die in Punkt 7 dieses Antrages eingeräumten Möglichkeiten der Sperre und Netztrennung greifen bei finanzschwachen Zusammenschaltungspartnern viel zu spät ein, weil sie an die Einhaltung von Fristen und Eskalationsstufen gebunden sind. Es war in der Vergangenheit wiederholt zu beobachten, dass marode Telekommunikationsunternehmen in der Phase vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch durch Übernahme von terminierendem Verkehr Dritter in großem Stil und Ausnützung großzügiger (marktüblicher) Zahlungsziele gegenüber Zusammenschaltungspartnern erheblichen Schaden angerichtet haben. Aufgrund des gesetzlich bestehenden Kontrahierungszwanges im Bereich der Zusammenschaltung besteht auch keine Möglichkeit, wirtschaftlichen Risiken von Geschäftspartnern durch vorbeugende Netztrennung und Einstellung der Leistung zu begegnen. Daher muss zumindest in jenen Fällen, in denen über einen längeren Zeitraum eine schlechte Zahlungsmoral zu beobachten ist, die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Verkürzung der Abrechnungsperioden und Zahlungsfristen das Schadenspotential einzugrenzen. Dies stellt eine verhältnismäßige und dem Grundsatz der Zusammenschaltungsverpflichtung weitestgehend Rechnung tragende Kompromisslösung dar. Bei nachhaltiger Besserung der Zahlungsmoral impliziert die nachstehende Regelung eine automatische Rückführung auf die marktüblichen Zahlungsmodalitäten. Dem oben beschriebenen Schadenspotential kann auch die mittlerweile in ständiger Entscheidungspraxis angeordnete und auch hier in Punkt 5.13 von H3G beantragte Sicherheitsleistung nur inadäquat entgegenwirken. Die Sicherheitsleistung bemisst sich umfänglich an zuvor getätigten Umsätzen. Wenn diese in einer wirtschaftlich schwierigen Situation plötzlich steigen, um die finanziellen Effekte aus divergierenden Zahlungszielen für An- und Verkauf von Verkehr maximal auszunützen, entspricht die Sicherheitsleistung betraglich in keiner Weise mehr dem tatsächlichen Risiko. Daher muss begleitend die Möglichkeit geschaffen werden, die Schadenssumme präventiv zu begrenzen.“

Tele2 widerspricht einer derartigen Anordnung im Wesentlichen unter Hinweis darauf, dass derartige Abrechnungen nur für Mobilverkehr und Verkehr, der direkt übergeben werde, möglich wären.

Die Telekom-Control-Kommission hat Folgendes erwogen:

Da durch die über Antrag der Hutchison angeordneten Sicherheitsleistungen (siehe sogleich Punkt 6.3) nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission eine ausreichende wechselseitige Absicherung der Zusammenschaltungspartner gegeben ist, wird die zusätzlich beantragte mögliche Verkürzung der Zahlungsfristen als nicht erforderlich angesehen. Dies zumal der Vertrag auch für indirekte Zusammenschaltung gilt und dabei – wie Tele2 richtig ausführt – nicht sicher gestellt ist, ob die erforderlichen Abrechnungsdaten der Telekom Austria rechtzeitig verfügbar wären. Von der Anordnung der von Hutchison beantragten Regelung wurde daher abgesehen.

6.3. Punkt 5.13. des Hauptteils – „Sicherheitsleistungen“

Hutchison beantragt die Aufnahme eines Punktes 5.13 „Sicherheitsleistungen“ in den Anordnungstext und begründete diesen Antrag wie folgt: „Die Anordnung der Berechtigung zur Einhe-

bung von Sicherheitsleistungen in bestimmten Fällen entspricht mittlerweile der ständigen Spruchpraxis der Behörde und wird daher auch hier beantragt. Auf die Begründung zu Punkt 5.12.3 und den dort dargestellten Bedarf einer adäquaten Absicherung gegen mögliche Schäden aus Zahlungsausfällen wirtschaftlich schwacher Partner sei an dieser Stelle verwiesen. Die Antragstellerin lehnt die Anordnung einer Regelung betreffend Sicherheitsleistung grundsätzlich ab, was für H3G nicht nachvollziehbar ist.“

Inhaltlich entspricht der beantragte Text weitgehend der Regulierungspraxis (z.B. dem Bescheid Z 20/01), allerdings mit dem Unterschied, dass die dort vorgesehene Sicherstellung in Form einer verzinlichen Akonto-Zahlung nicht aufgenommen wurde, sondern lediglich Bankgarantien und Patronatserklärungen vorgesehen sind.

Tele2 lehnt die Anordnung einer Sicherheitsleistung im Wesentlichen deshalb ab, weil Tele2 Teil eines pan-europäischen Konzerns sei, seit Jahren mit Hutchison zusammengeschaltet sei und bisher immer tadellose Zahlungsmoral gezeigt habe. Es bestehe daher kein Anlass, von Tele2 nunmehr eine Sicherheit zu verlangen.

Die Telekom-Control-Kommission hat Folgendes erwogen:

Dem Antrag der Hutchison folgend wird in Übereinstimmung mit der ständigen Regulierungspraxis eine Regelung über Sicherheitsleistungen angeordnet, allerdings unter Einschluss der Möglichkeit von Akonto-Zahlungen. Da nach der angeordneten Regelung der jeweilige Zahlungspflichtige die Wahl der Art der Sicherheitsleistung hat, ist diese zusätzliche Möglichkeit flexibler und daher für Tele2, die eine Regelung über Sicherheitsleistungen grundsätzlich ablehnt, günstiger als eine Anordnung ohne Akonto-Zahlung. Auch der von Hutchison am 20.02.2007, Beilage ./5 zu ON 20, vorgelegte Zusammenschaltungsvertrag mit eTel entspricht im Übrigen der Regulierungspraxis, da im Unterscheid zum Antrag im gegenständlichen Verfahren die Möglichkeit einer verzinlichen Akontozahlung darin ebenso vorgesehen ist, wie (wenn auch anders verzinzt) im Standardzusammenschaltungsangebot der Tele2 (Punkt 5.13).

Auf den Zusammenhang mit der Begründung in Punkt 6.2 wird verwiesen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass korrespondierend mit der Regelung über Sicherheitsleistungen auch ein außerordentlicher Kündigungsgrund in Punkt 11.3 aufgenommen wurde.

6.4. Zur Geltungsdauer der Anordnung

a. Die Parteien thematisierten in ihrem Vorbringen ausführlich den möglichen Beginnzeitpunkt der gegenständlichen Anordnung. Während Tele2 eine rückwirkende Anordnung beantragt und für rechtlich zulässig hält, spricht sich Hutchison gegen eine Rückwirkung aus. Diese sei unzulässig, sofern dafür weder vertragliche Vereinbarungen, noch ausdrückliche gesetzliche Regelungen vorlägen (Anlage ./4 zu ON 20, Begründung der Hutchison zu Punkt 11.2 des Hauptteils).

Hutchison beantragt daher in Punkt 11.2 des Hauptteils eine Regelung, die vorsieht, dass es jeder Partei freistehe, „die zuständige Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung für die Zeit ab Rechtswirksamkeit der Kündigung dieser Anordnung anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches bei der anderen Partei keine Einigung erfolgt ist. Erfolgt die den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 48 iVm 50 TKG 2003 entsprechende Antragstellung noch vor der Rechtswirksamkeit der Kündigung der gegenständlichen Zusammenschaltungsbeziehung, so gilt als vereinbart, dass die Rechtswirkungen einer rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Regulierungsbehörde über eine Nachfolgeregelung rückwirkend zwischen den Parteien mit Beginn des auf die Rechtswirksamkeit der Kündigung folgenden Tages eintreten soll. Erfolgt die

Antragstellung nach Rechtswirksamkeit der Kündigung, so gelten die von der Behörde getroffene Anordnung ab Rechtskraft derselben.“

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem (grundsätzlichen) Antrag der Tele2 und ordnet Zusammenschaltungsbedingungen für den vergangenen Zeitraum an, da seit diesem Zeitpunkt zwischen den Verfahrensparteien keine aufrechte schriftliche Vereinbarung iSd § 48 Abs 3 TKG 2003 (vgl dazu auch § 6 Abs 2 Zusammenschaltungsverordnung, ZVO, BGBl II Nr 14/1998,) über die (sodann beantragten) Zusammenschaltungsbedingungen besteht.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere §§§ 48, 50, 121 Abs 2 TKG 2003 – normieren nicht, dass die Telekom-Control-Kommission Zusammenschaltungsbedingungen lediglich ab Rechtskraft der Entscheidung anordnen dürfe. Dazu ist auch auf folgende Ausführung des Verwaltungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 25.6.2008 zur Zahl 2007/03/0211 zu verweisen: *„Es steht nicht in Zweifel, dass im Falle einer Streitigkeit über Zusammenschaltungsbedingungen – einschließlich der Entgelte – die von der belangten Behörde zu treffende Entscheidung die zwischen den Parteien strittigen Zeiträume erfassen kann.“* Dass der Zeitraum (zumindest) seit 1.7.2006 „strittig“ ist, ergibt sich bereits aus den divergierenden Anträgen der Verfahrensparteien.

Darüber kann die Telekom-Control-Kommission Bedingungen für die Zusammenschaltung festlegen, die auch im Rahmen einer privatautonomen Vereinbarung zustande gekommen wären, wobei diese Anordnung auf jene Inhalte beschränkt zu bleiben hat, die zur Erreichung des Zielles der Zusammenschaltungsanordnung geeignet und erforderlich ist (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs zur Zahl 2005/03/0200 vom 19.12.2005). Die Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten ist als Essentialia einer Vereinbarung bzw vertragsersetzenden Anordnung zweifellos „erforderlich“ (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 18.3.2004, Zahl 2002/03/064: *„Die für die vertragstypischen Leistungen zu entrichtenden Entgelte sind Essentialia jedes Vertrages und müssen daher [] auch in einer behördlichen Anordnung, die nach dem Gesetz an die Stelle eine vertraglichen Vereinbarung treten soll, geregelt werden.“*). Auch eine Anordnung von Entgelten, die sich als (teilweise) rückwirkend darstellt, kann vor dem Hintergrund des vertragsersetzenden Charakters einer Anordnung hoheitlich festgelegt werden, da dies auch im Rahmen der Privatautonomie möglich und zulässig ist.

Demgegenüber ist Tele2 nicht zu folgen, soweit deren Antrag für die Nachfolgeregelungen der Zusammenschaltungsbeziehungen der ehemaligen UTA Telekom AG und der ehemaligen Tele2 Telecommunication Services GmbH unterschiedliche Beginnzeitpunkte vorsieht. Seit der im Schriftsatz vom 06.11.2006, ON 6, von Tele2 ausführlich dargestellten Übernahme der ehemaligen UTA Telekom AG handelt es sich bei der Verfahrenspartei seit 01.01.2005 (Beilage ./13 zu ON 6) um ein einziges Unternehmen, das anderen Zusammenschaltungspartnern als ein einziger Vertragspartner gegenübersteht. Die von Tele2 im genannten Schriftsatz ON 6 dargestellte (technische) Unterscheidung des Zusammenschaltungsverkehrs in solchen, der dem ehemaligen Netz der UTA und solchen Verkehr, der dem ehemaligen Netz der Tele2 zuzuordnen ist, scheint der Telekom-Control-Kommission daher im gegenständlichen Verfahren, das Zeiträume betrifft, die zur Gänze nach der Übernahme der UTA Telekom AG liegen, aus vertraglicher (bzw vertragsersetzender) Sicht nicht erforderlich. Für Zusammenschaltungsverkehr der (damaligen) Tele2UTA liegt seit dem Wirksamwerden der Kündigung des ehemaligen UTA-Vertrages, d.h. seit 01.07.2006, (mit Ausnahme der nach wie vor aufrechten Vereinbarung über die Festnetz- und die Mobil-Originierungsentgelte) kein Vertrag mehr vor. Ab diesem Zeitpunkt gilt daher die gegenständliche Anordnung zwischen den Parteien. Zur abweichenden Geltung der Zusammenschaltungsentgelte siehe sogleich. Für den Fall der Kündigung dieser Anordnung durch eine der Parteien beginnt – dem Antrag der Tele2 folgend – die Geltungsdauer einer allfälligen Nachfolgeanordnung der Telekom-Control-Kommission grundsätzlich mit dem der Wirksamkeit der

Kündigung folgenden Tag, sofern auf Basis der dann geltenden Sach-, Rechts- und Antragslage keine andere Beurteilung zu erfolgen hat.

b. Die Befristung der gegenständlichen Anordnung gründet auf § 37 Abs 1 TKG 2003, wonach die Regulierungsbehörde von Amts wegen „in regelmäßigen Abständen, längstens aber in einem Abstand von zwei Jahren“ eine Analyse der durch die Verordnung gemäß § 36 Abs 1 TKG 2003 festgelegten relevanten Märkte durchzuführen hat. Gemäß § 36 Abs 1 TKG 2003 ist auch diese Verordnung regelmäßig, längstens aber in einem Abstand von zwei Jahren, zu überprüfen.

Hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Leistung ist bereits ein Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 anhängig (M 1/08), in welchem die wettbewerblichen Bedingungen untersucht werden und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen konkret festgelegt werden. Den Ergebnissen dieses Verfahrens wird mit der festgelegten Befristung der Mobil-Terminierungsentgelte nicht vorgegriffen. Da mit einer Entscheidung zu M 1/08 in der Mitte des Jahres 2009 gerechnet wird, war dem Begehren auf Anordnung eines weiteren Absenkungsschrittes zum 1.7.2009 nicht zu folgen.

6.5. Zur Höhe der Zusammenschaltungsentgelte (Anhang 6b)

Mit Schreiben vom 9.12.2005 bzw vom 26.10.2005 kündigte (die damalige) Tele2UTA die Anhänge 6 der damals bestehenden Zusammenschaltungsverträge (vom 20.3./2.4.2003 bzw vom 6./12.3.2003) jeweils zum 31.12.2005. Seit 01.01.2006 gelten die in diesen Anhängen 6 vorgesehenen Entgelte daher lediglich vorläufig zwischen den Parteien weiter. Die gegenständliche Anordnung der Nachfolgeregelungen umfasst daher ebenfalls diesen Zeitraum ab 01.01.2006.

Im vorliegenden Fall kommt der Telekom-Control-Kommission die gesetzliche Aufgabe zu, subsidiär eine vertragsersetzende Anordnung (auch) über die Höhe der Mobil-Terminierungsentgelte zu erlassen (§§ 48, 50 TKG 2003). Ist das Zusammenschaltungsentgelt eines Unternehmens ohne (bescheidmäßig festgestellter) beträchtlicher Marktmacht (iSd §§ 35, 37 TKG 2003) betroffen, so fehlt es an einer Festlegung für dessen konkrete Ausgestaltung. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 3.9.2008 zu den Zahlen 2006/03/0079, 0081 ausführt, kommt der Telekom-Control-Kommission bei der konkreten Ausgestaltung der Zusammenschaltungsbedingungen ein „weiter Ermessensspielraum zu, soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften konkrete Vorgaben vorsehen“ (vgl dazu auch die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes zum Ermessensspielraum der Regulierungsbehörde bei der Marktanalyse im Erkenntnis zur Zahl 2007/03/0211 sowie zur Entscheidungsbefugnis nach Art 20 der Richtlinie 2002/21/EG sowie Art 5 Abs 4 der Richtlinie 2002/19/EG das Urteil des britischen Competition Appeal Tribunal vom 20.5.2008, (2008) CAT 12).

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof die Marktanalysebescheide betreffend Mobilterminierung aufgehoben und ausgeführt hat, dass für Zeiträumen, die vor Erlassung des Bescheides gemäß § 37 TKG 2003 liegen, keine spezifischen Verpflichtungen (§§ 38ff TKG 2003) auferlegt werden dürfen, verfügen weder Hutchison noch Tele2 auf dem Markt für Terminierung in ihr individuelles öffentliches Mobiltelefonnetz (§ 1 Z 9 TKMV 2008) über eine (mit Bescheid iSd § 37 TKG 2003 festgestellte) beträchtliche Marktmacht. Deswegen bestehen für die Leistung der Mobilterminierung (zumindest) im verfahrensgegenständlichen Zeitraum auch keine spezifischen Verpflichtungen (mehr).

Auf Grund der gesetzlichen Pflicht zur Entscheidung ist die Telekom-Control-Kommission in ihrer bisherigen Entscheidungspraxis betreffend Zusammenschaltungsentgelte von Betreibern ohne beträchtliche Marktmacht davon ausgegangen, dass im Fall einer Nichteinigung Zusammenschaltungsentgelte in „angemessener“ Höhe anzuordnen sind (vgl dazu zuletzt in den Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission vom 24.11. und 9.12.2008, Z 2/08 und Z 1/08),

wobei sich die Stellung als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 aus einer hoheitlichen Entscheidung ergeben hat.

Im konkreten Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum wettbewerbliche Defizite festgestellt wurden.

Um einen fairen Ausgleich der berechtigten Interessen der Verfahrensparteien herbeizuführen (vgl etwa die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zu den Zahlen 2004/03/0204, 2004/03/0151) und die Ziele des § 1 TKG 2003, insbesondere die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs, zu verwirklichen, ist den festgestellten Wettbewerbsdefiziten bei der Monopolleistung der Mobil-Terminierung Rechnung zu tragen:

Im Zusammenhang mit dem Preis der Mobilterminierungsleistung wurden allokativer Verzerrungen auf Grund zu hoher Terminierungsentgelte für Anrufe in ein Mobilnetz als potentielles, für den Fall der Nicht-Regulierung bestehendes Wettbewerbsproblem erneut identifiziert. Um diesem Defizit zu begegnen, ist es aus ökonomischer Sicht geeignet, die Mobil-Terminierungsentgelte an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren.

Wie die Feststellungen zeigen, sind die Kosten der Mobil-Terminierung in den letzten Jahren deutlich gesunken. Die zumindest bis zur Behebung der entsprechenden Marktanalysebescheide der Telekom-Control-Kommission bzw der Beendigung der Erbringung von Mobil-Sprachtelefonie durch Tele2 verrechneten (bzw angebotenen) Entgelte wurden aus einer ex ante-Sicht als eine spezifische Verpflichtung für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf den jeweiligen Mobilterminierungsmärkten festgelegt (§§ 35, 37, 42 TKG 2003). Der Umstand, dass aus einer ex-post Sicht die angeordneten Entgelte nun etwa über den Kosten liegen, bedeutet jedoch nicht, dass die damalige Marktanalyseentscheidung unzutreffend war. So hält die Europäische Kommission in ihren Leitlinien zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, („Leitlinien“, Amtsblatt Nr C 165/6 vom 11.7.2002) wie folgt fest: *„Der Umstand, dass sich die ursprüngliche Marktprognose der NRB in einem gegebenen Fall nicht bestätigt, bedeutet nicht notwendigerweise, dass diese Entscheidung, zum Zeitpunkt, als sie erlassen wurde, mit der Richtlinie unvereinbar war.“* (Rz 70, 71).

Bei der Festlegung von Zusammenschaltungsbedingungen im konkreten Streitfall, der den Zeitraum mehrerer Jahre umfasst, ist auch zu berücksichtigen, dass den Wettbewerbsproblemen für weit in der Vergangenheit liegende Zeiträume nicht mehr Rechnung getragen werden kann: Im Besonderen können keine Mengen und Preise (Nachfrage) mehr beeinflusst werden, weswegen das Wettbewerbsproblem der allokativer Verzerrungen auf Grund zu hoher Terminierungsentgelte für Rufe in Mobilnetze nicht mehr beseitigt werden können. Die zu geringen Mengen in der Vergangenheit können nicht mehr „eingeholt“ werden, die Entscheidung des Konsumenten über sein in der Vergangenheit liegendes Telefonie-Verhalten kann nicht geändert werden.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen hat die Telekom-Control-Kommission beschlossen, jene Entgelte (für die Vergangenheit) anzuordnen, die zum Einen über eine (mittlerweile behobene) Maßnahmen iSd §§ 37 Abs 2, 42 TKG 2003 festgelegt und zum Anderen tatsächlich verrechnet (bzw angeboten) worden sind: Die Mobil-Terminierungsentgelte wurden von Hutchison zumindest bis zu den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.6.2008, mit denen die Entscheidungen zu M 15a-e/03, M 13a-e/06 (weitgehend) behoben worden sind, verrechnet. Tele2 hat bis Ende des 1. Quartals 2008 Entgelte für die Leistung der Mobil-Terminierung in ihr Netz verrechnet. Eine Änderung dieser Entgelte ist auch nicht durch die einschlägigen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs geboten, zumal der Verwaltungsgerichtshof zur konkreten Entgeltfestlegung nicht ausgeführt hat. § 63 Abs 1 VwGG ist damit hier nicht einschlägig.

Der Umstand, dass die Marktanalysebescheide vom Verwaltungsgerichtshof behoben worden sind und diese Bescheide die Grundlage der verrechneten Mobil-Terminierungsentgelte darstellen, kann an der Tatsache nichts ändern, dass die genannten Entgelte tatsächlich in der Vergangenheit zur Verrechnung gelangt bzw angeboten worden sind. Die Ausführungen der Hutchison, dass der Rechtsschutz die Berücksichtigung aufgehobener Bescheide verbieten würde (Konsultationsstellungnahme vom 24.3.2009) ist nicht zu folgen; zwar wurden die Marktanalysebescheide (fast) zur Gänze kassiert, daraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass dieselben bescheidmäßigen Festlegungen nicht in anderen Verfahren – wie etwa nach §§ 48, 50 TKG 2003 – unter Abwägung aller Umstände (wie etwa, dass allokativer Verzerrungen in der Vergangenheit nicht mehr korrigiert werden können) vorgenommen werden können.

Eine Anordnung anderer Entgelte würde vor dem Hintergrund obiger Ausführungen bloß Transferzahlungen in Höhe der Differenz zwischen den ursprünglichen und den gegebenenfalls geänderten angeordneten Entgelten auslösen, wobei dies keinen Effekt auf die festgestellten Wettbewerbsdefizite hat. Den gesetzlich determinierten Zielen des TKG 2003 kann durch eine nachträgliche Änderung verrechneter (und nicht als rechtswidrig erkannter) Mobil-Terminierungsentgelte nicht besser entsprochen werden. So wären vielmehr im Gegenteil „effiziente Infrastrukturinvestitionen und Innovationen“ (iSd § 1 Abs 2 Z 2 TKG 2003) sowie die Rechtssicherheit durch einen nachträglichen disruptiven Eingriff gefährdet. Eine Anpassung an einen aus ex post-Sicht neuen (niedrigeren) Zielwert für weit in der Vergangenheit liegende Zeiträume scheidet damit aus.

Seit dem Zeitpunkt der Behebung der Bescheide M 15a-e/03, M 13a-e/06 (25.6.2008) fehlt es demgegenüber an einer Grundlage zur Verrechnung der in diesen Marktanalyse-Bescheiden festgelegten Mobil-Terminierungsentgelte. Ab diesem Zeitpunkt konnten die damaligen Bescheidadressaten – diesfalls Hutchison – auch nicht mehr darauf vertrauen, dass die festgelegten Entgelte in dieser (maximalen) Höhe (weiter) zur Anwendung gelangen. Vor diesem Hintergrund wird dieser (kürzer in der Vergangenheit liegende) Zeitpunkt als geeignet angesehen, eine Änderung des bisherigen „Gleitpfades“ herbeizuführen: Ab dem Zeitpunkt der Behebung der Bescheide M 15a-e/03, M 13a-e/06 bzw aus abrechnungstechnischen Gründen (Zusammenschaltungsentgelte werden auf Monatsbasis verrechnet) ab dem darauffolgenden Monatsersten (1.7.2008) wird der geänderten Sachlage (deutlich geringere Kosten der Mobil-Terminierungsleistung) Rechnung getragen.

Die grundsätzliche Fortsetzung des bisherigen „Gleitpfades“ ist ein wesentlicher Beitrag, die Rechts- und Planungssicherheit für die Verfahrensparteien zu erhöhen: Dieser Gleitpfad sah grundsätzlich eine lineare Senkung der Mobil-Terminierungsentgeltes jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres um (letztlich) einen absoluten Wert in der Höhe von Cent 1,22 vor (bei Hutchison Cent 2,05). Dieser Gleitpfad sah vor, dass ein Zielwert in der Höhe von Cent 5,72 spätestens am 1.1.2009 erreicht wird (vgl die Anordnungen der Telekom-Control-Kommission vom 19.12.2005 zu Z 2, 10/05ff sowie die Marktanalyseentscheidungen M 15a-e/03, M 13a-e/06 vom 15.10.2007, Seiten 120ff).

Bei der Fortsetzung der bisherigen Absenkungsschritte ist zu beachten, dass die erhobenen (betreiberindividuellen) Kosten deutlich gesunken sind und die Zusammenschaltungspartner (sowie deren Kunden) weit über den Kosten liegende Terminierungsentgelte an den Mobilbetreiber entrichten müssten (vgl zur Relevanz der Kosten bei der Festsetzung angemessener Entgelte die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zu den Zahlen 2000/03/0285, 2001/03/0170, 2002/03/0164 und 2002/03/0188). Dies ist vor dem Hintergrund der festgestellten Wettbewerbsprobleme nicht angemessen.

Um einen fairen Ausgleich der Interessen herbeizuführen, den festgestellten Wettbewerbsproblemen sowie den Regulierungszielen des § 1 TKG 2003 zu entsprechen, wird der bisherige

Gleitpfad dahingehend adaptiert, dass dieser um eine Periode (von 6 Monaten) „vorverschoben“ wird, dh der „frühere“ Zielwert in der Höhe von Cent 5,72 ist damit nicht erst am 1.1.2009, sondern bereits am 1.7.2008 zu erreichen. Diese Zielerreichung erfordert damit eine (einmalige) größere Absenkung von den ab 1.1.2008 verrechneten Entgelten, wobei dieser (größere) Schritt vor dem Hintergrund der festgestellten (gesunkenen) betreiberindividuellen Kosten als verhältnismäßig angesehen wird. Soweit Hutchison im Rahmen ihrer Konsultationsstellungnahme darauf verweist, dass sie „*selektiv*“ benachteiligt werde und ihre Absenkung (am 1.7.2008) Cent 4,09 beträgt, während – in anderen parallel anhängigen Zusammenschaltungsverfahren – mobilkom keine und andere Mobilbetreiber eine geringere Absenkung vornehmen müssen, ist Hutchison auf ihr deutlich höheres Ausgangsniveau (in der Höhe von Cent 9,81) zu verweisen. Darüber hinaus hat – wie die Feststellungen zeigen - Hutchison in den letzten Jahren deutlich höhere Mobil-Terminierungsentgelte erhalten als ihre Mitbewerber, weswegen sich eine Reduktion derselben auf ein symmetrisches Niveau nun stärker auswirkt. Gleichzeitig war zu berücksichtigen, dass die betreiberindividuellen Kosten der Hutchison deutlich gesunken sind und im Jahr 2009 sogar unter jenen der mobilkom liegen (vgl dazu die Feststellungen unter Punkt 4 sowie die unter www.rtr.at veröffentlichten Maßnahmenentwürfe etwa zu Z 11/05, Z 19/06), woraus der Schluss zu ziehen ist, dass diese stärkere Absenkung und damit eine Heranführung an die Mobil-Terminierungsentgelte der anderen Mobilfunkbetreiber nicht unverhältnismäßig ist.

Mit dieser Maßnahme wird damit ein zwischen den Mobilbetreibern einheitliches Entgelt (bereits mit 1.7.2008 erreicht (vgl. dazu die parallel laufenden verfahren zu Z 12/06, Z 20/06, Z 11/05, Z 19/06, Z 21/06, Z 8/06, Z 9/05, Z 18/06, Z 9/06, Z 12/07). weswegen dem Begehren der Tele2 auf weitere Senkung des Mobil-Terminierungsentgeltes der Hutchison auf Cent 3,5 nicht gefolgt wurde (vgl Stellungnahme vom 24.3.2009). Allokative Verzerrungen, die auf unterschiedlich hohe Mobil-Terminierungsentgelte zurückzuführen sind, werden mit dieser Maßnahmen (und jenen in den parallel anhängigen Zusammenschaltungsverfahren) beseitigt. Die diesbezüglichen wettbewerblichen Verzerrungen bestehen unabhängig von der absoluten Höhe der Entgelte. Im Rahmen der Marktanalyse – ein Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 betreffend Mobil-Terminierung (M 1/08) ist anhängig – werden in weiterer Folge den weiter bestehenden wettbewerblichen Verzerrungen begegnet, die sich aus Entgelten ergeben, die über dem kosteneffizienten Niveau liegen. Das Vorbringen der Hutchison, dass nur symmetrische Entgelte auf dem Niveau der effizienten Leistungsbereitstellung Wettbewerb sicherstellt, ist in dieser konkreten Ausformung verfehlt; Symmetrie per se beseitigt Verzerrungen auf Grund unterschiedlich hoher Entgelte (vgl Konsultationsstellungnahme vom 24.3.2009). So begehrt auch Hutchison mit Antragsänderung vom 27.3.2009, dass die Entgelte für die Terminierung in ihr Netz in allen parallel anhängigen Zusammenschaltungsverfahren in gleicher Höhe angeordnet werden sollen.

Den bisherigen absoluten Absenkungsschritten der GSM-/UMTS-Betreiber folgend wird das Mobil-Terminierungsentgelt ab 1.1.2009 um Cent 1,22 (dem bisherigen absoluten Absenkungsschritt) gesenkt, sodass ab 1.1.2009 ein Mobil-Terminierungsentgelt in der Höhe von Cent 4,5 festgelegt wird. Dieses Entgelt ist sodann befristet mit der Rechtskraft einer neuen Entscheidung gemäß § 37 TKG 2003 hinsichtlich der Mobil-Terminierungsleistung (Verfahren der Telekom-Control-Kommission zu M 1/08).

Zur Frage der Senkung des Mobil-Terminierungsentgeltes um einen absoluten Wert (in der Höhe von Cent 1,22), der über die Jahre relativ zu den Entgelten höher geworden ist, ist festzuhalten, dass eine Senkung des Mobil-Terminierungsentgeltes um einen absoluten Wert zum Einen in Übereinstimmung mit den bisherigen Absenkungsschritten steht und somit nicht als disruptiv angesehen werden kann sowie zum Anderen auch dazu führt, dass die Mobil-Terminierungsentgelte schneller an die zu Grunde liegenden (effizienten) Kosten geführt wird. Der rufende Endkunde (bzw vorgelagert sein Netzbetreiber) hat mit einer stärkeren Absenkung (mit absoluten Schritten) größere Vorteile in Bezug auf den Preis der Leistung der Anrufzustel-

lung, was in Übereinstimmung mit § 1 Abs 2 Z 2 lit a TKG 2003 steht. Eine weniger starke Absenkung, die etwa über eine geringere, relative Absenkung der Mobil-Terminierungsentgelte realisiert wird (wie etwa 10%, wie von mobilkom im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor der Telekom-Control-Kommission am 26.1.2009 thematisiert), entspricht diesem Ziel in einem deutlich geringeren Ausmaß und wurde deswegen nicht herangezogen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch in der Vergangenheit ein absoluter Wert zur Anwendung gekommen ist, weswegen es angemessen ist, diesen fortzuführen. Würde man nun einen relativen Wert heranziehen, so hätte aus Konsistenzgründen auch in der Vergangenheit ein relativer Wert angewendet werden müssen, der jedoch – absolut gesehen – höher hätte sein müssen.

Ein Vergleich der (ab 1.7.2008) festgelegten Mobil-Terminierungsentgelte mit den zugrundeliegenden Kosten zeigt die Verhältnismäßigkeit (§ 34 TKG 2003, Art 5 RI 2002/19/EG, Art 8 RI 2002/21/EG) und Angemessenheit der gegenständlichen Anordnung: Die betreiberindividuellen Kosten der Mobilterminierung sind jedenfalls gedeckt. Dabei erscheint es unbeachtlich, ob die ausgewiesenen Kosten in exakt dieser Höhe anfallen, oder ob diese Kosten auf Grund unterschiedlicher Parameter (wie etwa unterschiedliche Szenarien und Inputparameter bei der Aufteilung von Sprach- und Datendiensten 3 oder 4) oder Verkehrsmengenentwicklungen in ähnlicher Höhe zu liegen kommen. Damit wird dem Ziel gemäß § 1 Abs 2 Z 1 TKG 2003 Rechnung getragen, da durch eine Deckung aller Kosten der verfahrensrelevanten Leistung grundsätzlich ein Beitrag zur Ermöglichung einer modernen Kommunikationsinfrastruktur geleistet wird.

Eine noch deutlichere und bis zum 1.1.2006 reichende Senkung der Entgelte, wie sie etwa von Hutchison (auch) im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vor der Telekom-Control-Kommission („Vorschlag zur Entgeltregulierung“ vgl jedoch auch die Antragsänderung vom 27.3.2009, derzufolge sich Hutchison für die Anordnung gleich hoher Entgelte für die Terminierung in ihr Netz ausspricht, vgl die parallel anhängigen Zusammenschaltungsverfahren betreffend Mobil-Terminierung und die gemeinsam konsultierten Zusammenschaltungsentwürfe) und auch von Tele2 begehrt (vgl zuletzt Stellungnahme vom 24.3.2009) wird nicht vorgenommen, da den festgestellten Wettbewerbsproblemen, insbesondere jenen der allokativen Verzerrungen, ex post nicht mehr entsprochen werden kann. Entgegen der Ansicht der Hutchison geht es im gegenständlichen Zusammenhang nicht um eine nachträgliche Herstellung von „Verteilungsgerechtigkeit“ oder um „ex-post Adaption einer ex-ante Marktanalyse“, sondern um einen fairen Ausgleich der berechtigten Interesse der Verfahrensparteien unter Berücksichtigung der Ziele des TKG 2003 sowie der festgestellten wettbewerblicher Defizite. Das Argument der „Verteilungsgerechtigkeit“ basiert offenbar auf der Überlegung, dass Entgelte über Kosten das Wettbewerbsproblem darstellen. Da dies jedoch nicht festgestellt wurde (vielmehr wurden allokativen Verzerrungen für Rufe in Mobilnetze als Wettbewerbsdefizit identifiziert), kann dem Begehren der Hutchison auf Anordnung eines Gleitpfades, der auf betreiberindividueller Basis zu einem symmetrischen Entgeltniveau per 1.1.2009 führt, nicht näher getreten werden.

Entsprechend den Feststellungen fallen lediglich rund 15% des Gesamtumsatzes im Mobilfunk auf die Leistung der Mobilfunkterminierung an, weswegen nicht davon ausgegangen werden kann, dass die vorgenommene Reduzierung des Mobil-Terminierungsentgeltes einen unverhältnismäßigen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Hutchison hat.

6.6. Zu den Definitionen und Abkürzungen (Anhang 1)

Betreffend die Definitionen und Abkürzungen stellen die Parteien insofern unterschiedliche Anträge, als Hutchison diese in einem eigenen Anhang 1 zusammengefasst, Tele2 demgegenüber in den jeweiligen Anhängen geregelt haben will.

Der Telekom-Control-Kommission erscheint die von Hutchison gewählte Vorgehensweise insofern zweckmäßiger, als das Auffinden von Definitionen durch die Zusammenfassung in einem

eigenen, dafür vorgesehenen Anhang dadurch erleichtert wird. Da nach den Antrag der Tele2 ebenfalls ein Anhang 1 mit allgemeinen Definitionen existiert, wären die für ein bestimmtes Thema relevanten Definitionen nach diesem Konzept immer parallel auf (zumindest) zwei Anhänge aufgeteilt, was weniger praktikabel erscheint, weshalb die Telekom-Control-Kommission diesbezüglich dem Antrag der Hutchison folgt.

Die Abkürzungen sind bei beiden von den Parteien beantragten Anordnungstexten (Tele2 als Anhang 1 zu ON 16, Hutchison als Beilage .4 zu ON 20) weitgehend in Anhang 1 zusammengefasst.

6.7. Zu Anhang 24 – Punkt 1.2

Hutchison beantragt in Anhang 24 „Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für die Portierung von Diensternummern“, Punkt 1.2, „Zielbestimmung“, unter Hinweis auf die Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission zur mobilen Nummernportierung die Aufnahme folgender Regelung, die von Tele2 abgelehnt wird: „Der Zusammenschaltungspartner als KNB haftet für die ordnungsgemäße und fristgerechte Umsetzung der Verpflichtung aus diesem Anhang durch den seinem Festnetz zugehörigen KDB. Alle in diesem Anhang festgelegten Qualitätsparameter sind unabhängig von Art und Anzahl der zu einem Festnetz zugehörigen KDB einzuhalten. In diesem Anhang wird grundsätzlich zwischen KNB und KDB nicht unterschieden und sohin die Bezeichnung Netzbetreiber verwendet, es sei denn, eine Unterscheidung wird in diesem Anhang ausdrücklich vorgenommen.“

Da sich die gesetzlichen Verpflichtungen zur Rufnummernportierung nach § 23 TKG 2003 an Betreiber öffentlicher Telefondienste richten, an der Umsetzung von Portierungen aber wesentlich die im gegenständlichen Verfahren betroffenen, mit der Zusammenschaltung befassten Betreiber von Telekommunikationsnetzen beteiligt sind, erscheint der Telekom-Control-Kommission die Aufnahme der beantragten, der Regulierungspraxis im Bereich der mobilen Rufnummernportierung entsprechenden, Regelung auch im Anhang betreffend die Portierung für Diensternummern für zweckmäßig.

6.8. Weitere Anträge der Tele2

Der Antrag der Tele2 vom 11.10.2007, ON 81a, auf Zustellung des technisch wirtschaftlichen Ergänzungsgutachtens aus den Verfahren M 15a/03, M 13a/06, M 15b/03, M 13b/06, M 15c/03, M 13c/06, M 15e/03 und M 13e/06 war nicht zu folgen, weil dieses Gutachten im gegenständlichen Verfahren nicht entscheidungswesentlich war und daher nicht Teil des Verfahrensaktes ist. Das Recht der Tele2 zur Akteinsichtnahme erstreckt sich daher nicht auf dieses Gutachten.

Den weiteren Anträge der Tele2 Telecommunication GmbH vom 11.10.2007, ON 81a, auf Einräumung der Parteistellung in den Verfahren M 15a/03, M 13a/06, M 15b/03, M 13b/06, M 15c/03, M 13c/06, M 15e/03 und M 13e/06 war vor dem Hintergrund der Behebung der genannten Bescheide nicht mehr zu folgen. Im derzeit anhängigen Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 betreffend Mobil-Terminierung (M 1/08) verfügt Tele2 über Parteistellung iSd § 8 AVG.

7. Zum Verbot geheimer Beweismittel

Zur Anmerkung der Hutchison in ihrer Stellungnahme vom 23.1.2009, dass ihr einzelne Passagen aus Stellungnahmen der mobilkom sowie der Orange nicht zur Verfügung gestellt worden sind, ist festzuhalten, dass Hutchison alle der Telekom-Control-Kommission vorliegenden Informationen, die der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden, übermittelt worden sind (§ 45 Abs 3 AVG).

Eine weitere Offenlegung von Informationen war nicht vorzunehmen, da die von Hutchison angesprochenen Textstellen nicht Eingang in die Entscheidung finden und damit keine Beweismittel darstellen; eine weitere Offenlegung von Informationen iSd § 125 TKG 2003 ist damit nicht notwendig.

8. Zum Antrag auf Erhebung neuer Daten

Hutchison begehrt die Erhebung vollständiger IST-Daten für das Jahr 2008 und eine Anpassung der für das Jahr 2009 erstellten Prognosen (Stellungnahme vom 15.1.2009)

Die Telekom-Control-Kommission hat beschlossen, diesem Begehren nicht zu folgen, da eine jeweils aktuelle Ermittlung der neuesten Daten dazu führen würde, dass nach Erhebung und Bewertung der neueren Datenlage durch die Amtssachverständigen und Telekom-Control-Kommission wiederum neue Werte (ad infinitum) heranzuziehen wären, was eine endgültige Entscheidung der Sache verhindern würde. Ein Verstoß gegen das Gebot der Berücksichtigung der aktuellen Sachlage ist darin nicht zu erkennen.

Im Konkreten ist damit zu rechnen, dass eine neue Datenerhebung ungefähr ein Monat Zeit in Anspruch nehmen würde; danach sind der Verfahrenspartei die neuen Umstände mit einer Gelegenheit zur Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen (§ 45 Abs 3 AVG). Dieser Prozess würde sich im Anschluss wiederholen, da nach diesem Zeitablauf wieder neue Daten vorliegen werden. Eine solche „Endlos-Schleife“ steht nicht in Übereinstimmung mit einer einfachen, zweckmäßigen und raschen Verfahrensführung gemäß § 39 Abs 2 AVG.

Auch vor dem Hintergrund der zeitlichen Vorgaben an die Telekom-Control-Kommission für die Durchführung von Zusammenschaltungsverfahren – § 121 Abs 2 TKG 2003 – ist dem Begehren der Hutchison nicht zu folgen.

Entgegen dem Ausführungen der Hutchison wäre mit der von ihr beantragten Neuerhebung eine Verfahrensverzögerung verbunden, da die Datenanforderung zu konkretisieren ist, die Parteien zur Datenlieferung binnen angemessener Frist aufzufordern wären und die eingelangten Daten auf ihre Plausibilität zu prüfen; allfälligen Inkonsistenzen ist nachzugehen. Sodann ist das wirtschaftliche Gutachten samt Beilagen zu adaptieren.

Darüber hinaus ist den Ausführungen der Hutchison insofern nicht zu folgen, als aus einzelnen neuen Daten kein eindeutiger Trend für das Jahr 2009 abgeleitet werden kann, sind doch saisonale Schwankungen oder besondere zeitlich befristete Aktionen der Mobilfunkbetreiber zu berücksichtigen, die zwar kurzfristig zu einem Peak führen, jedoch keinen (besonderen) Niederschlag in einer längerfristigen Betrachtung finden müssen (vgl. Stellungnahmen der Hutchison vom 15., 23.1.2009).

9. Zur Berücksichtigung des Anrufempfängernutzens

Hutchison führt im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 23.1.2009, basierend auf einer Studie von Prof. Vogelsang (*„Kann die Anwendung von „Bill and Keep“ (BaK) die Wettbewerbsprobleme, die von der lokalen NRA (RTR) am Markt für Mobilterminierung identifiziert wurden, besser lösen als andere Regulierungsansätze?“, 19.9.2007, Beilage ./3*), aus, dass der Anrufnutzen, im Konkreten der erwartete Nutzengewinn der Anrufempfänger, berücksichtigt werden müsse. Dies führe zu einer „weiteren, deutlichen Reduktion des von den Amtssachverständigen ermittelten Kosten“.

Die Telekom-Control-Kommission vermag sich diesem Begehren nicht anzuschließen, da dieser Ansatz auf eine Mischform zwischen den Prinzipien „calling party pays“ und „receiving party

pays“ hinausläuft: Neben dem rufenden Teilnehmer bzw dem Betreiber, in dessen Kommunikationsnetz das Gespräch originiert, muss auch der gerufene Betreiber, dh jener, der die Terminierungsleistung erbringt, Kosten des Gespräches tragen, da der Terminierungsnetzbetreiber seine eigenen Kosten nicht ersetzt erhält. Diese Kosten trägt der Terminierungsnetzbetreiber entweder selber oder er legt diese Kosten auf seine Endkunden (entweder auf alle oder bloß auf die Gerufenen) um.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Ausführungen zur Berücksichtigung des Anrufempfängernutzens aus einer Studie stammt, die sich primär mit (grundsätzlichen) Fragestellungen des konkreten Abrechnungssystems („*Bill and Keep“ als mögliche Alternative zu „calling/receiving party pays“*) auseinandersetzt und weniger mit einer Regulierung von Mobil-Terminierungsentgelten in einem „calling party pays“-Umfeld.

Das in der EU verbreitete und ausschließliche System ist das „calling party pays“-Prinzip: Der rufende Teilnehmer bezahlt ein Endkundenentgelt, auf der Vorleistungsebene erhält der gerufene Netzbetreiber ein Terminierungsentgelt. Nachdem dieses Abrechnungsszenario in Österreich gebräuchlich ist, wird diesem Begehren der Hutchison nicht Rechnung getragen.

10. Verfahren gemäß §§ 128f TKG 2003

Die vorliegende Anordnung gemäß §§ 50 TKG 2003 stellt eine Vollziehungshandlung iSd §§ 128 f TKG 2003 dar, die sohin den beiden Verfahren der Konsultation und Koordination zu unterwerfen war.

Auf die im Rahmen des Verfahrens nach § 128 TKG 2003 übermittelten Stellungnahmen der Verfahrensparteien sowie der sonstigen Interessierten wird nachfolgend oder im jeweiligen Sachzusammenhang eingegangen. Im Rahmen ihres Schreibens gemäß § 129 Abs 3 TKG 2003 (26.3.2009) führt die Europäische Kommission aus, keine Stellungnahme zum Entwurf der gegenständlichen Vollziehungshandlung abzugeben; damit begegnet der Entwurf offenbar keinen Bedenken.

a. Hutchison nimmt ebenso zum Maßnahmenentwurf Stellung und bestätigt, dass erkannten Wettbewerbsproblemen auch in Verfahren gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 Rechnung zu tragen ist; „Regulierungsferien“ werden abgelehnt. Diese Ansicht wird geteilt.

b. Auch Telekom Austria TA AG (TA) nimmt an der Konsultation teil und übermittelt am 24.3.2009 eine Stellungnahme. In dieser führt TA allgemein zu den Maßnahmenentwürfen aus und meint, dass aus den konsultierten Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission „*keine Rückschlüsse oder Einflüsse auf das regulierte Zusammenschaltungsregime bzw das Standardangebot der Telekom Austria angenommen werden dürfen*“. Exemplarisch geht TA auf einzelne Bestimmungen im Entwurf einer Vollziehungshandlung zu Z 2/07 ein (vgl das ähnliche Vorbringen der mobilkom in der Konsultation).

Wie TA richtig ausführt, entfalten Zusammenschaltungsanordnungen grundsätzlich lediglich zwischen den Verfahrensparteien Rechtswirkungen.

Wie im Rahmen der rechtlichen Beurteilung ausgeführt, sind Zusammenschaltungsvereinbarungen grundsätzlich privatrechtlich zu vereinbaren (§ 48 Abs 1 TKG 2003); kommt eine solche nicht zu Stande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (§ 50 TKG 2003). Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung festgelegt werden, ersetzt die nicht zustande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs 3 TKG 2003). Abhängig von den Dissenspunkten, den rechtlichen Rahmenbedingungen und der Antragslage hat die Telekom-Control-Kommission eine An-

ordnung zu erlassen, die einen fairen Ausgleich der Interessen zwischen den Verfahrensparteien schafft. Auf Grund von unlöslichen Zusammenhängen zwischen einzelnen vertraglichen Bestimmungen (vgl die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes), bei denen bloß eine Teilmenge strittig ist, und eine darauf folgende Ablehnung von Verhandlungspartnern, eine Vereinbarung über all jene Bestimmungen herzustellen, über die (eigentlich) Konsens herrscht, ist die Telekom-Control-Kommission regelmäßig mit Anträgen auf Erlass von Gesamtanordnungen konfrontiert (vgl etwa die Entwürfe zu Z 2/07 und Z 20/06). Da jedoch kein Konsens über die beantragten Texte gegeben ist, sondern einzelne übereinstimmende Anträge vorliegen, ist davon auszugehen, dass eine Zurückweisung wegen des Vorliegens einer privatrechtlichen Einigung nicht möglich ist, da gerade keine Vereinbarung über Zusammenschaltung iSd § 48 f TKG 2003, § 6 Abs 2 ZVO vorliegt; diese Bestimmungen sehen grundsätzlich vor, dass Zusammenschaltungsvereinbarungen schriftlich sein müssen.

Festzuhalten ist, dass jene Bestimmungen, zu denen übereinstimmende Anträge vorliegen, in dieser Form in die Zusammenschaltungsanordnung aufgenommen werden, da diese Bestimmungen in dieser Form auch privatrechtlich vereinbart worden wären; eine „Bestätigung“ dieser Bestimmungen kann daraus jedoch nicht entnommen werden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 220,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 20.4.2009

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé

ZV:
Hutchison 3G Austria GmbH, z Hd Mag. Dr. Bertram Burtscher, Rechtsanwalt, Seilergasse 16, 1010 Wien, per RSb
Tele2 Telecommunication GmbH, z Hd der Geschäftsführung, Donau-City-Straße 11, 1220 Wien, per RSb